

Liste des participants à la procédure de consultation concernant la Révision de l'Ordonnance sur les produits biocides (OPBio) 2022

Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Jura / Jura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Schwyz
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri / Uri / Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Wallis / Valais / Vales
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

GRÜNE Schweiz
Les VERT-E-S suisses
I VERDI svizzera

Grünliberale Partei Schweiz glp
Parti vert'libéral Suisse pvl
Partito verde liberale svizzero pvl

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Parti socialiste suisse PSS
Partito socialista svizzero PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori <i>Verzicht/renonciation/rinuncia</i>
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)

**Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten
Liste des destinataires supplémentaires
Elenco di ulteriori destinatari**

Abk. / Abrév. / Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
Aqua Suisse	Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik Fédération Suisse d'entreprises de technique des eaux et des piscines Federazione Svizzera delle ditte di idrotecnica e di tecnica delle piscine
Chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL Schweiz Institut de recherche de l'agriculture biologique Istituto di ricerche dell'agricoltura biologica
FRC	Fédération romande des consommateurs
FSKB ASGB ASIC	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie Association Suisse de l'industrie des Graviers et du Béton Associazione Svizzera dell'industria degli Inerti e del Calcestruzzo
GREENPEACE	Greenpeace Schweiz Greenpeace Suisse Greenpeace Svizzera
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz <i>Verzicht/renonciation/rinuncia</i>
KOM ABC COM ABC COM ABC	Die Eidgenössische Kommission für ABC Schutz La Commission fédérale pour la protection ABC La Commissione federale per la protezione NBC
KVU CCE CCA	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz Conférence des chefs des services de la protection de l'environnement Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera
pharmaSuisse pharmaSuisse pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
PUSCH	Praktischer Umweltschutz Schweiz Fondation suisse pour la pratique environnementale
Scienceindustries	Scienceindustries

SDV ASD ASD	Schweizerischer Drogistenverband Association suisse des droguistes Associazione svizzera dei droghieri
SIA-SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute - sia Fachverein Ass. Suisse des Professionnels de l'Environnement - société spécialisée sia Associazione Svizzera dei Professionisti dell'Ambiente - società specializzata sia Swiss Association of Environmental Professionals - sia group of specialists
SKW CDS CDS	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Association suisse des cosmétiques et des détergents Associazione svizzera dei cosmetici e dei detergenti
suissepro	Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Association faîtière des sociétés pour la protection de la santé et pour la sécurité au travail Associazione della società specializzate nella sicurezza e nella protezione della salute sul lavoro
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni <i>Verzicht/renonciation/rinuncia</i>
SVGW SSIGE SSIGA	Fachverband für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger Association professionnelle des distributeurs de gaz, d'eau et de chaleur à distance Società per le aziende dell'acqua, del gas e del teleriscaldamento
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie Industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera
VKCS ACCS ACCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri
VSGP UMS	Verband Schweizer Gemüseproduzenten Union maraîchère suisse
VSLF USVP USVP	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures Unione svizzera dei fabbricanti di vernici e pitture
VSS FSD	Verband Schweizerischer Schädlingbekämpfer Fédération Suisse des Désinfestateurs Federazione Svizzera dei Desinfestatori
VSS-Lubes	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie Association de l'industrie suisse des lubrifiants Associazione dell'industria svizzera dei lubrificanti
WWF WWF WWF	WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt WWF Suisse WWF Svizzera
ZPK	Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Karton-Industrie

Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Pas dans la liste des destinataires

Non nell'elenco dei destinatari

Eawag
Schweizer Obstverband
Naturfreunde Schweiz
Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten / Association des producteurs d'œufs suisses
Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC)
Swiss Medtech
Lignum
Prométerre

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

22. März 2023

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Detaillierte Stellungnahme in Tabellenform

z.K. an

- gever@bag.admin.ch
- rrm@bag.admin.ch

**Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung
Vernehmlassungsfrist bis 24. März 2023**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum : 24. Februar 2023

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die geplante Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) setzt Vorgaben aus der angenommenen Parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" um. Der Kanton Aargau begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit dem Fokus auf die wichtigsten Produkte und Akteure. Die neuen Regelungen in drei Gesetzgebungen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung) und diversen Verordnungen führen jedoch zu Unübersichtlichkeit. In diesem Zusammenhang ist die Trennung des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten von den Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen zu hinterfragen.

Hinsichtlich einer nächsten Überarbeitung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) regt der Kanton Aargau an, auch die Thematik von Mischtoxizitäten in geeigneter Form aufzunehmen, da eine Einzelstoffbetrachtung in vielen Fällen nicht der tatsächlichen toxikologischen Belastung der Wasserlebewesen entspricht.

Mit der Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) soll den kantonalen Chemikalienfachstellen der Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister Chemikalien (RPC) gewährt werden. Der Kanton Aargau begrüsst diesen Vorschlag. Die für den Hauptzweck des RPC relevanten Angaben, das heisst die für die Notfallauskunft erforderlichen Daten zur Zusammensetzung und damit verbunden zum Unique Formula Identifier (UFI), können im Rahmen der Marktüberwachung nur unter dieser Voraussetzung wirkungsvoll und glaubwürdig überprüft werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung

2 Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)

Allgemeine Bemerkungen

Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) ist zu erwarten, dass zukünftig alle zugelassene Biozidprodukte bei der vorhergesehenen Verwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt mehr zur Folge haben. Biozidprodukte mit nicht genehmigten Risiken dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden. Deshalb ist in den nächsten Jahren eine Reduktion des Risikos zu erwarten.

Die vorgeschlagene Änderung der VBP umfasst einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- beziehungsweise Wirkungsbereich. Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind hier noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Als aktive Massnahme zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten.

Es ist davon auszugehen, dass weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, die auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regt der Kanton Aargau die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2a	<p>Der Kanton Aargau weist darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.</p> <p>Andererseits wird das Risiko durch kurzzeitige Spitzenbelastungen unterschätzt, da die Monitoring-Daten in der Regel auf Mischproben basieren, die über eine Zeitspanne von dreieinhalb Tagen gesammelt werden. Untersuchungen des Wasserforschungsinstituts der eidgenössischen technischen Hochschule EAWAG zeigen, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen mit akuten Wirkungen auf Wasserorganismen stark unterschätzt werden.</p> <p>Gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf nicht-aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente sowie Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwendende, Benutzende und andere exponierte Personen. Auch die Thematik der Mischtoxizitäten wird bisher nicht berücksichtigt.</p>	<p>Abgleich der entsprechenden Kriterien zwischen Biozidprodukte- und der Pflanzenschutzmittelverordnung, da es sich in vielen Fällen um dieselben Wirkstoffe handelt.</p>
Art. 2a	<p>Die Beschränkung des Risikoindikators auf gewisse relevante Wirkstoffe ist plausibel. Die Definition über die Produktarten und die vorgeschlagene Auswahl kann jedoch ein unvollständiges Bild des Risikos ergeben. Auch weitere Produktarten können Wirkstoffe enthalten, die teilweise über das Abwasser zu relevanten Einträgen in die Umwelt führen (zum Beispiel Produktart 2 oder 9).</p> <p>Auf Wirkstoffe, die in grösserem Umfang durch die Anwendung als Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausgebracht werden, sollte im Risikoindikator verzichtet werden, da sie nicht über Massnahmen im Bereich der Biozidprodukte kontrolliert werden können.</p>	<p>Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um Biozid-spezifische Wirkstoffe anderer Produktarten erweitert werden, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.</p>

Art. 2a	Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der erwähnten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind.	Der Kanton Aargau regt an, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Liste der hier relevanten Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer führt und veröffentlicht. Diese soll auf den Grundlagen der GSchV beziehungsweise dem PNEC (Predicted No-Effect Concentration) basieren sowie auf allen weiteren bekannten, ökotoxikologischen Qualitätskriterien. Aufgrund von Messungen und Erkenntnissen ausserhalb der nationalen Programme (Nationale Beobachtung Oberflächengewässerqualität (NAWA) und Nationale Grundwasserbeobachtung (NAQUA)) kann es notwendig werden, weitere Wirkstoffe systematisch zu überwachen und in die Risikoabschätzung einzubeziehen.
Art. 2a	Zielsetzungen sind ein Instrument der Politik. Auf Stufe Verordnung sollten hingegen klare Anforderungen gelten. In den Erläuterungen zur Revision ist von Grenzwerten die Rede. Zudem sind auch in der GSchV "Anforderungen" festgelegt, nicht Zielvorgaben. Der Wortlaut in der VBP sollte daher analog gehandhabt werden.	<p>Art. 2a, Abs. 2. Bst. a ist wie folgt anzupassen: "Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukte sind zu vermeiden oder zu reduzieren. <u>Es gelten folgende Anforderungen:</u> a. <u>die Konzentration des Wirkstoffs oder Abbauprodukts darf in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen, maximal 0,1 µg/l betragen;</u> b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, gilt die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird".</p> <p>Eventualantrag, falls Art. 2a, Abs. 3 nicht vollständig gestrichen wird: Art. 2a, Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: "Anhand von Indikatoren wird ermittelt, ob <u>die Anforderungen eingehalten wurden</u>. Diese werden wie folgt berechnet:"</p>
Art. 2a, Abs. 3	Die Anforderungen gemäss GSchV sind überall und jederzeit einzuhalten. Mit der per 1. Februar 2023 teilrevidierten GSchV wurden Anliegen der Parlamentarischen Initiative 19.475 hinsichtlich der Reduktion der Einträge von	Art. 2a Abs. 3 ist zu streichen bzw. durch einen Verweis auf die bestehenden Vorgaben gemäss Art. 48a GSchV zu ersetzen.

	<p>Pflanzenschutzmitteln in Gewässern umgesetzt. Mit der vorliegenden Teilrevision der VBP werden neue Indikatoren (vgl. Art. 2a Abs. 3) und damit abweichende Beurteilungsgrundlagen zu Art. 48a GSchV eingeführt. Dies führt zu Unübersichtlichkeit und ist kein Mehrwert. Zudem wird zur Überprüfung der Zulassung (Art. 23 Abs. 2 Bst. c) auf Art. 9 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und somit auf Art. 48a GSchV verwiesen, in welchem bereits ein Indikator zur Überprüfung der Zulassung definiert ist. Aus diesen Gründen ergibt die Einführung eines neuen Indikators keinen Sinn, sondern führt zu Vollzugsschwierigkeiten.</p>	
<p>Art. 23 Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG in Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten, - wann Überschreitungen als "wiederholt und verbreitet" zu betrachten sind und - dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind. 	<p>Neuformulierung des Verweises: ² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn: c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird".</p>
<p>Art. 23 Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist namentlich bei den Oberflächengewässern klein. Nur knapp zwanzig Wirkstoffe, für die es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.</p>	<p>Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Art. 2a) sind für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.</p>
<p>Art. 61a</p>	<p>Der Kanton Aargau begrüsst die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf erstmalige Inverkehrbringer (Herstellerinnen und Importeure) von Biozidprodukten.</p>	

Art. 61a	Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel "Vollzug", 4. Abschnitt "Weitergabe von Daten", der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.	Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis zu platzieren (zum Beispiel im 6. Kapitel). Alternativ muss dort zumindest ein Verweis auf Art. 61a eingefügt werden.
Art. 61a	Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (das heisst Herstellerinnen und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaberinnen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein. Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Akteure wahrgenommen wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung, wie dies in den Art. 62 und Art. 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden. Dadurch würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.	Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht regt der Kanton Aargau an, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten zu prüfen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

3 Chemikalienverordnung (ChemV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs. 5bis	Der Kanton Aargau begrüsst die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI (Unique Formula Identifier) Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.	

4 Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb der Kanton Aargau hier auf eine Stellungnahme verzichtet.		



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@bag.admin.ch und
rrm@bag.admin.ch

Appenzell, 16. März 2023

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung zukommen lassen. Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Bemühungen, die Rezeptur auf umwelt- und gesundheitsschädlichen Produkten zu deklarieren, wird begrüsst. Im Vergiftungsfall spart dies wertvolle Reaktionszeit ein. Die Übergangsfristen (6 Jahre) scheinen hingegen als zu lang.

Der Fokus des Art. 2a liegt auf einzelnen Wirkstoffen. In der Realität werden in den meisten Gewässern mehrere Wirkstoffe gleichzeitig festgestellt, wodurch die Schädlichkeit für die Umwelt wesentlich höher ist. Bei Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen, sind neben den Wirkstoffen auch deren Abbauprodukte zu berücksichtigen.

Wünschenswert wären zudem Vorgaben zur Messmethode. Werden herkömmliche Mischproben über 3.5 Tage genommen, können kurzzeitige Spitzenbelastungen nicht erkannt werden. Gerade der Einfluss kurzzeitiger Konzentrationsspitzen auf Gewässerorganismen wird stark unterschätzt (EAWAG, 2020). Mit zeitlich hochfrequenten Messungen im Rahmen einer Vor-Ort-Messung können Konzentrationsspitzen aufgezeichnet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

per E-Mail: gever@bag.admin.ch

PDF- und Wordversion

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. März 2023

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevison Biozidprodukteverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 unterbreitet das Eidg. Departement des Innern (EDI) einen Entwurf zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) zur Vernehmlassung. Im Zuge dieser Revision werden auch die Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) und die Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV; SR813.153.1) geändert. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 24. März 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er befürwortet die vorgeschlagene Teilrevision der Biozidprodukteverordnung sowie der Chemikalienverordnung und der Chemikaliengebührenverordnung.

Es sollte jedoch bereits auf Verordnungsebene geregelt werden, dass die gemeldeten Daten den Kantonen möglichst zeitnah zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre Untersuchungsprogramme beim Gewässermonitoring entsprechend abstimmen können. Auch soll die Liste der stoffspezifischen Grenzwerte für Biozide in der Gewässerschutzverordnung (Anhang 2) um die von der neuen Meldepflicht betroffenen Biozide erweitert werden.

Fachbewilligungen zur Verwendung von Bioziden in der Umwelt (Schädlingsbekämpfung, Holzschutz) sollten zeitlich begrenzt werden und so eine Pflicht zur Weiterbildung für Verwender erwirkt werden.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



**Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung
Vernehmlassungsfrist bis 24. März 2023**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR

Adresse, Ort : Obstmarkt 3, 9102 Herisau

Kontaktperson : Regierungsrat

Datum : 21. März 2023

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Wir begrüßen die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit Fokus auf die wichtigsten Produktearten und auf die Inverkehrbringer. Die Angaben zu den eingesetzten Biozidmengen werden den kantonalen Vollzugsbehörden helfen, ihre Monitoringprogramme entsprechend auszurichten und gezielt Massnahmen zu ergreifen. Hierfür sind die Auswertungen des Bundes den Kantonen jeweils zeitnah zugänglich zu machen. Aus dem erläuternden Bericht geht allerdings nicht hervor, wie und durch wen die gemeldeten Mengen überprüft werden. Dies sollte noch ergänzt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung

2 Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)

Allgemeine Bemerkungen

Um das Risiko von Biozidprodukten weiter zu reduzieren, regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV ist wichtig und dringend, damit die neuen Bestimmungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe, die verbreitet in unseren Gewässern gefunden werden, gibt es anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien. Derzeit ist unklar, ob die Liste in Anhang 2 der GSchV in Bezug auf Biozidrückstände vollständig ist.

Mit dem für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU ist in den nächsten Jahren eine stetige Reduktion des Risikos zu erwarten. Wird eine nachträgliche Überprüfung notwendig, weist dies somit auf Lücken bei der Zulassung respektive auf ungeeignete Zulassungskriterien hin. Das Risiko einer ökotoxikologischen Überschreitung in Fließgewässern ist daher bereits bei der Zulassung zu berücksichtigen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 2a	Es ist davon auszugehen, dass noch nicht alle relevanten Biozidwirkstoffe Bestandteil der Monitoring-Programme sind. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung sind allenfalls für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen und den zuständigen kantonalen Vollzugsstellen mitzuteilen.	
Art. 2a Abs. 2 Bst. b	Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Pestizide, für die in Anhang 2 solche Werte festgehalten sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen als Grenzwerte in der Gewässerschutzverordnung festzulegen. Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der Gewässerschutzverordnung geregelt werden müssen. Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer vorgenommen.	
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG in Art. 48a GSchV konkretisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023).	² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn: c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Art. 61a	Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Akteure wahrgenommen wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung, wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden. Dies würde es der Anmeldestelle ermöglichen, einen Vergleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC anzustellen und so zur Verbesserung der Kontrolle der neuen Mitteilungspflicht führen.	
Art. 61a Abs. 1 Bst. c	Bei den Wirkstoffen soll zusätzlich die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird, angegeben werden.	Art. 61a Bst. c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

3 Chemikalienverordnung (ChemV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir begrüßen diesen Vorschlag explizit, weil er Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone ist.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten.		



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

RRB Nr.: 244/2023 1. März 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Revision der Biozidprodukteverordnung (VBP) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplante Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) setzt einen Teil der gesetzlichen Vorgaben aus der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» für Biozidprodukte auf Verordnungsebene um. Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit dem Fokus auf die wichtigsten Produkte und Akteure. Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei Gesetzgebungen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung) mit Umsetzungen in diversen Verordnungen führt zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit zu hinterfragen, die einerseits durch die geplante separate Definition des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten und andererseits der Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll.

Ausserdem wird mit der Vorlage eine Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen den Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produkteregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gewährt. Wir begrüßen diesen Vorschlag. Die für den Hauptzweck des RPC relevanten Angaben, d. h. die für die Notfallauskunft erforderlichen Daten zur Zusammensetzung und damit verbunden zum UFI (Unique Formula Identifier), können im Rahmen der Marktüberwachung nur unter dieser Voraussetzung wirkungsvoll und glaubwürdig überprüft werden.

1. Grundsätzliches

Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) darf erwartet werden, dass zukünftig alle zugelassene Biozidprodukte bei der vorhergesehenen Verwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zur Folge haben werden. Biozidprodukte mit nicht genehmigten Wirkstoffen bzw. nicht akzeptablen Risiken werden nicht mehr in Verkehr gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden können. Aus diesem Prozess ist deshalb in den nächsten Jahren eine weitere stetige Reduktion des Risikos zu erwarten.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich (gewisse Produktarten vs. Produktarten und alle Wirkstoffe vs. Wirkstoffe mit ökotoxikologischen Grenzwerten). Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind hier noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen.

Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer bisher überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Wir sind der Ansicht, dass punktuell weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

2. Anträge zu den einzelnen Artikeln

2.1 Antrag 1

Anpassung des Titels von Art. 2a.

Art. 2a *Verminderung der Risiken* Indikator für Umweltrisiken durch den Einsatz von Biozidprodukten.

Die Schnittstellen bei den Regelungen zur Risikoreduktion durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Biozidprodukten sind abzugleichen.

Gegebenenfalls sind, analog zu den Pflanzenschutzmitteln, neben der Kontamination von Gewässern punktuell auch weitere identifizierte Risiken zu beobachten und zu reduzieren.

2.2 Begründung

Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt wird.

Im vorliegenden Entwurf gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwender und Anwenderinnen, Benutzerinnen und Benutzer sowie andere exponierte Personen.

Der neue Art. 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf die Umweltbeobachtung in Gewässern. Der Titel ist deshalb entsprechend zu präzisieren.

2.3 Antrag 2

Neuformulierung von Art. 2a Abs. 2 (inkl. Aufteilung Bst. b in zwei Bst.):

² *Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel Die Anforderung ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:*

- a. *0.1 µg/l für Wirkstoffe und Abbauprodukte in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;*
- b. *die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;*
- c. *ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.*

2.4 Begründung

Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht.

Mit der Aufteilung von Bst. b auf zwei Bst. sind die Kriterien besser lesbar und verständlicher.

2.5 Antrag 3

Betrifft Art. 2a. Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten erweitert werden, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.

2.6 Begründung

Die Beschränkung des Risikoindikators auf gewisse relevante Wirkstoffe ist plausibel. Die Definition über die Produktarten und die vorgeschlagene Auswahl kann jedoch ein unvollständiges Bild des Risikos ergeben. Auch weitere Produktarten können Wirkstoffe enthalten, die, teils über das Abwasser, zu relevanten Einträgen in die Umwelt führen (z. B. Produktart 2 oder 9).

Auf Wirkstoffe, die in grösserem Umfang durch die Anwendung als Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausgebracht werden, sollte im Risikoindikator verzichtet werden, da sie nicht über Massnahmen im Bereich der Biozidprodukte kontrolliert werden können.

2.7 Antrag 4

Betrifft Art. 2a. Das BAFU soll verpflichtet werden, eine Liste der für den neuen Art. 2a relevanten Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit dem PNEC) zu führen und zu veröffentlichen.

2.8 Begründung

Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der erwähnten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind und diese deshalb zur Ermittlung des Indikators zusätzlich überwacht werden müssen.

2.9 Antrag 5

Neuformulierung des Verweises in Art. 23, Abs. 2, Bst. c:

² *Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:*

ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Art. 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁷ in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

2.10 Begründung

Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.

Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023).

Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt,

- welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten,
- wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und
- dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.

2.11 Antrag 6

Betrifft Art. 23, Abs. 2, Bst. c. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Art. 2a) sind für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.

2.12 Begründung

Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist, namentlich bei den Oberflächengewässern, klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für welche es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.

2.13 Antrag 7

Betrifft Art. 61a. Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel).

2.14 Begründung

Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.

2.15 Antrag 8

Neuformulierung von Art. 61a, Abs. 1:

¹ Die schweizerische ZulassungsinhaberIn oder die ImporteurIn, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...

2.16 Begründung

Die Formulierung «Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich. Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d. h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung).

Wo die ZulassungsinhaberIn ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.

2.17 Antrag 9

Betrifft Art. 61a. Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht regen wir an, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

2.18 Begründung

Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaberinnen mit CH- oder Unions-Zulassungen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein.

Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.

2.19 Antrag 10

In Übereinstimmung mit dem Neuformulierungsvorschlag für den Art. 61a, Abs. 1 ist der Art. 62g wie folgt anzupassen:

Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss...

3. Weiteres

Wir begrüßen die Beschränkung der Mitteilungspflicht in Art. 61a auf erstmalige Inverkehrbringer (Herstellerinnen und Importeure) von Biozidprodukten.

Ausserdem begrüßen wir die vorgeschlagene Regelung in Art. 75, Abs 5^{bis} (Chemikalienverordnung, ChemV), wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.

Die Regelung der Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikalien-Gesetzgebung (ChemGebV) betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail:

gever@bag.admin.ch und rrm@bag.admin.ch

Liestal, 21. März 2023
BUD

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 8. Dezember 2022, mit dem Sie uns die Teilrevision der Biozidprodukteverordnung zur Stellungnahme unterbreiten. Sie finden nachstehend unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zur vorgesehenen Revision.

1. Generelle Bemerkungen

Im Zuge der Anpassungen des Chemikaliengesetzes als Folge der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» muss auch die Biozidprodukteverordnung revidiert werden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen soll eine neue Mitteilungspflicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte eingeführt werden sowie quantifizierbare Ziele zur Risikominderung durch den Eintrag von Biozidprodukten in Gewässern festgelegt werden. Diese Stossrichtung wird begrüsst.

Zentrales Element bei der Steuerung der Risikominderung ist die Einführung eines Indikators für potenziell risikoreiche Biozidproduktarten bezüglich des Eintrags der Wirkstoffe in Oberflächengewässer und Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen. Die neue Regelung wird vor dem Hintergrund der angestrebten Vermeidung bzw. Minimierung der davon ausgehenden Belastungen von Oberflächengewässer und Trinkwasser ausdrücklich begrüsst.

Als aktive Massnahme zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen aufgrund festgestellter wiederholter Überschreitungen gewässerschutzrechtlicher Grenzwerte von in beschränktem Umfang definierten Biozidwirkstoffen. Aus unserer Sicht sind weitere präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten einbeziehen. In diesem Zusammenhang wären etwa Beschränkungen der Gültigkeitsdauer für Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln zu prüfen.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Wir weisen deshalb auf die Notwendigkeit hin, aufgrund der neuen Regulierungen zur Risikominderung via Biozidprodukteverordnung ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen für weitere Pestizid- und Biozidwirkstoffe in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf leider nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll.

Mit der Teilrevision wird auch eine Änderung der Chemikalienverordnung vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen den Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produkteregister der Anmeldestelle Chemikalien ermöglicht. Der Zugang zu den hinterlegten Daten, wie z. B. die Zusammensetzung chemischer Produkte, unterstützt die Vollzugsaufgaben der Kantone bei Markt- und Produktkontrollen wirkungsvoll. Diese Neuerung wird ausdrücklich begrüsst.

2. Anträge und Bemerkungen zu den Änderungen der Biozidprodukteverordnung (SR 813.12) (entsprechende Änderungen im Text des Verordnungsentwurfs sind nachfolgend in kursiv hervorgehoben)

Artikel 2a, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

- Antrag 1: Präzisierung des Titels wie folgt:
 Art. 2a ~~Verminderung der Risiken~~ *Indikator für Umweltrisiken* durch den Einsatz von Biozidprodukten
- Begründung: Der neue Artikel 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf das Umweltmonitoring in Gewässern.
- Antrag 2: Ersetzen des Begriffs «Ziele» durch «Anforderungen», Präzisierung des Geltungsbereichs des Grenzwertes und einführen eines Buchstaben c (mit Aufteilung Buchstabe b) wie folgt:
² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. ~~Das Ziel~~ *Die Anforderung* ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
 a 0.1 µg/l für *Wirkstoffe und Abbauprodukte* in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;
 b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;
 c. ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.
- Begründung: Angleichung an den gemäss Anhang 2 GSchV verwendeten Begriff «Anforderungen» und bessere Lesbarkeit durch zusätzlichen Buchstaben c.
- Antrag 3: Die Schnittstellen bei den Regelungen zur Risikoreduktion durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Biozidprodukten sind abzugleichen.

- Antrag 4: Das BAFU veröffentlicht eine Liste der für den neuen Artikel 2a relevanten Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit PNEC).
- Begründung: Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der in Absatz 1 aufgeführten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind und deshalb zur Ermittlung des Indikators zusätzlich überwacht werden müssen.

Artikel 23 Abs. 2 Bst. c, Überprüfung der Zulassung durch die Anmeldestelle

- Antrag: Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) sind für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.
- Begründung: Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist relativ klein (namentlich bei Oberflächengewässern ca. 20 Wirkstoffe, für die es individuelle ökotoxikologische Grenzwerte nach Anhang 2 GSchV gibt, können berücksichtigt werden). Umso wichtiger ist es, dass für weitere in Biozidprodukten vorkommende Wirkstoffe entsprechende Grenzwerte festgelegt werden, wobei ersichtlich wird, dass hier dem Umweltmonitoring eine zentrale Rolle bei der Überprüfung von Zulassungen zukommt.

Artikel 61a, Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten

- Antrag: Neuformulierung von Absatz 1 wie folgt:
¹ Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...
- Begründung: Die Formulierung «Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich. Die Mitteilungspflicht betrifft die «Hersteller», d.h. die für die Konformität eines Biozidprodukts verantwortlichen Akteure. Diese sind entweder Zulassungsinhaberinnen mit Geschäftssitz in der Schweiz oder berufliche oder gewerbliche Importeurinnen. «Inverkehrbringen» dagegen bezieht sich auf die Abgabe und damit auf den Handel (jede Händlerin ist gleichzeitig Inverkehrbringerin).

3. Änderung anderer Erlasse

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Artikel 75 Absatz 5bis

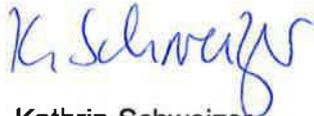
Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.

Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11)

Anhang 3 (Art. 3 Abs. 2) Chemische Anforderungen an Trinkwasser

- Antrag 3: Im Zuge von VBP Art. 2a Abs. 2 Bst. a (neu) dürfen bestimmte Biozid-Wirkstoffe den gemäss TBDV Anhang 2 festgelegten Grenzwert für Pestizide von 0.1 µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen, nicht überschreiten. Folglich muss der Anhang 2 der TBDV mit einem neuen Parameter «Biozide» ergänzt werden.
- Begründung: In Anhang 2 sind nur «Pestizide» mit einem Grenzwert von 0.1 µg/l aufgeführt. Die Wirkstoffe von Biozidprodukten können gleichzeitig auch Wirkstoffe von Pestiziden sein, in der Regel sind es aber aufgrund der Wirkung nicht dieselben.

Hochachtungsvoll



Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch;
rrm@bag.admin.ch

Basel, 7. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Vorlage zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) im Grundsatz. Die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit Fokus auf die zentralen Produkte sowie Akteure erscheint zweckmässig.

Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei Erlassen, namentlich in der Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung, mit jeweiliger Umsetzungen in diversen Verordnungen führt allerdings zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit zu hinterfragen, die einerseits durch die vorliegend geplante separate Definition des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten und andererseits der Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht.

Des Weiteren geht der vorliegende Entwurf nicht auf die Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll.

Schliesslich wird mit der Vorlage eine Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen den Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien gewährt. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diesen Vorschlag. Die für den Hauptzweck des RPC relevanten Angaben, d. h. die für die Notfallauskunft erforderlichen Daten zur Zusammensetzung von chemischen Produkten und damit verbunden zum UFI (Unique Formula Identifier), können im Rahmen der Marktüberwachung nur unter dieser Voraussetzung wirkungsvoll und glaubwürdig überprüft werden.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)

2.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) darf erwartet werden, dass zukünftig alle zugelassenen Biozidprodukte bei der vorhergesehenen Verwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zur Folge haben werden. Biozidprodukte mit nicht genehmigten Wirkstoffen bzw. nicht akzeptablen Risiken werden nicht mehr in Verkehr gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden können. Aus diesem Prozess ist deshalb in den nächsten Jahren eine weitere stetige Reduktion des Risikos zu erwarten.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen bei Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich (gewisse Produktarten vs. Produktarten und alle Wirkstoffe vs. Wirkstoffe mit ökotoxikologischen Grenzwerten). Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind hier noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen.

Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer bisher überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Anforderungen überschreiten. Wir sind der Ansicht, dass punktuell weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

2.1.2 Art. 2a

Antrag 1 zu Art. 2a:

Die Schnittstellen bei den Regelungen zur Risikoreduktion durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Biozidprodukten sind abzugleichen.

Gegebenenfalls sind, analog zu den Pflanzenschutzmitteln, neben der Kontamination von Gewässern punktuell auch weitere identifizierte Risiken zu beobachten und zu reduzieren.

Begründung:

Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.

Im vorliegenden Entwurf gar nicht berücksichtigt werden Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwender, Benutzer und andere exponierte Personen.

Antrag 2 zu Art. 2a:

Wir beantragen, den Titel zu Art. 2a folgendermassen zu ändern:

«Art. 2a ~~Verminderung der Risiken~~ Indikator für Umweltrisiken durch den Einsatz von Biozidprodukten»

Begründung:

Der neue Art. 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf die Umweltbeobachtung in Gewässern. Der Titel ist deshalb entsprechend zu präzisieren.

Antrag 3 zu Art. 2a:

Wir beantragen, dass das BAFU verpflichtet werden soll, eine Liste der für den neuen Art. 2a relevanten Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit dem PNEC) zu führen und zu veröffentlichen.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der erwähnten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind und diese deshalb zur Ermittlung des Indikators zusätzlich überwacht werden müssen.

2.1.3 Art. 2a Abs. 2

Antrag:

Wir beantragen, Art. 2a Abs. 2 folgendermassen zu ändern:

«² Einträge von Wirkstoffen nach Abs. 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. ~~Das Ziel~~Die Anforderung ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a. 0.1 µg/l für Wirkstoffe und Abbauprodukte in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;
- b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Abs. 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;
- c. die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird, wenn der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt ist.»

Begründung:

Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht.

Mit der Aufteilung von Bst. b in zwei Bst. sind die Kriterien besser lesbar und verständlicher.

2.1.4 Art. 23 Abs. 2 Bst. c

Antrag 1 zu Art. 23 Abs. 2 Bst. c:

Wir beantragen, Art. 23 Abs. 2 folgendermassen zu ändern:

«² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

~~ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet~~ bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.»

Begründung:

Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.

Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 1. Februar 2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt

- welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten,
- wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und
- dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.

Antrag 2 zu Art. 23 Abs. 2 Bst. c:

Wir beantragen – auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Art. 2a) – für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.

Begründung:

Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist – namentlich bei den Oberflächengewässern – klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für welche es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.

2.1.5 Art. 61a

Antrag 1 zu Art. 61a:

Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht beantragen wir, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

Begründung:

Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaberinnen mit CH- oder Unions-Zulassungen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein. Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Artikeln 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.

Antrag 2 zu Art. 61a:

Wir beantragen, die Regelung zur Mitteilungspflicht entsprechend dem Adressatenkreis zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel).

Begründung:

Wir begrüssen die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf erstmalige Inverkehrbringer (Herstellerinnen und Importeure) von Biozidprodukten.

Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.

Antrag 3 zu Art. 61a:

Wir beantragen, Abs. 1 folgendermassen zu ändern:

«¹ Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...»

Begründung:

Die Formulierung «Wer *erstmal*s ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich.

Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d. h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Wo die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.

2.2 Chemikalienverordnung (ChemV)

2.2.1 Art. 75 Abs. 5^{bis}

Bemerkung:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.

2.3 Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)

Allgemeine Bemerkung:

Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten.

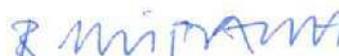
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Dr. Yves Parrat vom Kantonalen Laboratorium, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Inselgasse 1
3003 Bern

Courriel : gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Fribourg, le 14 mars 2023

2023-159

Révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides OPBio - Consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Votre courrier du 8 décembre 2022 a retenu toute notre attention. Nous vous remercions pour la possibilité de nous exprimer sur le projet de révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio ; RS 813.12).

L'élément principal de la présente révision est **l'obligation de communiquer** concernant la mise sur le marché de produits biocides. Elle définit aussi des objectifs fédéraux quantifiables en matière de **réduction des risques** découlant de ces produits. Elle vise à limiter les risques liés à l'utilisation de produits biocides pour l'être humain, les animaux et l'environnement et d'améliorer la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines. Au vu de ce qui précède, nous saluons l'obligation nouvellement instaurée de communiquer concernant la mise sur le marché de produits biocides.

Les modifications proposées ne concernent pas directement les activités du canton et ne lui donnent aucune tâche supplémentaire. Ce sont les **personnes qui mettent des produits biocides sur le marché et les autorités fédérales** qui sont directement concernées par cette révision de l'ordonnance sur les produits biocides.

Les produits biocides sont extrêmement néfastes à long terme pour **la faune aquatique**. Avec une communication annuelle sur le type et la quantité de produits biocides mis sur le marché, les substances actives contenues dans ces produits et leur concentration, un meilleur suivi de la qualité des cours d'eau pourra se faire. Nous souhaitons que ces nouvelles obligations contribuent à une diminution de l'utilisation de produits biocides à l'avenir.

Par rapport à la **forêt**, parmi les produits biocides pouvant la concerner, se trouvent les produits de protection du bois ainsi que les insecticides, acaricides et produits utilisés pour lutter contre les autres arthropodes.

Cette révision met en œuvre les exigences légales de l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides ». Les dispositions correspondantes pour les produits biocides suivent une voie parallèle à celles concernant **les produits phytosanitaires** qui sont adoptées dans la loi sur l'agriculture et dans l'ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture. Elle ne prévoit toutefois pas d'objectif quantitatif de réduction du risque.

Nous tenons à relever que la mise en œuvre de l'initiative parlementaire dans différents textes législatifs (produits chimiques, protection de l'environnement, agriculture, protection des eaux) et différentes ordonnance sous-jacentes conduit à **des réglementations difficiles** à comprendre. La disparité des critères (critères de risque et critères pour le réexamen des autorisations des produits) ainsi que des utilisations diverses et parfois différentes des termes *pesticides*, *substances actives*, *produits de dégradation pertinents* ou *non pertinents*, en sont deux exemples singuliers.

La révision propose une mise en œuvre pragmatique en mettant l'accent sur les types de produits les plus importants, ce que nous saluons. Nous restons toutefois circonspects sur les effets que produiront les nouvelles dispositions. Il nous paraît complexe de pouvoir évaluer une diminution des risques liés aux produits biocides sur la base de l'analyse des eaux. C'est pourquoi nous attendons des clarifications, sur la base de listes précises, sur l'identité et la toxicité des substances qui serviront **d'indicateurs aux objectifs**.

Pour les **aspects techniques**, nos remarques sont données par article dans le tableau ci-dessous.

Article	Objet	Commentaire
2a, al. 1	Cet article définit les domaines à risque demandés par l'art. 25a, al. 2 LChim en mettant l'accent sur les types de produits les plus importants.	Cette limitation à certains produits, et donc certaines substances, est plausible. Toutefois, d'autres types de produits pourraient entraîner des apports non négligeables dans l'environnement, en particulier les produits de type 2 (désinfectants et produits algicides non destinés à l'application directe sur des êtres humains ou des animaux).
2a, al. 2 et 3	Cet article fixe des objectifs par le biais de concentrations limites dans les eaux souterraines et les eaux de surface.	Utiliser les concentrations dans les eaux souterraines nous paraît plausible du fait de la difficulté à calculer le risque sur d'autres compartiments environnementaux. L'utilisation d'un tel indicateur pour les produits biocides nous paraît toutefois difficile du fait que beaucoup de substances sont également utilisées dans les produits phytosanitaires. Pour permettre aux autorités d'exécution de mesurer et d'évaluer les substances relevant du nouvel art. 2a, les autorités d'exécution ont besoin d'une liste des substances contenues dans les produits concernés avec leur concentration en dessous de laquelle aucun effet n'est attendu (PNEC).
23, al. 2, let. c	La proposition oblige l'ON (organe de notification) à procéder à un réexamen d'une autorisation en cas de dépassement répété et étendu pour une substance active et en se référant à l'article 9, al. 3 LEaux.	La proposition est redondante et en contradiction avec l'art.9, al. 3 LChim. En effet, ce dernier prévoit expressément un réexamen en cas de dépassement pour la substance active et pour les produits issus de leur dégradation De plus, la notion de répétée et étendue n'est pas précisée, ni dans la LChim ni dans le projet. L'art. 9 a été précisé par l'art. 48a OEaux. Il serait donc plus approprié de se référer à celui-ci : « il [l'ON] procède à une vérification [...] c. si, dans le cas d'un produit biocide, une valeur limite visée à l'art. 48a OEaux est dépassée. »

61a	Selon cet article, toute personne qui met sur le marché pour la première fois des produits biocides doit communiquer des informations à l'ON	<p>Nous saluons le fait que cette disposition concernant la communication des quantités de biocides mises sur le marché ne concerne que la première mise sur le marché du produit.</p> <p>Toutefois, la notion de « première fois » est ambiguë et pourrait laisser penser qu'elle s'adresse aux nouveaux distributeurs de produits biocides et non à tous les produits biocides.</p> <p>L'insertion de cet article à la section 4 du chapitre 7 est illogique. Le chapitre 7 concerne l'exécution par la Confédération et les cantons. La section 4 renvoie aux art. 74 à 76 OChim qui traitent de la transmission de données entre autorités. La réglementation relative à l'obligation de communiquer doit être placée dans un chapitre autre que celui consacré à l'exécution, par exemple au chapitre 6 "Utilisation des produits biocides".</p> <p>Il faut s'attendre à ce que de nombreuses mises sur le marché ne soient pas communiquées, en particulier par des importateurs qui ne seront pas au courant de l'obligation et du fait qu'aucune compétence en matière d'exécution n'est établie pour contrôler l'obligation de notification (les art. 58 et 59 ne sont pas modifiés par la révision). En conséquence, si cette obligation de communiquer n'est pas respectée, il incombera aux cantons de se procurer les informations manquantes, ce qui entraînera un surcroît de travail considérable pour les organes d'exécution. Préciser les conséquences du non-respect de cette obligation de communiquer, par exemple en ajoutant un nouvel alinéa 5 : « <i>En cas de non-respect de l'obligation de communiquer, l'autorisation délivrée au sens de l'article 5 de la présente loi peut être retirée</i> ».</p> <p>L'art. 61a sert les besoins de la Confédération, et les cantons n'ont qu'une faible valeur ajoutée à cette communication. Il serait disproportionné que l'ON demande aux cantons d'effectuer des contrôles en cas d'absence de communication, car cela pourrait créer d'importantes surcharges de travail.</p> <p>Pour remédier à cette problématique, nous préconisons :</p> <ul style="list-style-type: none">a) d'introduire la possibilité pour l'ON (et non les cantons) de retirer une autorisation en cas de non-respect de cette obligation d'annonce.b) et/ou d'introduire une licence générale d'importation pour les produits biocide comme cela se fait pour les produits phytosanitaires (arts. 62 et 77 OPPh). Les importateurs soumis à notification pourraient ainsi être identifiés par les douanes et cela permettrait à l'ON d'effectuer des vérifications à l'aide des adresses des déclarants dans le RPC.
-----	--	--

Merci de prendre en compte nos remarques.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Didier Castella

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle, l'Institut agricole de Grangeneuve, le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires et le Service des forêts et de la nature ;

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;

à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 15 mars 2023

Le Conseil d'Etat

947-2023

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides

Monsieur le Président,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt du projet de révision de l'ordonnance sur les produits biocides et vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation.

Nous saluons en principe ces adaptations, notamment la mise en œuvre pragmatique proposée, qui vise les produits et les acteurs principaux.

Toutefois, nous pensons que la fixation des nouvelles prescriptions dans trois législations (sur les produits chimiques, la protection de l'environnement et la protection des eaux), avec des mises en œuvre dans diverses ordonnances, peut conduire à des réglementations difficiles à interpréter. Dans ce contexte, il convient de s'interroger sur la dualité créée par la définition séparée prévue ici, d'une part, des indicateurs des risques liés à l'utilisation de produits biocides et, d'autre part, des critères d'examen des autorisations.

En ce qui concerne l'obligation de notifier les quantités de produits biocides mises sur le marché, à notre avis le présent projet n'aborde pas la question de savoir comment les acteurs concernés doivent reconnaître leur obligation et dans quelle mesure la réception des notifications doit être contrôlée.

Finalement, nous soutenons particulièrement la modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim) qui permettrait aux services cantonaux spécialisés en la matière d'accéder aux données de formulation dans le registre des produits RPC de l'organe de réception des notifications des produits chimiques. Cette mesure permettrait, entre autre, de

vérifier de manière efficace les données nécessaires pour les renseignements d'urgence dans le cadre de la surveillance du marché.

Pour le surplus, vous trouverez nos commentaires détaillés dans le tableau en annexe.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michele Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et PDF) : gever@bag.admin.ch et rrm@bag.admin.ch

Remarques sur les différentes adaptations de l'ordonnance sur les produits biocides

1 Ordonnance concernant la mise sur le marché et l'utilisation des produits biocides (OBP)		
Article	Justification / Commentaire / Remarques	Demande de modification
Article 2 bis	<p>Nous attirons l'attention sur le fait que le risque lié à l'utilisation de produits biocides sera globalement surestimé par l'indicateur proposé en raison de l'utilisation simultanée de diverses substances actives dans les produits phytopharmaceutiques.</p> <p>Le présent projet ne tient pas compte des effets sur les milieux autres qu'aquatiques, en particulier les milieux locaux, ni des risques pour la santé des opérateurs, des utilisateurs et des autres personnes exposées liés aux produits biocides et aux marchandises traitées.</p>	<p>Il convient d'harmoniser les interfaces des réglementations relatives à la réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytopharmaceutiques et de produits biocides.</p> <p>Le cas échéant, comme pour les produits phytosanitaires, outre la contamination des eaux, d'autres risques identifiés doivent être ponctuellement observés et réduits.</p>
Article 2 bis	<p>Le nouvel article 2a définit un indicateur pour évaluer l'efficacité des mesures visant à réduire les risques liés à l'utilisation de produits biocides. Il ne contribue pas lui-même à leur réduction et s'appuie exclusivement sur l'observation de l'environnement dans les eaux. Le titre doit donc être précisé en conséquence.</p>	<p>Adaptation du titre :</p> <p><i>Art. 2a Réduction des risques-Indicateur de risques environnementaux liés à l'utilisation de produits biocides</i></p>

Article 2 bis	<p>Par analogie avec l'ordonnance sur la protection des eaux, il faudrait parler d'"exigences" plutôt que d'"objectifs", ce qui augmenterait le caractère contraignant.</p> <p>En divisant la let. b en deux let., les critères sont plus lisibles et plus compréhensibles.</p>	<p>Nouvelle formulation de l'art. 2a, al. 2 (y compris division de la let. b en deux let.) :</p> <p>² <i>Les apports de substances actives au sens de l'al. 1 et de leurs produits de dégradation doivent être évités ou réduits. L'objectif-L'exigence est que les concentrations mesurées ne dépassent pas les valeurs limites suivantes :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>0,1 µg/l pour les substances actives et les produits de dégradation dans les eaux destinées à l'utilisation d'eau potable ;</i> b. <i>les exigences numériques fondées sur l'écotoxicologie selon l'annexe 2, ch. 11, al. 3, tableau 4, OEaux, dans les eaux de surface ;</i> c. <i>si la substance active ne figure pas à l'annexe 2 de l'OEaux, la concentration fixée lors de son approbation, en dessous de laquelle aucun effet n'est attendu.</i>
Article 2 bis	<p>La limitation de l'indicateur de risque à certaines substances actives pertinentes est plausible. Cependant, la définition par le biais des types de produits et la sélection proposée peuvent donner une image incomplète du risque. D'autres types de produits peuvent également contenir des substances actives qui entraînent, en partie par le biais des eaux usées, des apports pertinents dans l'environnement (par exemple, les types de produits 2 ou 9).</p> <p>Les substances actives qui sont largement répandues dans l'environnement par leur utilisation comme produits phytosanitaires ne devraient pas être prises en compte dans l'indicateur de risque, car elles ne peuvent pas être contrôlées par des mesures dans le domaine des produits biocides.</p>	<p>La sélection des substances actives utilisées dans l'indicateur de risque devrait être élargie aux substances actives spécifiques aux biocides d'autres types de produits qui sont observées dans l'environnement, qui présentent un comportement indésirable dans l'environnement et qui ont des effets sur les organismes à de faibles concentrations.</p>
Article 2 bis	<p>On peut supposer que les produits biocides des types de produits mentionnés contiennent des substances actives qui ne font pas encore partie des programmes de surveillance et qui doivent donc être surveillées en plus pour déterminer l'indicateur.</p>	<p>L'OFEV doit être tenu de tenir à jour et de publier une liste des substances actives pertinentes pour le nouvel article 2a avec leur valeur limite respective pour les eaux de surface (selon l'OEaux ou avec la PNEC).</p>

Art. 23, al. 2, let. c	<p>La lettre c proposée oblige l'organe de réception des notifications à réexaminer une autorisation lorsqu'une substance active contenue dans le produit biocide dépasse de manière répétée et généralisée la valeur limite fixée par la législation sur la protection des eaux, conformément à l'art. 9, al. 3, LEaux.</p> <p>Entre-temps, le principe de l'art. 9 al. 3 LEaux a été repris et précisé dans l'art. 48a OEaux (entrée en vigueur le 01.02.2023). Un renvoi à cette nouvelle disposition plus précise de l'OEaux permet de clarifier la situation, contrairement au projet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quelles valeurs sont considérées comme des limites écotoxicologiques, - Quand les dépassements doivent être considérés comme "répétés et généralisés" et - que, dans le cas des eaux servant ou destinées à l'utilisation d'eau potable, les produits de dégradation des substances actives doivent également être pris en compte. 	<p>Reformulation de la référence :</p> <p>² Elle procède à une vérification si :</p> <p><i><u>une substance active contenue dans le produit dépasse de manière répétée et généralisée dans les eaux une valeur limite fixée à l'art. 9, al. 3, de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux⁷ pour un produit biocide, un dépassement de la valeur limite au sens de l'art. 48a OEaux est constaté.</u></i></p>
Art. 23, al. 2, let. c	<p>Le nombre de substances actives susceptibles de déclencher un réexamen des autorisations est faible, notamment pour les eaux de surface. Seules une petite vingtaine de substances actives, pour lesquelles il existe des valeurs limites d'écotoxicité individuelles selon l'annexe 2 de l'OEaux, sont prises en compte ici. Il est donc important de fixer des valeurs limites pour d'autres substances, y compris celles qui sont présentes dans les produits biocides. Cela est d'une importance capitale pour que la boucle de régulation puisse être bouclée, de la surveillance de l'environnement à l'examen des autorisations.</p>	<p>Sur la base des conclusions de l'évaluation des risques (article 2a), des valeurs limites écotoxicologiques doivent être fixées dans l'OEaux pour d'autres substances actives.</p>
Art. 61a	<p>Nous saluons la limitation de l'obligation de notification aux personnes qui mettent des produits biocides sur le marché pour la première fois (fabricants et importateurs).</p>	
Art. 61a	<p>L'obligation de communiquer est une obligation des responsables de la mise sur le marché. Le placement prévu du nouvel art. 61a OLP dans le chapitre 7 "Exécution", section 4 "Transmission de données" de l'ordonnance n'est pas logique et n'est pas adapté aux destinataires.</p>	<p>La réglementation relative à l'obligation de communiquer doit être placée en fonction du cercle des destinataires (p. ex. au chapitre 6).</p>

<p>Art. 61a</p>	<p>La formulation "Toute personne qui met <i>pour la première fois</i> ... des produits biocides sur le marché" est ambiguë.</p> <p>L'obligation de notification concerne les metteurs sur le marché professionnels ou commerciaux de produits biocides (c'est-à-dire les fabricants et les importateurs pour la revente ou l'utilisation professionnelle ou commerciale).</p> <p>Lorsque le titulaire de l'autorisation a son siège en Suisse, il est judicieux de s'adresser directement à lui et de le charger de l'obligation de communiquer.</p>	<p>Nouvelle formulation de l'alinéa 1 :</p> <p><i>¹ Le titulaire suisse de l'autorisation ou l'importateur qui met des produits biocides sur le marché à titre professionnel ou commercial doit communiquer à l'organe de réception des notifications, au plus tard le 31 janvier de chaque année, les données suivantes concernant l'année précédente : ...</i></p>
<p>Art. 61a</p>	<p>Il est probable que de nombreux importateurs, en particulier ceux de produits biocides provenant de titulaires d'autorisation étrangers et bénéficiant d'une autorisation CH ou de l'Union, ne soient pas conscients de l'obligation de notification.</p> <p>Étant donné qu'aucune compétence d'exécution n'est définie pour la surveillance de l'obligation de notification proposée, il faut s'attendre à ce que la notification ne soit prise en compte que par une partie des importateurs concernés. En combinaison avec un permis général d'importation (PGI), comme le prévoient les articles 62 et 77 de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh), les importateurs soumis à l'obligation de notification pourraient être identifiés par la douane et le service de déclaration pourrait comparer les adresses des notifiants dans le RPC.</p>	<p>Afin d'améliorer le contrôle de la mise en œuvre de la nouvelle obligation de notification, nous suggérons de fixer l'exigence d'un permis général d'importation pour l'importation de produits biocides (comme pour l'importation de produits phytosanitaires).</p>

Remarques sur les modifications d'autres actes législatifs :

2 Ordonnance sur les produits chimiques (OChim)		
Article	Justification / Commentaire / Remarques	Demande de modification
Art. 75, al. 5bis	Nous saluons la réglementation proposée, qui permet aux autorités d'exécution de prendre connaissance de la composition des préparations afin de vérifier l'IFU.	

3 Ordonnance sur les émoluments relatifs à l'exécution de la législation sur les produits chimiques (OEChim)		
Remarques générales		
Cette réglementation ne concerne que l'exécution par la Confédération, raison pour laquelle nous renonçons à prendre position ici.		

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Glarus, 14. März 2023

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir sind grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden. Einzig in Artikel 2a Absatz 2 beantragen wir, Buchstabe a so zu formulieren, dass der Grenzwert von 0.1µg/l nicht nur für Gewässer gilt, welche zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, sondern für sämtliche Gewässer. Damit soll die Belastung aller Gewässer reduziert und die aquatische Fauna und Flora überall besser geschützt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

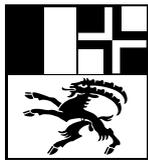

Benjamin Mühlemann
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. März 2023

Mitgeteilt den

15. März 2023

Protokoll Nr.

220/2023

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail an:

gever@bag.admin.ch

rm@bag.admin.ch

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VPB)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2022 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die Vorschläge grundsätzlich. Sie entsprechen den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden, die in Erfüllung der Pa.lv.19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» erarbeitet und vom Parlament verabschiedet wurden. Die neuen Bestimmungen der VPB werden zu einem besseren Schutz unserer unter- und oberirdischen Gewässer und zu einer Verbesserung der Qualität ihres Wassers führen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur DFI
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 28 février 2023

Révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides : consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de la mise en consultation de l'ordonnance mentionnée sous rubrique et vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière. Dans le cadre de la procédure de consultation, il prend position comme suit.

Il est constaté qu'en ce qui concerne l'obligation de notifier les quantités de produits biocides mises sur le marché, la présente révision n'aborde pas la question de savoir comment les acteurs concernés (fabricants, importateurs) doivent reconnaître leurs obligations et dans quelles mesures la perception des notifications doit être contrôlée et par quelle autorité (cantonale ou fédérale). Il convient de préciser ces points avant la mise en œuvre de la révision.

De plus, les indicateurs de réduction des risques mentionnés dans le projet dépendent des valeurs limites par substances actives fixées dans l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux). Dès lors que le rejet dans les eaux des substances actives des types de produits visés à l'article 2a de la présente révision constitue un risque potentiel, des valeurs limites fondées sur l'écotoxicologie pour ces substances actives doivent être inscrites à court terme dans l'annexe 2 ch. 11 al. 3 tableau 4 OEaux.

Les positions respectives de l'association des chimistes cantonaux et des services cantonaux des produits chimiques (Chemsuisse) sont soutenues par le Gouvernement jurassien.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : formulaire de consultation

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : RRM@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch.



**Procédure de consultation de la révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides
(du 8 décembre 2022 au 24 mars 2023)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Gouvernement de la République et Canton du Jura
Sigle entreprise / organisation / service : Office de l'environnement / Service de la consommation et des affaires vétérinaires
Adresse, lieu : Chemin du Bel Oiseau 12, 2882 Saint-Ursanne / Faubourg des Capucins 20, 2800 Delémont
Interlocuteur : Lazzara Stéphanie / Bapst Linda
Téléphone :
Courriel :
Date : 7 mars 2023

Envoi par courriel **uniquement** (en format PDF et Word) aux adresses : RRM@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch.

1	Remarques sur les différentes dispositions
<hr/>	

Article	Justification / Commentaires / Remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2a	<p>Nous attirons l'attention sur le fait que le risque lié à l'utilisation de produits biocides sera globalement surestimé par l'indicateur proposé en raison de l'utilisation simultanée de diverses substances actives dans les produits phytopharmaceutiques.</p> <p>D'autre part, le risque lié aux pics de pollution de courte durée est sous-estimé, car les données de surveillance se basent, pour des raisons pratiques, sur des échantillons composites de 3,5 jours. Les études de l'EAWAG montrent que les pics de concentration de courte durée ayant des effets aigus sur les organismes aquatiques sont largement sous-estimés.</p> <p>Elle ne tient pas compte des effets sur les milieux non aquatiques, en particulier les milieux locaux, ni des risques que les produits biocides et les marchandises traitées présentent pour la santé des opérateurs, des utilisateurs et des autres personnes exposées.</p>	<p>Demande 1 : Adaptation du titre : <i>Art. 2a Réduction des risques <u>Indicateur des risques environnementaux liés à l'utilisation de produits biocides</u></i></p> <p>Justification : Le nouvel article 2a définit un indicateur pour évaluer l'efficacité des mesures visant à réduire les risques liés à l'utilisation de produits biocides. Il ne contribue pas lui-même à leur réduction et s'appuie exclusivement sur l'observation de l'environnement dans les eaux. Le titre doit donc être précisé en conséquence.</p> <p>Demande 2 : Nouvelle formulation de l'art. 2a, al. 2 (y compris division de la let. b en deux let.) : ² <i>Les rejets de substances actives visées à l'al. 1 et de leurs produits de dégradation doivent être évités ou réduits. <u>L'objectif L'exigence est que les concentrations mesurées ne dépassent pas les valeurs limites suivantes</u> :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. 0,1 µg/l <u>pour les substances actives et les produits de dégradation</u> dans les eaux destinées à l'utilisation d'eau potable ;</i> <i>b. les exigences chiffrées justifiées du point de vue écotoxicologique fixées à l'annexe 2, ch. 11, al. 3, tableau 4, OEaux, pour les eaux superficielles ;</i> <p><i>si la substance active ne figure pas à l'annexe 2 de l'OEaux, la concentration <u>fixée lors de son approbation</u>, en dessous de laquelle aucun effet n'est attendu.</i></p> <p>Justification : Par analogie avec l'ordonnance sur la protection des eaux, il faudrait parler d'« exigences » plutôt que d'« objectifs », ce qui augmenterait le caractère contraignant. La division de la let.b rend les critères plus lisibles et plus compréhensibles.</p> <p>Demande 3 : L'OFEV doit être tenu de tenir et de publier une liste des substances actives pertinentes pour le nouvel article 2a avec leur valeur limite respective pour les eaux de surface (selon l'OEaux ou avec la PNEC).</p> <p>Justification :</p>

		<p>On peut supposer que les produits biocides des types de produits pertinents pour l'indicateur contiennent des substances actives qui ne font pas encore partie des programmes de surveillance.</p> <p>Ce n'est que sur la base d'une telle liste que les services de protection des eaux savent quelles substances doivent être recherchées et ce n'est que sur cette base qu'il est possible de déterminer l'indicateur qui renseigne sur l'ampleur de la réduction du risque.</p>
<p>Art. 23, al. 2, let. c</p>		<p>Demande 1 : Reformulation de la référence :</p> <p>² Elle procède à une vérification si :</p> <p>c. si une substance active contenue dans un produit dépasse dans les eaux de manière répétée et étendue la valeur limite fixée à l'art. 9, al. 3, de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux <u>si pour un produit biocide, un dépassement de la valeur limite au sens de l'art. 48a OEaux est constaté.</u></p> <p>Justification :</p> <p>La lettre c proposée oblige l'organe de réception des notifications à réexaminer une autorisation lorsqu'une substance active contenue dans le produit biocide dépasse de manière répétée et généralisée la valeur limite fixée par la législation sur la protection des eaux, conformément à l'art. 9, al. 3, LEaux.</p> <p>Entre-temps, le principe de l'art. 9 al. 3 LEaux a été repris et précisé dans l'art. 48a OEaux (entrée en vigueur le 01.02.2023). Un renvoi à cette nouvelle disposition plus précise de l'OEaux permet de clarifier la situation, contrairement au projet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - quelles valeurs sont considérées comme des limites écotoxicologiques, - quand les dépassements doivent être considérés comme "répétés et étendus" et que, dans le cas des eaux servant ou destinées à l'utilisation d'eau potable, les produits de dégradation des substances actives doivent également être pris en compte. <p>En outre, elle permet d'éviter les doublons et les éventuelles interprétations divergentes.</p> <p>Proposition 2 :</p> <p>Sur la base des connaissances acquises lors de l'identification des risques (art. 2a) et d'autres sources, des valeurs limites écotoxicologiques doivent être fixées en temps utile pour d'autres substances actives figurant à l'annexe 2, ch. 11, al. 3, tableau 4, OEaux.</p> <p>Justification :</p>

		<p>Le nombre de substances actives susceptibles de déclencher un réexamen des autorisations est faible, notamment pour les eaux de surface. Seule une petite vingtaine de substances actives, pour lesquelles il existe des valeurs limites d'écotoxicité individuelle selon l'annexe 2 de l'OEaux, sont prises en compte ici.</p> <p>Nous insistons donc sur l'urgence de fixer des valeurs limites pour d'autres substances, y compris celles présentes dans les produits biocides. Cela est d'une importance capitale pour que la boucle de régulation puisse être bouclée, de la surveillance de l'environnement à la révision des autorisations.</p> <p>Les études menées par la Confédération et les cantons montrent clairement quelles sont les substances qui posent problème dans les eaux et qui doivent par conséquent être réglementées dans l'ordonnance sur la protection des eaux. Concrètement, nous proposons d'utiliser les résultats des programmes de monitoring nationaux et cantonaux de ces dernières années. Dans le cadre des programmes fédéraux NAWA et NAQUA, des analyses complètes des eaux superficielles et souterraines sont déjà effectuées depuis 2018.</p>
Art. 61a	<p>Nous saluons en principe la limitation de l'obligation de notification aux personnes mettant pour la première fois des produits biocides sur le marché (fabricants et importateurs).</p>	<p>Demande 1 :</p> <p>La réglementation relative à l'obligation de communiquer doit être placée ailleurs dans l'ordonnance, en fonction du cercle des destinataires (p. ex. au chapitre 6).</p> <p>Justification :</p> <p>L'obligation de communiquer est une obligation des responsables de la mise sur le marché. Le placement prévu du nouvel art. 61a dans le chapitre 7 "Exécution", section 4 "Transmission de données" de l'ordonnance n'est pas logique et n'est pas adapté aux destinataires.</p> <p>Demande 2 : Nouvelle formulation de l'alinéa 1 :</p> <p><i>¹ Le titulaire suisse de l'autorisation ou l'importateur Toute personne qui met sur le marché pour la première fois des produits biocides à titre professionnel ou commercial doit communiquer à l'organe de réception des notifications, au plus tard le 31 janvier de chaque année, les données suivantes concernant l'année précédente.</i></p>

		<p>Justification :</p> <p>La formulation "Toute personne qui met <i>pour la première fois</i> ... des produits biocides sur le marché" est ambiguë.</p> <p>L'obligation de notification concerne les personnes qui mettent sur le marché des produits biocides à titre professionnel ou commercial (c'est-à-dire les fabricants et les importateurs pour la revente ou l'utilisation professionnelle ou commerciale). Lorsque le titulaire de l'autorisation a son siège en Suisse, il est judicieux de s'adresser directement à lui et de le charger de l'obligation de communiquer.</p> <p>Demande 3 :</p> <p>Afin d'améliorer le contrôle de la mise en œuvre de la nouvelle obligation de notification, nous suggérons de fixer l'exigence d'un permis général d'importation pour l'importation de produits biocides (comme pour l'importation de produits phytosanitaires).</p> <p>Justification :</p> <p>Il est probable que de nombreux importateurs, en particulier ceux de produits biocides disposant d'autorisations délivrées par des titulaires étrangers, ne soient pas conscients de l'obligation de notification.</p> <p>Étant donné qu'aucune compétence d'exécution n'est définie pour la surveillance de l'obligation de notification proposée, il faut s'attendre à ce que seule une partie des importateurs concernés se charge de la notification. En combinaison avec un permis général d'importation (PGI), comme le prévoient les articles 62 et 77 de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh), les importateurs soumis à l'obligation de notification pourraient être identifiés par la douane et le service de déclaration pourrait comparer les adresses des notifiants dans le Registre des Produits Chimiques (RPC).</p>
--	--	--



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI

per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Luzern, 28. Februar 2023

Protokoll-Nr.: 193

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP), inkl. Anpassung der Chemikalienverordnung (ChemV) sowie Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorschläge, welche den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden folgen, grundsätzlich begrüßen. Diese wurden in Erfüllung der Pa.Iv.19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» erarbeitet und vom Parlament verabschiedet. Die neuen Bestimmungen der VPB werden zu einem besseren Schutz unserer unter- und oberirdischen Gewässer und zu einer Verbesserung der Qualität des Wassers führen.

Im Einzelnen lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Die geplante Teilrevision der VBP setzt einen Teil der gesetzlichen Vorgaben aus der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» für Biozidprodukte auf Verordnungsebene um. Einleitend ist dabei festzuhalten, dass die meisten Überschreitungen von Grenzwerten nach Gewässerschutzrecht oder von Höchstwerten im Trinkwasser nach Lebensmittelrecht in landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten festgestellt werden. Auch die saisonalen Schwankungen der Konzentrationen in Fließgewässern weisen in der Regel auf landwirtschaftliche Einträge hin.

Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) darf erwartet werden, dass zukünftig bei der vorhergesehenen Verwendung aller zugelassenen Biozidprodukte nicht mit inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zu rechnen ist. Biozidprodukte mit nicht genehmigten Wirkstoffen bzw. nicht akzeptablen Risiken werden nicht mehr in Verkehr

gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden können. Aus diesem Prozess ist deshalb in den nächsten Jahren eine stetige Reduktion des Risikos zu erwarten. Wir begrüßen daher die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit dem Fokus auf die wichtigsten Produktarten und Akteure.

Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei verschiedenen Gesetzen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz) mit Umsetzung in diversen Verordnungen führt zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit zu hinterfragen, die durch die vorliegend geplante separate Definition einerseits des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten und andererseits der Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete, numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen. Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Monitoringprogramme der letzten Jahre zu verwenden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich. Zur Schließung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Als Massnahme zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer vorläufig überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Punktuell zu prüfen sind allenfalls auch präventive Massnahmen zur Risikoreduktion bei der Verwendung von Biozidprodukten. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll. Hier sind unterstützende Massnahmen erforderlich.

Für weitere Detailanträge verweisen wir auf unsere Zusammenstellung im Anhang dieses Vollmachtschreibens.

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Mit der Vorlage wird eine Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen den Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gewährt. Wir begrüßen diesen Vorschlag explizit, weil er Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish above the name.

Fabian Peter
Regierungsrat

Anhang: Detailanträge zur Biozidprodukteverordnung

Detailanträge zur Biozidprodukteverordnung

Art. 2a, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

Bemerkungen

Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.

Andererseits wird das Risiko durch kurzzeitige Spitzenbelastungen unterschätzt, da die Monitoring-Daten aus praktischen Gründen auf 3.5-Tages-Mischproben basieren. Untersuchungen der EAWAG zeigen, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen mit akuten Wirkungen auf Wasserorganismen stark unterschätzt werden.

Gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwendende, Benutzende und andere exponierte Personen.

Überschrift

Wir beantragen folgende Anpassung der Überschrift:

Art. 2a ~~Verminderung der Risiken~~ Indikator für Umweltrisiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

Der neue Artikel 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf die Umweltbeobachtung in Gewässern. Die Überschrift ist deshalb zu präzisieren.

Abs. 1

Wir begrüßen, dass sich die Verminderung von Risiken nicht nur auf die Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) beschränkt, sondern auch auf weitere Produktarten bezieht (7, 8, 10 und 21). Wir beantragen allerdings, dass die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben, erweitert werden sollte. Auch aufgrund von Messungen und Erkenntnissen ausserhalb der nationalen Programme (NAWA, NAQUA) kann es notwendig werden, weitere Wirkstoffe systematisch zu überwachen und in die Risikoabschätzung einzubeziehen.

Abs. 2

Wir beantragen eine Neuformulierung von Art. 2a Abs. 2 (inkl. Aufteilung Bst. b in zwei Bst.):
² *Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel Die Anforderung ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:*

- a. *0.1 µg/l für Wirkstoffe und Abbauprodukte im Gewässer in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;*
- b. *die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;*
- c. *ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb der kein Effekt erwartet wird, sofern diese Konzentration geringer als 0.1 µg/l ist.*

Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht. Mit der Aufteilung von Bst. b sind die Kriterien besser lesbar und verständlicher.

In der Vernehmlassungsvorlage wird in Art. 2a Abs.1 Bst. b VBP der Grundsatz eingeführt, dass der PNEC im Vollzug herangezogen werden kann. Dieser Schritt wird begrüsst, da damit die je nach Wirkstoff sehr unterschiedliche Beziehung zwischen Konzentration und Einfluss auf die Gewässer berücksichtigt werden kann. Gleichzeitig muss dem Vorsorgeprinzip der GSchV Rechnung getragen werden (Art. 1 GSchV und Anhang 1, Ziffer 1, Abs. 3, Bst. c GSchV). Konkret muss neben den ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen der GSchV auch die allgemeine numerische Anforderung von 0.1 µg/l der GSchV im Gewässer eingehalten werden (Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 GSchV).

Aus diesen Gründen muss:

- Art. 2a Abs.1 Bst. a VBP für alle oberirdischen Gewässer dienen, unabhängig von der Trinkwassernutzung,
- und darf gemäss Art. 2a Abs.1 Bst. b VBP der PNEC der einzelnen Substanzen nur hinzugezogen werden, falls dieser kleiner als 0.1 µg/l ist.

Somit werden Widersprüche zu den numerischen Anforderungen in Anhang 2 GSchV verhindert und ein zielführender Vollzug ermöglicht.

Abs. 3

Zu diesem Absatz stellen sich folgende Fragen:

- Ab welchem Verhältnis zwischen Anzahl Überschreitungen und untersuchten Gewässern wird das Ziel als «nicht erreicht» definiert?
- Wie begründet sich der festgelegte Wert von 0.1µg/L für Pestizide und deren Abbauprodukte? Präzisierungsvorschlag in der Formulierung «0.1µg/L für einzelne Pestizide und deren einzelne Abbauprodukte».

Weitere Anträge zu Art. 2a

Das BAFU soll verpflichtet werden, eine Liste der für den neuen Artikel 2a relevanten Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit dem PNEC) zu führen und zu veröffentlichen. Denn es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der für den Indikator relevanten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind. Nur auf der Grundlage einer solchen Liste wissen die Gewässerschutzfachstellen, nach welchen Stoffen gesucht werden muss, und nur auf dieser Basis kann der Indikator ermittelt werden, der Auskunft über das Ausmass der Minderung des Risikos gibt.

Art. 23, Überprüfung

Abs. 2

Wir beantragen eine Neuformulierung des Verweises:

² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

- c. ~~ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet~~ bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.

Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt, welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten, wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.

Überdies werden Doppelspurigkeiten und etwaige unterschiedliche Interpretationen vermieden.

Weitere Anträge

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) und weiterer Quellen sind für weitere Wirkstoffe im Anhang 2 Ziffer 11 Abs. 3 Nr. 4 GSchV zeitnah ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen.

Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist – namentlich bei den Oberflächengewässern – klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für die es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, dass für weitere Stoffe – vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind – entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.

Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der Gewässerschutzverordnung geregelt werden müssen. Konkret schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Monitoringprogramme der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer vorgenommen.

Artikel 61a, Mitteilungspflicht für Inverkehrbringen von Biozidprodukten

Wir begrüßen grundsätzlich die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf erstmalige Inverkehrbringende (Herstellerinnen und Importeure) von Biozidprodukten.

Bemerkungen

Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis an anderer Stelle in der Verordnung zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel). Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringenden. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.

Zu Abs. 1

Neuformulierung von Abs. 1:

¹ Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:

Die Formulierung «Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich. Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringende von Biozidprodukten (d. h. Herstellerinnen und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Wo die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.

Weitere Anträge

Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht regen wir an, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten mit Zulassungen ausländischer Inhaberinnen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein. Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch
Département fédéral de l'intérieur DFI
3003 Berne

Révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides

Monsieur le conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'intérieur (DFI) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides.

La révision partielle prévue de l'ordonnance sur les produits biocides (OPB) met en œuvre, au niveau de l'ordonnance, une partie des dispositions légales relatives aux produits biocides issues de l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire les risques liés à l'utilisation des pesticides ». Nous saluons en principe la mise en œuvre pragmatique proposée, qui se concentre sur les principaux produits et acteurs.

L'ancrage des nouvelles exigences dans trois législations (produits chimiques, protection de l'environnement et protection des eaux), avec des mises en œuvre dans diverses ordonnances, rend la réglementation difficile à comprendre. Dans ce contexte, il convient de s'interroger sur la dualité créée par la définition séparée prévue ici, d'une part, de l'indicateur des risques liés à l'utilisation de produits biocides et, d'autre part, des critères de vérification des autorisations.

En ce qui concerne l'obligation de notification des quantités de produits biocides mises sur le marché, le présent projet n'aborde pas la question de savoir comment les acteurs concernés doivent reconnaître leur obligation et dans quelle mesure la perception des notifications doit être vérifiée.

Par ailleurs, le projet propose une modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim) qui permettrait aux services cantonaux spécialisés dans les produits chimiques d'accéder aux données de formulation des produits chimiques dans le registre des produits RPC de l'organe de réception des notifications des produits chimiques. Nous saluons cette proposition. Les données pertinentes pour l'objectif principal du RPC, c'est-à-dire les données relatives à la composition et donc à l'UFI (Unique Formula Identifier), nécessaires pour les renseignements d'urgence, ne peuvent être vérifiées de manière efficace et crédible dans le cadre de la surveillance du marché qu'à cette condition.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 15 mars 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. März 2023

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Brief vom 8. Dezember 2022 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung mit der Bitte, bis zum 24. März 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Wir begrüssen die Vorschläge grundsätzlich. Sie entsprechen den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden, das in Erfüllung der Pa.IV.19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» erarbeitet und vom Parlament verabschiedet wurde. Die neuen Bestimmungen der VBP werden zu einem besseren Schutz unserer unter- und oberirdischen Gewässer und zu einer Verbesserung der Qualität des Wassers führen.

Einleitend ist festzuhalten, dass die meisten Überschreitungen von Grenzwerten nach Gewässerschutzrecht oder von Höchstwerten im Trinkwasser nach Lebensmittelrecht in landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten festgestellt werden. Auch die saisonalen Schwankungen der Konzentrationen in Fliessgewässern weisen in der Regel auf landwirtschaftliche Einträge hin.

Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei Gesetzgebungen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung) mit Umsetzungen in diversen Verordnungen führt zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit zu hinterfragen, die durch die vorliegend geplante separate Definition einerseits des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten und andererseits der Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht.

Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer vorläufig überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Wir sind der Ansicht, dass punktuell weitere präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll. Hier sind unterstützende Massnahmen erforderlich.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der VBP:

Artikel 2a, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

- Antrag 1 Anpassung des Titels:
Art. 2a ~~Verminderung der Risiken~~ Indikator für Umweltrisiken durch den Einsatz von Biozidprodukten
- Begründung: Der neue Artikel 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf die Umweltbeobachtung in Gewässern. Der Titel ist deshalb entsprechend zu präzisieren.
- Antrag 2 Neuformulierung von Art. 2a Abs. 2 (inkl. Aufteilung Bst. b in zwei Bst.):
² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. ~~Das Ziel~~ Die Anforderung ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
- a. 0.1 µg/l für Wirkstoffe und Abbauprodukte in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;
 - b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;
- Begründung: Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht. Mit der Aufteilung von Bst. b sind die Kriterien besser lesbar und verständlicher.
- Antrag 3 Das BAFU soll verpflichtet werden, eine Liste der für den neuen Artikel 2a relevanten Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit dem PNEC) zu führen und zu veröffentlichen.
- Begründung: Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind. Nur auf der Grundlage einer solchen Liste wissen die Gewässerschutzfachstellen, nach welchen Stoffen gesucht werden muss, und nur auf dieser Basis kann der Indikator ermittelt werden, der Auskunft über das Ausmass der Minderung des Risikos gibt.

Artikel 23 Abs. 2 Bst. C

- Antrag 1 Neuformulierung des Verweises:
² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:
~~ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1997 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.~~

Begründung: Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet. Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt, welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten und wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.

Antrag 2: Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) und weiterer Quellen sind für weitere Wirkstoffe im Anhang 2 Ziffer 11 Abs. 3 Nr. 4 GSchV zeitnah ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen.

Begründung: Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist bei Oberflächengewässern klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für welche es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann. Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der Gewässerschutzverordnung geregelt werden müssen. Konkret schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Monitoringprogramme der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer vorgenommen.

Artikel 61a, Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten

Antrag 1 Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis an anderer Stelle in der Verordnung zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel).

Begründung: Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.

Antrag 2 Neuformulierung von Abs. 1:

¹ Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...

Begründung: Die Formulierung «Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich. Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d. h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Wo die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.

B Änderung anderer Erlasse

1 Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Mit der Vorlage wird eine Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagen, die den kantonalen Vollzugsstellen den Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gewährt. Wir begrüßen diesen Vorschlag explizit, weil er Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone ist.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- gever@bag.admin.ch
- rrm@bag.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonstrasse 4, VD

Per E-Mail an

gever@bag.admin.ch

rrm@bag.admin.ch

Sarnen, 15. März 2023

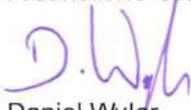
Vernehmlassung: Teilrevision der Biozidprodukteverordnung; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Vorliegender Prozess ist Teil der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren". Wir begrüssen die Meldepflicht über die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten sowie die Definition quantifizierbarer Ziele für die Verringerung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Auch den Änderungen in der Chemikalien-Verordnung und in der Chemikaliengebühren-Verordnung stimmen wir zu. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Regierungsrat



Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung Vernehmlassungsfrist bis 24. März 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SH
Adresse, Ort : Mühlintalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Kontaktperson : -
Telefon : 052 632 74 61
E-Mail : sekretariat.di@sh.ch
Datum : 24. März 2023

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 wurden die Kantone zu einer Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP; SR 813.12) eingeladen. Diese Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Einleitend möchten wir festzuhalten, dass die meisten Überschreitungen von Grenzwerten nach Gewässerschutzrecht oder von Höchstwerten im Trinkwasser nach Lebensmittelrecht in landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten erfolgen. Auch die saisonalen Schwankungen der Konzentrationen in Fliessgewässern weisen in der Regel auf landwirtschaftliche Einträge hin. Einträge von Bioziden in die Gewässer sind mit Ausnahme von einzelnen Wirkstoffen von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung. Gleichwohl sind auch solche Einträge anzugehen, aber mit der notwendigen Verhältnismässigkeit und Zurückhaltung bei der Regulierung.

Nach dem Ausgeführten begrüssen wir die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit Fokus auf den wichtigsten Produktarten und auf die Inverkehrbringer. Die Angaben zu den eingesetzten Biozidmengen werden den kantonalen Vollzugsbehörden helfen, ihre Monitoringprogramme entsprechend auszurichten und gezielt Massnahmen zu ergreifen. Die Auswertungen durch den Bund sollten daher den Kantonen jeweils zeitnah zugänglich gemacht werden. Wir weisen darauf hin, dass aus dem erläuternden Bericht nicht hervorgeht, wie und durch wen die gemeldeten Mengen überprüft werden sollen.

Für den Gewässerschutz ist vor allem Art. 23 Abs. 2 lit. c VBP (Überprüfung der Zulassung von Pestiziden gemäss Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG; SR 814.20]) von Bedeutung. Gemäss dieser Bestimmung muss die Zulassung von Pestiziden unter anderem dann überprüft werden, wenn ihre Konzentrationen in Oberflächengewässern wiederholt und verbreitet die ökotoxikologischen begründeten Grenzwerte gemäss Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) überschreiten. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Pestizide, für die in Anhang 2 der GSchV solche Anforderungen festgehalten sind. Es wird deshalb auf die Dringlichkeit hingewiesen, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen in der GSchV als Grenzwerte festzulegen. Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der GSchV geregelt werden müssen. Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, regen wir an, die Resultate der nationalen und kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer vorgenommen.

Mit einer Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) soll den kantonalen Chemikalienfachstellen der Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gewährt werden. Dieser Vorschlag begrüssen wir explizit. Er ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone.

Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung

2 Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)		
Allgemeine Bemerkungen		
<p>Bei der Zulassung von Biozidprodukten werden in einem ersten Schritt Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) darf erwartet werden, dass künftig alle zugelassenen Biozidprodukte bei der vorhergesehenen Verwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zur Folge haben. Biozidprodukte mit nicht annehmbaren Risiken sollen nicht mehr in Verkehr gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden. In den nächsten Jahren ist daher eine stetige Reduktion des Risikos für Mensch und Umwelt zu erwarten. Es ist sehr wichtig, dass bereits bei der Zulassung vermieden wird, dass später in der Umwelt Höchstwerte überschritten werden. Wird eine nachträgliche Überprüfung notwendig, weist dies auf Lücken bei der Zulassung, respektive auf ungeeignete Zulassungskriterien hin. Das Risiko einer ökotoxikologischen Überschreitung in Fließgewässern ist daher bereits bei der Zulassung zu berücksichtigen.</p> <p>Um das Risiko von Biozidprodukten weiter zu reduzieren, regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.</p>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2a	Es ist davon auszugehen, dass noch nicht alle relevanten Biozidwirkstoffe Bestandteil der Monitoring-Programme sind.	Es wird angeregt, dass die zuständigen Bundesämter nach Vorliegen der Wirkstoffmengen eine Risikoabschätzung durchführen und diese den zuständigen kantonalen Vollzugsstellen mitteilen.
Art. 2a Abs. 2 lit. b	Es wird vorgeschlagen, lit. b zu unterteilen (vgl. dazu auch Bemerkungen und Antrag zu Art. 2a Abs. 2 lit. c)	Art. 2a Abs. 2 lit. b die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;
Art. 2a Abs. 2 lit. c (neu)	Damit der Indikator gemäss Art. 2a Abs. 3 E-VBP ermittelt werden kann, muss eine Liste vorliegen, welche <ul style="list-style-type: none"> - die Wirkstoffe nach Art. 2a Abs. 1 E-VBP aufführt; - zu jedem Wirkstoff, der nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt ist, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration angibt, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird. 	Art. 2a Abs. 2 lit. c ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, gilt als Grenzwert die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.

	Nur auf der Grundlage einer solchen Liste wissen die Gewässerschutzfachstellen, nach welchen Stoffen gesucht werden muss und nur so kann der Indikator ermittelt werden, der Auskunft über das Ausmass der Minderung des Risikos gibt.	
Art. 23 Abs. 2 lit. c	<p>Lit. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG in Art. 48a GSchV konkretisiert (Inkrafttreten am 1. Februar 2023).</p> <p>Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV ist wichtig und dringend, damit die neuen Bestimmungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe, die verbreitet in unseren Gewässern gefunden werden, gibt es anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.</p>	<p>Neuformulierung des Verweises:</p> <p>² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:</p> <p>c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.</p>
Art. 23 Abs. 2 lit. c	Derzeit ist unklar, ob die Liste in Anhang 2 GSchV in Bezug auf Biozidrückstände vollständig ist. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (siehe Art. 2a) sind allenfalls für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen.	-
Art. 61a	Die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf erstmalige Inverkehrbringer (Hersteller und Importeure) von Biozidprodukten wird begrüsst.	-
Art. 61a	<p>Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d.h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaberinnen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein.</p> <p>Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Akteure wahrgenommen wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung, wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden. Dies</p>	Zur Verbesserung der Kontrolle der neuen Mitteilungspflicht wird angeregt, die Einführung einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten zu prüfen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

	würde es der Anmeldestelle ermöglichen, einen Vergleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC anzustellen.	
Art. 61a Abs. 1 lit. c	Bei den Wirkstoffen soll auch noch die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird, angegeben werden.	in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

3 Chemikalienverordnung (ChemV)		
Allgemeine Bemerkungen		
-		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs. 5bis	Die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen, wird begrüsst.	-

4 Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir diesbezüglich auf eine Stellungnahme verzichten.		

Amt für Umwelt
Abteilung Koordination

IIIIII KANTON **solothurn**



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

21. Februar 2023
2022-1711

**Teilrevision der Biozidprodukteverordnung
Stellungnahme des Kantons Solothurn**

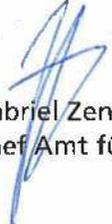
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 ersucht uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI zur Änderung der Biozidprodukteverordnung und damit verbundenen Änderungen der Chemikaliengesetzgebung Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach.

Unsere Änderungswünsche sind im beiliegenden Formular zusammengestellt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen Ihre Zustimmung finden werden.

Freundliche Grüsse


Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

Kopie an: RB, wf, BJD (br)

Beilage: Antwortformular

Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Februar 2023, Werner Friedli

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplante Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) setzt einen Teil der gesetzlichen Vorgaben aus der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» für Biozidprodukte auf Verordnungsebene um. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit dem Fokus auf die wichtigsten Produkte und Akteure.

Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei Gesetzgebungen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung) mit Umsetzungen in diversen Verordnungen führt zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit zu hinterfragen, die durch die vorliegend geplante separate Definition einerseits des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten und andererseits der Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll.

Ausserdem wird mit der Vorlage eine Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen der Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gewährt. Wir begrüssen diesen Vorschlag. Die für den Hauptzweck des RPC relevanten Angaben, d. h. die für die Notfallauskunft erforderlichen Daten zur Zusammensetzung und damit verbunden zum UFI (Unique Formula Identifier), können im Rahmen der Marktüberwachung nur unter dieser Voraussetzung wirkungsvoll und glaubwürdig überprüft werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Biozidprodukteverordnung

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
<p>Allgemeine Bemerkungen:</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) darf erwartet werden, dass zukünftig alle zugelassene Biozidprodukte bei der vorhergesehenen Verwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zur Folge haben werden. Biozidprodukte mit nicht genehmigten Wirkstoffen bzw. nicht akzeptablen Risiken werden nicht mehr in Verkehr gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden können. Aus diesem Prozess ist deshalb in den nächsten Jahren eine weitere stetige Reduktion des Risikos zu erwarten.</p> <p>Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich (gewisse Produktarten vs. Produktarten und alle Wirkstoffe vs. Wirkstoffe mit ökotoxikologischen Grenzwerten). Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind hier noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.</p> <p>Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen.</p> <p>Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer bisher überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Wir sind der Ansicht, dass punktuell weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.</p>		
Artikel 2a	Die Schnittstellen bei den Regelungen zur Risikoreduktion durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Biozidprodukten sind abzugleichen.	Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>Gegebenenfalls sind, analog zu den Pflanzenschutzmitteln, neben der Kontamination von Gewässern punktuell auch weitere identifizierte Risiken zu beobachten und zu reduzieren.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwender, Benutzer und andere exponierte Personen.</p>
Artikel 2a	<p>Anpassung des Titels: <i>Art. 2a Verminderung der Risiken Indikator für Umweltrisiken durch den Einsatz von Biozidprodukten</i></p> <p>Neuformulierung von Art. 2a Abs. 2 (inkl. Aufteilung Bst. b in zwei Bst.):</p> <p>² <i>Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel Die Anforderung ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>0.1 µg/l für Wirkstoffe und Abbauprodukte in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;</i> b. <i>die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;</i> <p><i>ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, gilt die bei seiner</i></p> <ul style="list-style-type: none"> c. <i>Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.</i> 	<p>Der neue Artikel 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf die Umweltbeobachtung in Gewässern. Der Titel ist deshalb entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht.</p> <p>Mit der Aufteilung von Bst. b auf zwei Bst. sind die Kriterien besser lesbar und verständlicher.</p> <p>Es fehlt hier ein Wort: «gilt».</p>
Artikel 2a	<p>Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um Biozid spezifische Wirkstoffe anderer Produktarten erweitert werden, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.</p>	<p>Die Beschränkung des Risikoindikators auf gewisse relevante Wirkstoffe ist plausibel. Die Definition über die Produktarten und die vorgeschlagene Auswahl kann jedoch ein unvollständiges Bild des Risikos ergeben. Auch weitere Produktarten können Wirkstoffe enthalten, die, teils über das Abwasser, zu relevanten Einträgen in die Umwelt führen (z. B. Produktart 2 oder 9).</p>

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Auf Wirkstoffe, die in grösserem Umfang durch die Anwendung als Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausgebracht werden, sollte im Risikoindikator verzichtet werden, da sie nicht über Massnahmen im Bereich der Biozidprodukte kontrolliert werden können.
Artikel 23 Abs. 2 Bst. c	<p>Neuformulierung des Verweises:</p> <p>² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:</p> <p><i>ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet bei einem Biozidprodukt eine Grenzwert-<u>überschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.</u></i></p>	<p>Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten, - wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und <p>dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.</p>
Artikel 23 Abs. 2 Bst. c	Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) sind für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.	Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist, namentlich bei den Oberflächengewässern, klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für welche es individuelle ökotoxikologische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umwelt Monitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.
Artikel 61a	Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel).	Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
		7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.
Artikel 61a	<p>Neuformulierung von Abs. 1:</p> <p><i><u>¹ Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...</u></i></p>	<p>Die Formulierung «Wer <i>erstmal</i>s ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich.</p> <p>Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d. h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung).</p> <p>Wo die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.</p>
Art. 61a	<p>Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht regen wir an, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).</p>	<p>Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaberinnen mit CH- oder Unions-Zulassungen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein.</p> <p>Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.</p>

Chemikalienverordnung

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Artikel 75 Abs. 5bis		Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.

Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten.



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 7. März 2023

Vernehmlassung Revision Biozidprodukteverordnung (VBP, ChemV, ChemGebV)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Entwurf einer Teilrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten vom 18. Mai 2005 (Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12) zur Vernehmlassung bis 24. März 2023 unterbreitet.

Wir teilen Ihnen innert Frist mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern (EDI)
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 28. Februar 2023

111

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12). Aus der Liste der Vernehmlassungsadressaten geht hervor, dass das EDI zwar die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU), nicht aber die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) zur Vernehmlassung eingeladen hat. Diese Ungleichbehandlung erschliesst sich uns nicht.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus der parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ mit dem Fokus auf die wichtigsten Produkte und Akteure.

Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit akzeptablem Risiko können in einem zweiten Schritt nationale Zulassungen für Biozidprodukte erteilt werden. Mit dem für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) sollte erwartet werden, dass zukünftig alle zugelassenen Biozidprodukte bei der vorhergesehenen Verwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zur Folge haben werden. Biozidprodukte mit inakzeptablen Risiken werden nicht zugelassen und dürfen nicht verwendet werden. In den nächsten Jahren darf deshalb mit einer stetigen Reduktion des Risikos gerechnet werden.

Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei Gesetzgebungen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung) mit Umsetzungen in diversen Verordnungen führt zu einem kaum überschaubaren Regelungsdschungel. In diesem Zusammen-

hang ist die Zweispurigkeit zu hinterfragen, die durch die vorliegend geplante separate Definition einerseits des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten und andererseits der Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- oder Wirkungsbereich. Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Wir gehen davon aus, dass weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, die auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll. Hier sind unterstützende Massnahmen erforderlich.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VBP

Art. 2a

Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird. Andererseits wird das Risiko durch kurzzeitige Spitzenbelastungen unterschätzt, da die Monitoring-Daten aus praktischen Gründen auf 3.5-Tages-Mischproben basieren. Untersuchungen des Wasserforschungsinstituts EAWAG der ETH zeigen, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen mit akuten Wirkungen auf Wasserorganismen stark unterschätzt werden. Nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwender, Benutzer und andere exponierte Personen.

Unseres Erachtens sollte auch die Produktart 11 „Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen“ in diesem Absatz aufgeführt werden. Bei Gewässeruntersuchungen im Rahmen des kantonalen Ressourcenprojekts AquaSan konnte das

Antikorrosionsmittel Benzotriazol als Bestandteil von Frostschutzflüssigkeiten im Gewässer in nicht unerheblicher Konzentration nachgewiesen werden.

Aufgrund von Messungen und Erkenntnissen ausserhalb der nationalen Programme (NAWA, NAQUA) kann es notwendig werden, weitere Wirkstoffe systematisch zu überwachen und in die Risikoabschätzung einzubeziehen. Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte deshalb um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten erweitert werden, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.

Art. 2a Abs. 2

Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von „Ziele“ von „Anforderungen“ gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht.

Art. 2a Abs. 2 lit. a

Der Grenzwert von 0.1 µg/l ist in Gewässern grundsätzlich einzuhalten. Gemäss Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) gilt der Grenzwert von 0.1 µg/l in Oberflächengewässern, auch wenn der Stoff nicht aufgeführt ist.

Weiter weisen wir darauf hin, dass eine Einschränkung auf Gewässer, die lediglich der Trinkwassernutzung dienen, allenfalls nicht nötig ist. Gemäss Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11), der die chemischen Anforderungen an Trinkwasser regelt, wird für eine organisch chemische Verbindung mit unbekannter Toxizität, aber bekannter chemischer Struktur, ohne strukturelle Hinweise auf ein genotoxisches Potenzial ein Grenzwert von 10 µg/l vorgeschrieben.

Art 2a Abs. 3

Die Indikationen sollten gleich wie bei Pflanzenschutzmitteln bemessen werden. Bei Pflanzenschutzmitteln gilt, dass ein Wirkstoff unabhängig von seiner Toxizität überprüft wird, wenn er zweimal innerhalb von fünf Jahren an drei Orten den allgemeinen Gewässerschutzgrenzwert von 0.1 µg/l überschreitet.

Art. 23 Abs. 2 lit. c

Die vorgeschlagene lit. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.

Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 1. Februar 2023). Es wird vorgeschlagen, mittels eines Verweises auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV im Gegensatz zur Vorlage klarzustellen,

- welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten,
- wann Überschreitungen als „wiederholt und verbreitet“ zu betrachten sind und
- dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.

Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist klein, namentlich bei den Oberflächengewässern. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für die es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden berücksichtigt. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit aus dem Umweltmonitoring die notwendigen Schlüsse für die Überprüfung von Zulassungen gezogen werden können. Auf der Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) und weiterer Quellen sind deshalb für weitere Wirkstoffe im Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Nr. 4 GSchV zeitnah ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen.

Art. 61a

Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel „Vollzug“, 4. Abschnitt „Weitergabe von Daten“ ist unlogisch. Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis an anderer Stelle in der Verordnung anzubringen (z.B. im 6. Kapitel).

Bezüglich Abs. 1 ist die Formulierung „Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt“ missverständlich. Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d.h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Sofern die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zudem zweckmässig, diese konkret mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.

Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten mit Zulassungen ausländischer Inhaberinnen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein.

Da für die Überwachung der Erfüllung dieser Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Art. 62 und Art. 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden, und es würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit

5/5

den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht. Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht wird die Festlegung des Erfordernisses einer Genealeinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten vorgeschlagen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

i.v.

Der Staatsschreiber




Numero
1132

cl

0

Bellinzona
8 marzo 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor Alain Berset
Consigliere federale
Dipartimento federale dell'interno
3003 Berna

Invio per posta elettronica (Word e PDF):
gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Revisione parziale dell'Ordinanza sui biocidi - Presa di posizione del Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Egregio signor Consigliere federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera datata 8 dicembre 2022, con l'invito a comunicare le nostre considerazioni in merito alla revisione parziale dell'Ordinanza sui biocidi (OBioc). Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta per esprimere il nostro parere, formuliamo le seguenti osservazioni.

La modifica dell'OBioc concretizza a livello di Ordinanza i nuovi articoli 10a e 25a della Legge federale sui prodotti chimici (LPChim), adottati dal Parlamento nel 2021. Le modifiche principali riguardano l'introduzione di un nuovo articolo sulla riduzione del rischio legato all'utilizzo dei biocidi e l'obbligo di comunicare i dati, principalmente le quantità immesse annualmente sul mercato, per determinate tipologie di biocidi. Nell'ambito della revisione, vengono anche proposte altre modifiche minori dell'OBioc e delle Ordinanze sui prodotti chimici (OPChim) e sugli emolumenti in materia di prodotti chimici.

A livello generale, segnaliamo come l'impostazione di nuove disposizioni sulla riduzione del rischio legato all'utilizzo di pesticidi, oggetto di modifiche legate a diverse Ordinanze appartenenti ad almeno tre leggi federali differenti – LPChim, LPAmb e LPAC – comporta il rischio di doppioni e incongruenze, con conseguenze difficilmente interpretabili.

La revisione dell'OBioc focalizza la definizione del rischio associato all'impiego di biocidi verso la tutela della qualità delle acque potabili, superficiali e sotterranee. Vista l'impostazione, vengono considerati determinanti per la riduzione dei rischi solo gli usi di

RG n. 1132 del 8 marzo 2023

taluni tipi di prodotto – in particolare i biocidi dei tipi 7, 8, 10, 18 e 21. Segnaliamo a questo proposito che non può essere escluso che dei principi attivi utilizzati in altri tipi di prodotto (ad esempio slimicidi o rodenticidi) non costituiscano un rischio per le acque. Più in generale il progetto di Ordinanza non considera, oltre alla tutela qualitativa delle acque, la riduzione dei rischi per gli esseri umani, gli animali e l'ambiente, come richiesto dall'art. 25a LPChim. Chiediamo quindi, se del caso in occasione di un prossimo aggiornamento dell'OBioc, che la norma sia completata con la necessaria riduzione del rischio richiesta anche per gli altri ambiti citati.

Per le proposte di modifica di articoli specifici, rimandiamo per i dettagli al formulario allegato che indica, come richiesto, il servizio e la persona di contatto per eventuali domande.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- Formulario di risposta

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della natura e del paesaggio (dt-unp@ti.ch)
- Ufficio del Piano direttore (dt-upd@ti.ch)
- Ufficio della pianificazione locale (dt-upl@ti.ch)
- Ufficio giuridico (dt-ug@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Revisione parziale dell'Ordinanza sui biocidi

Presa di posizione del Canton Ticino. Servizio di contatto:

Organizzazione : Repubblica e Cantone Ticino, Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo
Abbreviazione : SPAAS-TI
Indirizzo : via F. Zorzi 13, 6500 Bellinzona
Persona di contatto : Nicola Solcà
Telefono :
E-Mail : dt-spaas@ti.ch
Data : 15.2.2023

1 Revisione parziale dell'Ordinanza sui biocidi (OBioc)

Considerazioni generali

La revisione parziale dell'Ordinanza sui biocidi (OBioc) mette in atto a livello di Ordinanza parte degli indirizzi scaturiti dall'iniziativa parlamentare 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi".

Riteniamo le informazioni richieste a carico dei responsabili per l'immissione sul mercato commisurate, con nuovi oneri sopportabili. Auspichiamo che questa situazione possa essere confermata anche nella pratica, con un'impostazione pragmatica e snella del sistema d'informazione centrale dei dati. Come indicato nel rapporto esplicativo, i dati inerenti alle quantità di biocidi immessi sul mercato dovrebbero permettere di prioritizzare i principi attivi nell'ottica del monitoraggio ambientale e di meglio interpretare i risultati delle misurazioni. Chiediamo tuttavia che questo approccio non dimentichi altri canali di fornitura dei biocidi, per esempio l'importazione diretta di privati da oltre confine o gli acquisti online dall'estero.

In relazione alle altre proposte di modifica, salutiamo con particolare favore il nuovo art. 75 cpv. 5bis OPChim, con la possibilità conferita alle autorità esecutive cantonali di accedere, nell'ambito delle loro attività di sorveglianza del mercato, alla composizione completa dei preparati inseriti nel registro pubblico dei prodotti RPC.

2 Ordinanza concernente l'immissione sul mercato e l'utilizzazione di biocidi (OBioc)

Considerazioni generali

Il processo di omologazione dei biocidi a livello federale si basa su due processi distinti. In un primo passo, i principi attivi vengono valutati a livello dell'Unione Europea in funzione della sostenibilità d'uso nelle applicazioni previste per tipo di prodotto. Per i tipi di prodotto con un rischio accettabile, si apre la possibilità di procedere richiedendo autorizzazioni nazionali legate a singoli preparati. Presupponendo un utilizzo conforme, con il completamento del programma di revisione dell'UE sui principi attivi, previsto per il 2024, è possibile prevedere che in futuro tutti i biocidi autorizzati non comporteranno rischi inaccettabili per l'uomo e l'ambiente. I biocidi con principi attivi non approvati o con rischi inaccettabili non potranno più essere immessi sul mercato e utilizzati, portando a un'ulteriore e costante riduzione del rischio nei prossimi anni.

I criteri per la revisione delle omologazioni sono rilevanti soprattutto per la protezione delle acque. L'efficacia di questa misura dipende dalla scelta delle sostanze attive o dei prodotti di degradazione per i quali sono specificati i requisiti di qualità delle acque. Pertanto, segnaliamo

l'urgenza di stabilire ulteriori requisiti numerici giustificati dal profilo ecotossicologico come valori limite nell'Ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc).

Articolo	Motivazione / Commento / Osservazioni	Richiesta
Art. 2a	<p>L'indicatore proposto dovrebbe sovrastimare il rischio associato all'uso di biocidi, visto l'impiego simultaneo di diverse sostanze attive che sono anche contenute nei prodotti fitosanitari.</p> <p>È altamente probabile che non tutti i principi attivi rilevanti per la riduzione dei rischi ai sensi dell'art. 25a LPChim siano stati considerati.</p>	<p>Le regolamentazioni sulla riduzione del rischio attraverso l'uso di prodotti fitosanitari e biocidi devono essere considerate vicendevolmente per ottenere indicatori robusti in entrambi gli ambiti.</p> <p>Chiediamo, sulla base di una valutazione dei rischi, il completamento della lista dei tipi di prodotto e degli indicatori di riduzione dei rischi per gli esseri umani, gli animali e l'ambiente.</p>
Art. 2a	<p>Proponiamo di suddividere la lettera b e il tema ivi trattato in una nuova lettera b e una lettera c.</p>	<p>Art. 2a, cpv. 2, lett. b (nuova formulazione)</p> <p>«i requisiti numerici giustificati dal profilo ecotossicologico delle acque superficiali in conformità dell'OPAc, Allegato 2, no. 11, cpv. 3, tabella 4;»</p>
Art. 2a	<p>Affinché l'indicatore di cui all'art. 2a cpv. 3 possa essere utilizzato, deve essere disponibile una lista che elenchi i principi attivi dei biocidi previsti all'art. 2a cpv. 1 indicando, per le sostanze non già contemplate dall'Allegato 2 dell'OPAc, le concentrazioni al di sotto delle quali è possibile escludere, al momento dell'approvazione, degli effetti ecotossicologici. Solo sulla base di tale elenco i servizi cantonali competenti potranno ricercare nelle acque i principi attivi in questione e determinare l'indicatore che fornisce informazioni sull'entità della riduzione del rischio.</p>	<p>Art. 2a, cpv. 2, lett. c (nuovo)</p> <p>«se il principio attivo non figura nell'Allegato 2 dell'OPAc, il valore limite è definito dall'UFAM sulla base della concentrazione specificata al momento dell'approvazione del principio attivo, al di sotto della quale non è atteso alcun effetto.»</p>

Articolo	Motivazione / Commento / Osservazioni	Richiesta
Art. 23 cpv. 2 lett. c	<p>Il testo proposto alla lettera c obbliga l'Autorità di notifica a riesaminare un'autorizzazione se un principio attivo contenuto nel biocida supera ripetutamente e ampiamente il valore limite previsto dalla LPAC, ai sensi dell'art. 9 cpv. 3. Nel frattempo, il principio dell'art. 9, cpv. 3 LPAC è stato incluso e specificato nell'art. 48a OPAC (stato 01.02.2023). Facendo riferimento a questa nuova e più precisa disposizione dell'OPAC, si chiarisce meglio:</p> <ul style="list-style-type: none"> - quali valori si applicano come valori limite ecotossicologici, - quando i superamenti devono essere considerati "ripetutamente e ampiamente" e che nel caso di acque utilizzate o destinate all'acqua potabile, devono essere presi in considerazione anche i prodotti di degradazione delle sostanze attive. Inoltre, si evitano doppioni e possibili interpretazioni diverse. 	<p>Art. 23 cpv. 2 lett. c (nuovo) “un biocida risulta superare un valore limite ai sensi dell'art. 48a OPAC”</p>
Art. 61a	<p>Accogliamo con favore l'obbligo di notifica indirizzato ai responsabili per l'immissione sul mercato di biocidi.</p>	<p>Accanto a questa prescrizione, andrebbero sviluppate delle stime che possano completare i dati raccolti con quelli che riguardano altri canali di fornitura dei biocidi (per es. l'importazione diretta di privati o gli acquisti online dall'estero).</p>
Art. 61a	<p>L'obbligo di notifica riguarda i produttori e gli importatori di biocidi, che immettono sul mercato vendendo tali prodotti ad uso professionale o commerciale. Molti importatori, soprattutto quelli di biocidi provenienti da titolari di autorizzazione estera, potrebbero non essere a conoscenza dell'obbligo di notifica.</p> <p>Poiché non viene specificata alcuna responsabilità di controllo dell'obbligo di notifica, è prevedibile che questa venga percepita solo da alcuni dei soggetti interessati. In combinazione con un permesso generale d'importazione, come disciplinato dagli artt. 62 e 77 dell'Ordinanza sui prodotti fitosanitari (OPF), i richiedenti potrebbero essere identificati dalle dogane, consentendo all'Organo di notifica di verificare il rispetto dell'obbligo di notifica.</p>	<p>Al fine di migliorare il controllo del nuovo obbligo di notifica, suggeriamo di valutare l'introduzione di un permesso generale di importazione per l'ambito dei biocidi (analogamente alle disposizioni vigenti per i prodotti fitosanitari).</p>

Articolo	Motivazione / Commento / Osservazioni	Richiesta
Art. 61a	La dicitura "Chi immette biocidi sul mercato <u>per la prima volta...</u> " è fuorviante. L'obbligo di notifica riguarda i responsabili per l'immissione sul mercato. Se il titolare dell'omologazione ha sede in Svizzera, è opportuno contattarlo direttamente per informarlo sull'obbligo di notifica.	Art. 61a, cpv. 1 (nuova formulazione) «I titolari di un'omologazione nazionale o gli importatori che immettono sul mercato biocidi a titolo professionale o commerciale devono comunicare all'organo di notifica, al più tardi entro il 31 gennaio di ogni anno, i seguenti dati relativi all'anno precedente: ...»

Osservazioni su altri testi oggetto della revisione:

3 Ordinanza sui prodotti chimici (OPChim)		
Considerazioni generali		
-		
Articolo	Motivazione / Commento / Osservazioni	Richiesta
Art. 75 cpv. 5bis	Accogliamo con favore la proposta di revisione secondo cui le autorità cantonali competenti potranno accedere ai dati inerenti la composizione dei preparati ai fini della verifica dell'UFI.	



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
3003 Bern

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnete am 8. Dezember 2022 die Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung [VBP]; SR 813.12).

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Teilrevision der Biozidprodukteverordnung grundsätzlich einverstanden. Das zentrale Element der Ordnungsänderung ist die neue Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten. Diese Mitteilungspflicht betrifft zwar Produktearten, die im Kanton Uri zum Einsatz gelangen. Da die Änderung jedoch keinen direkten Einfluss auf die Anwendung solcher Produkte hat, bestehen keine Einwände gegen die geplante Revision der Biozidprodukteverordnung.

Der Kanton Uri nimmt die Änderungen der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]; SR 813.11) und der Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (Chemikaliengebührenverordnung [ChemGebV]; SR 813.153.1) zur Kenntnis.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 3. März 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urs Janett


Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Bern

gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Réf. : ID 23_COU_956

Lausanne, le 15 mars 2023

Réponse à la consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la consultation sur la révision de l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio) et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat salue le projet dans son ensemble. Il est conforme à la Loi fédérale du 19 mars 2021 sur la réduction des risques liés à l'utilisation de pesticides, qui a été élaborée en réponse à l'Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides ».

De manière générale, le Conseil d'Etat partage les remarques formulées par chemsuisse relatives au projet de révision partielle de l'OPBio, ainsi qu'à la modification de l'Ordonnance sur les produits chimiques (OChim).

En ce qui concerne l'obligation de communiquer les quantités de produits biocides mises sur le marché, il conviendrait de préciser à qui revient la responsabilité de contrôler les données communiquées par les titulaires d'autorisation et importateurs, ainsi que le dispositif permettant en pratique de s'assurer de la bonne exécution de cette obligation.

Le Conseil d'Etat salue également la modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim), permettant de garantir l'accès des cantons aux informations relatives à la composition des produits figurant dans le registre des produits chimiques (RPC), et en conséquence d'améliorer les contrôles effectués par ces derniers.

Finalement, le Conseil d'Etat souligne qu'il est indispensable que les biocides soient appréciés de la même manière que les produits phytosanitaires et retirés s'il occasionnent des dépassements dans les eaux de surfaces ou souterraines.

En annexe, le Conseil d'Etat vous transmet par ailleurs ses commentaires par article.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Annexe mentionnée

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de l'environnement

**Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides
Période de consultation jusqu'au 24 mars 2023**

Avis du 15 mars 2023

Nom:

Canton Vaud

1 Observations générales sur la consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides

Observations générales sur la demande

De manière générale, nous partageons les remarques formulées par chemsuisse relatives au projet de révision partielle de l'Ordonnance sur les produits biocides ainsi que la modification de l'Ordonnance sur les produits chimiques (OChim).

En ce qui concerne l'obligation de communiquer les quantités de produits biocides mises sur le marché, il conviendrait de préciser à qui revient la responsabilité de contrôler les données communiquées par les titulaires d'autorisation et importateurs, ainsi que le dispositif permettant en pratique de s'assurer de la bonne exécution de cette obligation.

Nous saluons en outre la modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim), permettant de garantir l'accès des cantons aux informations relatives à la composition des produits figurant dans le registre des produits chimiques (RPC), et en conséquence d'améliorer les contrôles effectués par ces derniers.

Observations sur les différentes modifications apportées au règlement sur les produits biocides

2 Ordonnance sur la mise sur le marché et la manipulation des produits biocides (OPBio)

Remarques générales

Nous rejoignons les remarques formulées par chemsuisse, en particulier en ce qui concerne la nécessité de mettre en place d'autres mesures préventives pour la réduction des risques liés aux biocides, portant également sur l'utilisation de ces derniers. La suggestion de chemsuisse de limiter la durée de validité des permis de spécialiste pour l'emploi des pesticides en général et pour l'utilisation de produits de préservation du bois est une piste à étudier.

Dans cette optique, nous sommes d'avis que l'interdiction d'emploi de produits biocides anti-algues et anti-mousses sur les toitures, introduite dans l'annexe 2.4 de l'ORRChim, devrait notamment être précisée. En effet, depuis la mise en œuvre de cette interdiction, nous observons une péjoration de la situation due à la substitution des biocides anti-mousses désormais interdits par des produits de « nettoyage pour les toitures » (préparations), contenant du chlore actif. Ces produits, qui contiennent, indépendamment de leurs dénominations et allégations, une substance active biocide dont la toxicité pour le milieu aquatique est démontrée, peuvent légalement être mis sur le marché suisse sous la seule responsabilité des fabricants et importateurs, et être appliqués sur des toitures connectées au réseau d'évacuation des eaux claires.

C'est pourquoi cette thématique, qui concerne aussi bien les herbicides, les biocides que les préparations, devrait à notre sens être réglementée de manière plus globale pour atteindre l'objectif visé, soit une réduction des pollutions des cours d'eau et des eaux souterraines liées à des substances actives toxiques pour l'environnement.

De plus, dans un souci de cohérence, l'interdiction d'emploi de produits biocides (et herbicides) anti-mousses et anti-algues sur les toitures devrait être élargie aux façades et aux fontaines. En effet, les résidus de produits et eaux de lavages aboutissent souvent aux eaux claires et donc dans les cours d'eau, ou par infiltration dans les eaux souterraines.

Article	Justification / Commentaire / Remarques	Demande de modification
2a	Le nouvel article 2a définit des indicateurs pour évaluer l'efficacité des mesures visant à réduire les risques liés à l'utilisation de produits biocides. Cet article ne contribue pas forcément à la réduction de ces derniers et s'appuie surtout sur l'observation environnementale concernant les eaux. Nous proposons, pour cette raison, de préciser le titre en conséquence.	- <u>Proposition de modification</u> : <i>Art. 2a Réduction des risques Indicateurs de risques environnementaux liés à l'utilisation de produits biocides</i>
2a al. 2	Par analogie avec l' <i>Ordonnance sur la protection des eaux</i> (OEaux) du 28 octobre 1998, il convient de parler d'"exigences" plutôt que d'"objectifs", ce qui augmente le caractère contraignant.	- <u>Proposition de modification</u> : <i>2 Les rejets de substances actives visées à l'al. 1 et de leurs produits de dégradation doivent être évités ou réduits. L'objectif <u>L'exigence fixée</u> est que les concentrations mesurées ne dépassent pas :</i>
Nouvelle disposition dans le cadre de l'art. 2a	L'on peut partir du principe que les produits biocides des types de produits pertinents pour l'indicateur contiennent des substances actives qui ne font pas encore partie des programmes de monitoring. Pour cette raison, il est proposé que l'OFEV soit soumis à l'obligation de tenir et de publier une liste des substances actives pertinentes pour le nouvel article 2a avec leur valeur limite respective pour les eaux de surface (selon l'OEaux par exemple). Ce n'est en effet que sur la base d'une telle liste que les services de la protection des eaux savent quelles substances doivent être recherchées. De plus, ce n'est que sur cette base que l'indicateur qui donne des informations sur l'ampleur de la réduction du risque peut être déterminé.	- <u>Proposition de modification</u> L'OFEV doit être tenu de tenir et de publier une liste des substances actives pertinentes avec leur valeur limite respective pour les eaux de surface (selon l'OEaux par exemple).

Article	Justification / Commentaire / Remarques	Demande de modification
23 al. 2 let. c	<p>La lettre c de l'art. 23 oblige l'organe de réception des notifications à réexaminer une autorisation lorsqu'une substance active contenue dans un produit biocide dépasse de manière répétée et généralisée la valeur limite fixée à l'art. 9 al. 3 LEaux. Or, le principe de l'art. 9 al. 3 LEaux a été repris et précisé, entre-temps, dans l'art. 48a OEaux (entrée en vigueur le 01.02.2023). Nous proposons, pour cette raison, une nouvelle formulation de la référence avec un renvoi à cette nouvelle disposition de l'OEaux.</p>	<p>- Proposition de modification :</p> <p><i>2 Il procède à une vérification :</i></p> <p>c. si une substance active contenue dans un produit dépasse dans les eaux de manière répétée et étendue la valeur limite visée à l'art. 9, al. 3 de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux. Si un dépassement de la valeur limite selon l'art. 48a OEaux est constaté pour un produit biocide.</p>
61a	<p>Comme relevé par chemsuisse, la phrase « Toute personne qui met sur le marché <i>pour la première fois</i> ... » est ambiguë et doit être modifiée, sachant que cette obligation incombe aux titulaires d'autorisation et importateurs suisses.</p>	<p>Reformulation du paragraphe 1 :</p> <p><i><u>1 Le titulaire de l'autorisation ou l'importateur suisse qui met des produits biocides sur le marché à des fins professionnelles ou commerciales doit communiquer à l'organe de réception des notifications au plus tard le 31 janvier de chaque année les données suivantes relatives à l'année précédente: ...</u></i></p>
61a	<p>Afin de pouvoir identifier l'ensemble des importateurs soumis à cette communication, en particulier les importateurs professionnels pour propre usage, nous rejoignons la position de chemsuisse sur la nécessité de mettre en place des permis général d'importation.</p> <p>Il serait par ailleurs utile de préciser à qui revient la compétence de contrôler les données communiquées, mais aussi de donner accès à ces données aux cantons.</p> <p>Afin de s'assurer de la bonne exécution de cette obligation de communication, il serait finalement judicieux de lier l'obligation de communiquer à la validité de l'autorisation biocide / permis général d'importation, en laissant la possibilité de retirer (de façon provisoire ou définitive) l'autorisation ou le permis général d'importation dans le cas où le titulaire d'autorisation suisse / importateur suisse ne répondrait pas à ses obligations.</p>	<p>Afin d'améliorer le contrôle de la mise en œuvre de la nouvelle obligation de communication, nous suggérons :</p> <ul style="list-style-type: none"> - De préciser les compétences relatives au contrôle de cette obligation ; - De donner accès aux cantons à l'ensemble des informations communiquées; - D'établir l'exigence d'un permis général d'importation de produits biocides (analogue à l'importation de produits phytosanitaires). - De lier l'obligation de communiquer à l'autorisation biocide (titulaire d'autorisation) ou au permis général d'importation (importateurs), avec possibilité de retrait définitif ou provisoire, dans le cas où les personnes concernées ne rempliraient pas leurs obligations.

Commentaires sur les modifications apportées à d'autres décrets:

3 Ordonnance sur les produits chimiques (OChim)		
Remarques générales		
Article	Justification / Commentaire / Remarques	Demande de modification
75, al. 5 bis	Nous saluons la proposition de modification permettant l'accès des autorités chargées de la surveillance des produits chimiques à la composition des produits chimiques.	

4 Ordonnance sur les redevances pour l'exécution fédérale de la législation sur les produits chimiques (ChemGebV)		
Remarques générales		
-		



2023.00969

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur
Alain Berset
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date **22 MAR. 2023**

Révision partielle de l'ordonnance sur les produits biocides - OPBio (RS 813.12)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 8 décembre 2022 relative à la procédure de consultation susmentionnée.

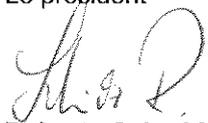
Le Canton du Valais a pris connaissance de votre projet de révision de l'ordonnance sur les produits biocides, OPBio (813.12).

Nous soutenons cette révision partielle et nous rallions aux propositions de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS).

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

- gever@bag.admin.ch
- rrm@bag.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 8. März 2023 RW/las 2
Laufnummer: 54645

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI in der obgenannten Angelegenheit das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung dieses Geschäfts beauftragt. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Das nationale Parlament hat als Folge der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Anpassungen im Chemikaliengesetz (ChemG) erlassen. Die an den Bundesrat delegierten Aufgaben der veränderten Art. 10a und 25a werden mit der Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) umgesetzt. Mit dieser Teilrevision werden ausserdem Anpassungen in der Chemikalienverordnung (ChemV) und der Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV) vorgenommen.

Die vorliegende VBP-Teilrevision umfasst die zwei Schwerpunkte Mitteilungspflicht und Risikominderung: Die *Mitteilungspflicht* (Art. 10a ChemG) für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten wird mit Art. 61a VBP umgesetzt. Der Kanton Zug unterstützt dieses Anliegen. Damit werden den kantonalen Behörden mehr Informationen zu den Mengen der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte, den enthaltenen Wirkstoffen, deren Konzentrationen und über die Produktarten vorliegen. Diese Mitteilungspflicht unterstützt die Gewässerschutzfachstellen beim Monitoring und Vollzug betreffend Mikroverunreinigungen in Fliessgewässern. Die *Risikominderung* (Art. 25a ChemG) wird mit Art. 2a VBP umgesetzt. Damit werden Risiken für Mensch, Tier und Umwelt vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des

Grundwassers verbessert. Der Kanton Zug unterstützt dieses Anliegen im Grundsatz. Gleichzeitig schlägt er eine Prüfung für eine Erweiterung der in Art. 2a Abs. 1 der revidierten VBP geregelten Produktarten, welche ein erhöhtes Risiko für die Gewässer darstellen, vor (vgl. Begründung Art. 2a Abs. 1).

Nachfolgend äussern wir uns zu den einzelnen Artikeln der VBP-Teilrevision:

Art. 2a VBP, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten (neu):

Dieser neue VBP-Artikel regelt die Massnahmen zur Risikominderung der Umweltbelastungen durch den Biozideinsatz. Absatz 1 des Artikels nennt die Produktarten, welche massgebliche Risiken für die Umwelt darstellen. Wir stimmen der vorgesehenen Aufnahme von Produktarten 7, 8, 10, 18 und 21 vorbehaltlos zu. Der Kanton Zug ist jedoch der Ansicht, dass Produktart 2 «Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel» ebenfalls in die Nennung aufzunehmen ist. Anwendungsbereich dieser Produktart sind insbesondere Schwimmbäder, Aquarien und Badewasser. Im Hinblick darauf, dass gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision der VBP der «kumulierte indirekte Eintrag [von Bioziden] in Oberflächengewässer (z. B. aus Siedlungsgebieten über Kläranlagen und Regenwasserabläufen) als wichtigster Belastungsfaktor für die Umwelt eingeschätzt» wird, erachten wir eine Aufnahme der Produktart 2 als konsequent.

Der Kanton Zug ist zudem der Ansicht, dass die Bekämpfung von wildlebenden Tieren mit Bioziden ein Risiko bezüglich möglicher Einträge in die Gewässer darstellen kann. Deshalb ist eine Aufnahme der grundsätzlich gesamten Hauptgruppe 3 «Schädlingsbekämpfungsmittel» mit den Produktarten 15 bis 20 zu prüfen. Ausnahme bildet Produktart 14 «Rodentizide» (Bekämpfung von Mäusen, Ratten etc.), welche nicht aufzunehmen sei, da der Kanton Zug bei der professionellen Anwendung von Rodentiziden keine bedeutenden Risiken für mögliche Einträge der Wirkstoffe (und deren Metaboliten) in die Gewässer sieht.

Der Kanton Zug unterstützt die Abs. 2 und 3 des Art. 2a VBP.

Art. 23 Abs. 2 Bst. c VBP:

Der Kanton Zug begrüsst die Anpassung der VBP an das Gewässerschutzgesetz (GSchG).

Art. 61a VBP, Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (neu):

Der Kanton Zug stimmt dem Artikel zu und unterstützt die Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen der Biozidprodukte. Mit den Angaben des erweiterten Produktregisters Chemikalien (RPC) können mithilfe der Verkaufszahlen und unter Berücksichtigung der Toxizität Wirkstoffe für die Umweltbeobachtung priorisiert und Messdaten besser interpretiert werden. Diese Kenntnisse der möglichen Risiken für die Gesundheit und die Umwelt ermöglichen es, rechtzeitig erzielte Massnahmen zu ergreifen, um mögliche Vergiftungen und Umweltschäden zu vermeiden.

Art. 75 Abs. 5^{bis} ChemV:

Obwohl den kantonalen Vollzugsstellen für Pflanzenschutzmittel und Biozide die Kontrolle der Anmeldung, Zulassung, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt, haben sie bisher keine Einsicht in die Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Der Kanton Zug unterstützt daher, dass mit der Ergänzung dieses Artikels die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, damit diese Informationen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, um einen verbesserten Vollzug zu ermöglichen. Selbstverständlich ist durch die Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörden der entsprechende Datenschutz gemäss Art. 73 Abs. 1 ChemV zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

7. März 2023 (RRB Nr. 259/2023)

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die geplanten Änderungen der Biozidprodukteverordnung sowie der weiteren von Anpassungen betroffenen Verordnungen (Chemikalienverordnung und Chemikaliengebührenverordnung). Einige der geplanten Änderungen geben jedoch Anlass zu Bemerkungen. Diesbezüglich verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular mit allgemeinen Hinweisen und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



**Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung
Vernehmlassung bis 24. März 2023**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT ZH
Adresse, Ort : Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Kontaktperson : Vera Haltinner, Generalsekretariat Gesundheitsdirektion
Telefon : 
E-Mail : 
Datum : 7. März 2023

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir weisen auf die grossen Unterschiede hin, die es in der Schweiz bei der Bewilligung und der Neu beurteilung von Wirkstoffen gibt, je nachdem, ob sie Bestandteil eines Pflanzenschutzmittels oder eines Biozidprodukts sind. Für Biozidprodukte ist das Genehmigungsverfahren mit der EU harmonisiert. Das heisst, die Schweiz übernimmt diesbezüglich alle Zulassungen aus der EU. Für die Zulassung oder Neu beurteilung von Pflanzenschutzmitteln hingegen werden die Gegebenheiten der Schweiz berücksichtigt. So kommt es vor, dass Wirkstoffe, die in der Schweiz in Pflanzenschutzmitteln längst verboten sind (z.B. die bienengefährlichen Wirkstoffe Fipronil oder Clothianidin), in Biozidprodukten weiterhin erlaubt sind. Diese Ungleichheit gilt es zu beseitigen.

Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung

2 Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- und Wirkungsbereich (gewisse Produktarten vs. Produktarten und alle Wirkstoffe vs. Wirkstoffe mit ökotoxikologischen Grenzwerten). Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind hier noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen (vgl. auch untenstehende Bemerkung zu Art. 23 Abs. 2 Bst. c).

Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer bisher überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zugrunde gelegten Kriterien überschreiten. Wir sind der Ansicht, dass punktuell weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Artikel	Begründung / Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderung
Art. 2a	<p>Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung verschiedener Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwenderinnen und Anwender, Benutzerinnen und Benutzer und andere exponierte Personen.</p>	<p>Die Schnittstellen bei den Regelungen zur Risikoreduktion durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Biozidprodukten sind abzugleichen.</p> <p>Gegebenenfalls sind, analog zu den Pflanzenschutzmitteln, neben der Kontamination von Gewässern, punktuell auch weitere identifizierte Risiken zu beobachten und zu reduzieren.</p>
Art. 2a	<p>Die Beschränkung des Risikoindikator auf gewisse relevante Wirkstoffe ist plausibel. Die Definition über die Produktarten und die vorgeschlagene Auswahl kann jedoch ein unvollständiges Bild des Risikos ergeben. Auch weitere Produktarten können Wirkstoffe enthalten, die, teilweise über das Abwasser, zu relevanten Einträgen in die Umwelt führen (z. B. Produktart 2 oder 9).</p> <p>Auf Wirkstoffe, die in grösserem Umfang durch die Anwendung als Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausgebracht werden, sollte im Risikoindikator verzichtet werden, da sie nicht über Massnahmen im Bereich der Biozidprodukte kontrolliert werden können.</p>	<p>Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten erweitert werden, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.</p>
Art. 2a	<p>Die Gewässerschutzverordnung verwendet insbesondere im Anhang 2, der in den Erläuterungen zitiert wird, den Begriff «Anforderungen» im Zusammenhang mit der Wasserqualität. Art. 2a formuliert nun das Nichtüberschreiten dieser Grenzwerte als <i>Ziel</i>.</p>	
Art. 2a	<p>Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der für den Indikator massgeblichen Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind und diese deshalb zur Ermittlung des Indikators zusätzlich überwacht werden müssen. Eine solche Liste ist deshalb wichtig für die zielgerichtete Erweiterung des Monitorings.</p>	<p>Das BAFU soll verpflichtet werden, eine Liste der vom neuen Art. 2a betroffenen Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV und mit dem PNEC) zu führen und zu veröffentlichen.</p>
Art. 2a Abs. 2	Wir schlagen vor, Bst. b. wie folgt in Bst. b. und Bst. c. aufzuteilen:	
Art. 2a Abs. 2 Bst. b		<p>Art. 2a Abs. 2 Bst. b die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;</p>

Artikel	Begründung / Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderung
Art. 2a Abs. 2 Bst. c (neu)	<p>Damit der Indikator gemäss Art. 2a Abs. 3 revVBP ermittelt werden kann, muss eine Liste vorliegen, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wirkstoffe nach Art. 2a Abs. 1 revVBP aufführt – zu jedem Wirkstoff, der nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt ist, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration angibt, unterhalb deren kein Effekt erwartet wird. <p>Nur auf der Grundlage einer solchen Liste wissen die Gewässerschutzfachstellen, nach welchen Stoffen gesucht werden muss, und nur so kann der Indikator ermittelt werden, der Auskunft über das Ausmass der Minderung des Risikos gibt.</p>	<p>Art. 2a Abs. 2 Bst. c ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, gilt als Grenzwert die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb deren kein Effekt erwartet wird.</p>
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	<p>Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG in Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 1. Februar 2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> – welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten, – wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und – dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind. 	<p>Neuformulierung des Verweises: ² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn: ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1997 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.</p>
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	<p>Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist, namentlich bei den Oberflächengewässern, klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für die es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.</p>	<p>Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Art. 2a) sind für weitere Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte dringlich ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen. Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der Gewässerschutzverordnung geregelt werden müssen. Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer gemacht.</p>
Art. 61a Abs. 1	<p>Wir begrüssen die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf Erstinverkehrbringer (Herstellerinnen und Hersteller, Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber sowie Importeurinnen und Importeure) von Biozidprodukten.</p>	

Artikel	Begründung / Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderung
Art. 61a Abs. 1	Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.	Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel).
Art. 61a Abs. 1	Die Formulierung «Wer <i>erstmal</i> s ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich: Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d. h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Wo die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.	Neuformulierung von Abs. 1: ¹ <u>Wer erstmal</u> s <u>Der schweizerische Zulassungsinhaber oder der Importeur, der beruflich oder gewerblich</u> Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...
Art. 61a Abs. 1	Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaberinnen mit CH- oder Unions-Zulassungen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein. Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung, wie dies in den Art. 62 und 77 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SR 916.161) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.	Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht regen wir an, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).
Art. 61a Abs. 1 Bst. c	Bei den Wirkstoffen soll auch noch die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb deren kein Effekt erwartet wird, angegeben werden.	in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb deren kein Effekt erwartet wird;

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

3 Chemikalienverordnung (ChemV)		
Artikel	Begründung / Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderung
Art. 75 Abs. 5 ^{bis}	Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des Unique Formula Identifier Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen. Die Kenntnis der Zusammensetzung ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone.	

4 Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)	
Allgemeine Bemerkungen	
Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten.	



GRÜNE Schweiz
Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

per Mail an: gever gever@bag.admin.ch
und: rm@bag.admin.ch

Bern, 24. März 2023

Revision der Biozidprodukteverordnung (VBP); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Revision der Biozidprodukteverordnung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der Biozidprodukteverordnung grundsätzlich. Sie ist Teil der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative [19.475](#) «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren», zu der sich auch Gegner*innen der Trinkwasserinitiative und der Pestizidinitiative bekannt haben. Nun müssen auf deren Versprechen Taten folgen.

Wie bei den Pflanzenschutzmitteln ist es notwendig, auch für Biozide die Vorgaben der Risikoreduktion konsequent umzusetzen. Der neue Artikel 2a der Biozidprodukteverordnung schwächt dieses Anliegen jedoch ab, indem das Einhalten von Grenzwerten lediglich als Ziel festgelegt wird. Aus Sicht der GRÜNEN muss die Verordnung verbindlich festlegen, dass die definierten Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Es geht dabei um Wirkstoffe, deren Eintrag in Gewässer ein potenzielles Risiko darstellt (Art. 2a Abs. 1).

Dazu schlagen die GRÜNEN folgende Anpassung in Artikel 2a Absatz 2 vor:

Vernemmlassungsentwurf:

Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Vorschlag GRÜNE:

Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Die gemessenen Konzentrationen dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli
Präsident

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Schweiz

Per E-Mail an: gever@bag.admin.ch / rrm@bag.admin.ch

24. März 2023

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Belastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse bedroht unsere Biodiversität und unsere Produktionsgrundlagen, insbesondere aber auch unser Trink- und Grundwasser. Mit der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Pestizideinsatz verringern» wurde ein Massnahmenpaket beschlossen, um u.a. die Risiken, die von Pestiziden für das Trinkwasser ausgehen, zu minimieren. Die beschlossenen Massnahmen sind ein erster Schritt, sie genügen jedoch bei weitem nicht, um die Umweltziele der Landwirtschaft zu erreichen und unsere Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern. Dass die beschlossenen Massnahmen auch im Bereich der Biozidprodukte Anwendung finden, ist richtig und begrüssen wir ausdrücklich. Damit die geplante Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) aber ihre gewünschte Wirkung erzielt, fordern wir eine Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten, analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln.

Weiter fordern wir, analog zur Gewässerschutzverordnung, spezifische Anforderungen an die Grenzwerte in die Verordnung aufzunehmen, die nicht überschritten werden dürfen. Dies führt zu einer besseren Messbarkeit als die vorgeschlagene Zielsetzung zur Risikoreduktion durch Messungen in Gewässern.

Mit der Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) soll den kantonalen Chemikalienfachstellen der Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produkteregister Chemikalien (RPC) gewährt werden. Die für den Hauptzweck des RPC relevanten Angaben können im Rahmen der Marktüberwachung nur unter dieser Voraussetzung wirkungsvoll und glaubwürdig überprüft werden. Diese Massnahme ist zu begrüssen.

Stellungnahme zu den einzelnen Elementen der Vernehmlassungsvorlage

A. Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Änderung der VBP umfasst einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten, und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- beziehungsweise Wirkungsbereich. Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Als aktive Massnahme zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft eine überschaubare Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Von den Zulassungsbeschränkungen sind dadurch nur die Biozide betroffen, welche die entsprechenden Wirkstoffe beinhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch die

Verwendung von Bioziden durch weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion adressiert werden muss z.B. die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln.

Pestizide enthalten oftmals die gleichen Wirkstoffe wie Biozide – und werden dort in grösseren Mengen als in Bioziden eingesetzt. Dieser Aspekt erfordert aus unserer Sicht einen zusätzlichen, spezifischen Fokus.

Grundsätzlich braucht es aber eine umfassende, nutzungsbereichsübergreifend Herangehensweise an die diversen Wirkstoffe. So sind bspw. die Abbauprodukte (Metabolite) von Bioziden oft giftiger als das Produkt selber; die unterschiedlichen chemischen Verbindungen weisen teils einen multiplizierenden oder kumulierenden Effekt auf. Das Monitoring aller Wirkstoffe ist herausfordernd, weil zahlreiche Kombinationen möglich sind – trotzdem müsste dies in Zukunft wo möglich berücksichtigt und dokumentiert werden. Wichtig wäre zudem die Äquivalenz der Einstufung aller Chemikalien, welche in die Umwelt eingetragen werden – insbesondere auch für Medikamente und Putzmittel. Dazu zwei Beispiele:

- Phosphonate: Eine Vielzahl an Phosphonaten wird als Putzmittel eingesetzt. Darunter das Phosphonat Glyphosat, welches ursprünglich als Rohrreiniger entwickelt worden ist. Alle haben mit AMPA den gleichen, giftigen Metaboliten – hier fehlt ein Gesamtblick auf den Wirkstoff und seine Träger.
- Medikamente: z.B. Diclofenac (Voltaren) Rückstände sind in der Umwelt problematisch. Auch andere Stoffgruppen in Medikamenten und Pflanzenschutzmitteln sind identisch. Werden Rückstände in der Natur gefunden, sollte ein Ökotoxassessment erfolgen oder eine Zuweisung der potentiellen Gefährdung mittels Vergleich mit Daten aus der gleichen Stoffgruppe. Nur so bekommt man das Gesamtproblem in den Griff – und arbeitet an einer wirklichen Lösung der Gesamtbelastung unserer Umwelt durch Chemie.

In den vergangenen Jahren wurden neue Testmethoden entwickelt, um diverse Substanzen mit genotoxischer und östrogenen Wirkung zu detektieren. Der Test wird via Chromatografie durchgeführt, wodurch ein Mix aus verschiedenen Substanzen sauber aufgetrennt werden kann. Die Detektion an sich ist nicht abhängig von der Substanz, sondern von deren Wirkung. Dies bedeutet, dass auch unbekannte Substanzen, die bisher nicht als toxisch eingestuft waren, detektiert werden könnten. Diese Forschungsprojekte wurden mit den diversen Bundesinstitutionen finanziert. Die Anwendung der neuen Testmethoden in der Landwirtschaft wäre wünschenswert und zielführend.

Art. 2a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

1. Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.

Auf der anderen Seite wird das Risiko durch kurzzeitige Spitzenbelastungen unterschätzt, da die Monitoring-Daten in der Regel auf Mischproben basieren, die über eine Zeitspanne von dreieinhalb Tagen gesammelt werden. Untersuchungen der EAWAG zeigen, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen mit akuten Wirkungen auf Wasserorganismen stark unterschätzt werden.

Generell sind entsprechende Kriterien zwischen Biozidprodukteverordnung und Pflanzenschutzmittelverordnung abzugleichen, da es sich in vielen Fällen um die gleichen Wirkstoffe handelt.

2. Die Beschränkung des Risikoindikators auf gewisse relevante Wirkstoffe ist plausibel. Die Definition über die Produktarten und die vorgeschlagene Auswahl kann jedoch ein unvollständiges Bild des Risikos ergeben. Auch weitere Produktarten können Wirkstoffe enthalten, die teilweise über das Abwasser zu relevanten Einträgen in die Umwelt führen (z. B. Produktart 2 oder 9).

Auf Wirkstoffe, die in grösserem Umfang durch die Anwendung als Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausgebracht werden, sollte im Risikoindikator verzichtet werden. Sie können nicht über Massnahmen im Bereich der Biozidprodukte kontrolliert werden, da die Rückstände von Biozidprodukten nur einen kleinen Anteil ausmachen.

Antrag:

Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten (z.B. 2 oder 9) erweitert werden, welche:

- in der Umwelt beobachtet werden;
- ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen;
- in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.

3. Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der erwähnten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind.

Antrag:

Aufgrund von Messungen und Erkenntnissen ausserhalb der nationalen Programme (NAWA, NAQUA) kann es notwendig werden, weitere Wirkstoffe systematisch zu überwachen und in die Risikoabschätzung einzubeziehen.

4. Zielsetzungen sind ein Instrument der Politik. Auf Stufe Verordnung sollten hingegen klare Anforderungen gelten. In den Erläuterungen zur Revision ist von Grenzwerten die Rede. Zudem sind auch in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) «Anforderungen» festgelegt, nicht Zielvorgaben. Der Wortlaut in der VBP sollte daher analog gehandhabt werden. Grundsätzlich sollte die dauerhafte Unterschreitung des Grenzwerts das zu erreichende Ziel sein.

Die Konzentration des Wirkstoffs oder Abbauprodukts sollte den zulässigen Grenzwert nicht überschreiten. Der Wert von 0.1 μ g/l ist vielleicht für einige Stoffe geeignet, für andere sicher nicht. Auf eine Nennung von diesem Wert sollte deshalb verzichtet und stattdessen auf eine Tabelle mit den Grenzwerten verwiesen werden.

Bei Überschreiten der Grenzwerte muss in einem sinnvollen Intervall nachgetestet und der Verlauf analysiert werden.

Antrag:

Art. 2a Abs. 2. Bst. a ist wie folgt anzupassen:

²Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Es gelten folgende Anforderungen:

a. die Konzentration des Wirkstoffs oder Abbauprodukts darf in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen, maximal die Grenzwerte aus der folgenden Tabelle betragen;

Art. 2a Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

³Anhand von Indikatoren wird ermittelt, ob die Anforderungen eingehalten wurden. Diese werden wie folgt berechnet:

Art. 2a Abs. 3 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

Alle Einzelwerte sollen berücksichtigt werden und dürfen nicht in einen relativierenden Durchschnitt fliessen. Allenfalls sind zwei Grenzwerte zu definieren, einer für kurzfristige Überschreitungen und einer für einen Langzeitschnitt.

Antrag:

Art. 2a, Abs. 3 Bst. b streichen oder präzisieren.

Art. 23 Abs. 2 Bst. c

Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist namentlich bei den Oberflächengewässern klein. Nur knapp zwanzig Wirkstoffe besitzen individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe entsprechende Grenzwerte festgelegt werden, insbesondere auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.

Antrag:

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Art. 2a) sind für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.

Art. 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten

Wir begrüßen die Einführung einer Mitteilungspflicht für die erstmalige Inverkehrbringung von Biozidprodukten, die sich an Herstellerinnen und Importeure richtet.

Die Mitteilungspflicht betrifft das berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringen von Biozidprodukten. Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaber:innen, dürften sich der Mitteilungspflicht jedoch nicht bewusst sein. Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilungspflicht nur teilweise wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung, wie dies in den Art. 62 und Art. 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.

Antrag:

Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht fordern wir die Einführung einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten zu prüfen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

B. Chemikalienverordnung (ChemV)

Art. 75 Abs. 5bis

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.

C. Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)

Anhang Ziff. II 9.3 und 9.4

Wir begrüßen die Erweiterung und damit die Flexibilisierung des Gebührenrahmens.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

rrm@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Bern, 24. März 2023

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln ist es notwendig auch für Biozide die Vorgaben der Risikoreduktion und der Mitteilungspflicht konsequent umzusetzen.

Wichtig ist, dass rasch weitere Wirkstoffe und deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgenommen werden.

Zu begrüssen ist auch, dass die Kantone vollumfassende Einsicht in die Daten zur Zusammensetzung von im Produkteregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten erhalten sollen. Ohne dies ist ein sinnvoller Vollzug nicht möglich. Genauso unterstützen wir die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.

Anträge zu den einzelnen Artikeln der Biozidprodukteverordnung

Antrag 1:

Änderung Art 2a Abs. 2:

2 Bei Einträgen von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten dürfen die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Antrag 2

Ergänzung Art. 2a Abs. 2 Bst. b:

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.

Ist die gemessene Konzentration tiefer als die bei der Genehmigung festgelegte Konzentration, jedoch höher als 0.1 µg/l, so soll eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet und eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV erfolgen.

Antrag 3

Aktualisierung von Art. 23 Abs. 2 Bst. c

2 Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Antrag 4

Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c

c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Bundesamt für Gesundheit BAG
3000 Bern

gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Bern, 24. März 2023 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die wesentlichste Anpassung, die Sie in Ihrem Vernehmlassungsentwurf vorschlagen, ist die neue Mitteilungspflicht, die Sie für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten vorschlagen. Diese Mitteilungspflicht lehnen wir seitens des sgv ab, da sie ohne erkennbaren Nutzen eine administrative Mehrbelastung für alle betroffenen Betriebe sowie für die involvierten Amtsstellen zur Folge hätte. Zudem würden damit die Verfahren unnötigerweise verlängert.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Kurt Gfeller
Vizedirektor



Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: gever@bag.admin.ch; rrm@bag.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	D. Brugger, M. Ramp
Datum / Date / Data	16.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft. Wir danken bestens für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Biozidprodukteverordnung VBP zu den geplanten Verordnungsänderungen von VBP, ChemV und ChemGebV Stellung nehmen zu können.

Insgesamt unterstützt der SBV die Vorlage, da sie zur Gleichstellung der Änderungen bei den Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten beiträgt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Michel Darbellay
Leiter Departement Produktion,
Märkte und Ökologie



David Brugger
Leiter Pflanzenbau

2 Biozidprodukteverordnung

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mitteilungspflicht

Der SBV begrüsst die neu eingeführte Meldepflicht für die in Verkehr gebrachten Biozidprodukten (Menge, Wirkstoff, Konzentration, Produktart). Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die Meldepflicht für die Verwendung der Biozidprodukte erst in der nächsten Revision eingeführt werden soll. Nur wenn Daten zur tatsächlichen Verwendung vorliegen, können Rückschlüsse auf den effektiven Einsatz (Wirkstoffmenge, Ort, Zeitpunkt) gezogen werden. Dies ist von zentraler Bedeutung, damit bei Einträgen in Gewässer zwischen der Anwendung als Biozid, Pflanzenschutzmittel und Tierarzneimitteln unterschieden werden kann. Deswegen fordert der SBV, dass die Meldepflicht bezüglich der Verwendung bestimmter Biozidprodukte bereits in der jetzigen Revision eingeführt wird.

Risikominderung

Wir begrüssen die Anstrengungen zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Allerdings sind die entsprechenden Grenzwerte nicht in der VBP festzulegen, da sie bereits in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) definiert sind.

Genehmigungsverfahren

Es gibt Wirkstoffe, die sowohl in Bioziden als auch in Pflanzenschutzmitteln vorkommen. Bei der Zulassung gibt es jedoch einen entscheidenden Unterschied: Für Biozidprodukte ist das Genehmigungsverfahren mit der EU harmonisiert, für Pflanzenschutzmittel nicht. Somit übernimmt die Schweiz für Biozidprodukte die Zulassungen aus der EU, während für die Zulassung und Neubeurteilung von Pflanzenschutzmitteln die Gegebenheiten der Schweiz berücksichtigt werden. Wenn ein Wirkstoff bienengefährlich ist, wird dieser in der Schweiz als Pflanzenschutzmittelwirkstoff verboten. Als Biozid ist die Zulassung des Wirkstoffs in der Schweiz hingegen von der Zulassung in der EU abhängig, wodurch gewisse Wirkstoffe als Biozide zugelassen sind, nicht aber als Pflanzenschutzmittel (z.B. alpha-Cypermethrin, Fipronil, Imidacloprid).

Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, damit auch biozide Wirkstoffe, welche potenziell in die Umwelt gelangen, gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen der Biozidprodukteverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2a Abs. 2	<p>² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <p>a. 0.1 µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;</p>	<p>Die Ergänzung ist nicht notwendig, da dies bereits in der GSchV Art. 48a präzisiert wird. Allenfalls kann anstatt der Streichung des Artikels der Verweise auf Artikel 48a in der GSchV in Betracht gezogen werden.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV2 in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.	
Art. 2a Abs. 3	³ Anhand von Indikatoren, wie sie in der GSchV Art. 48a festgelegt sind, wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. Diese werden wie folgt berechnet: a. jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1; b. aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.	GschV Art. 48a, insbesondere Absatz 3 und 4, haben einen indikativen Charakter. Zudem sind die unter a. und b. genannten Indikatoren nicht geeignet, um die Zielerreichung (Einhaltung der Grenzwerte) zu überprüfen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Erläuterungen werden die Wirkstoffe basierend auf ökotoxikologischen Daten sowie der in Verkehr gebrachten Mengen priorisiert. Dies entspricht einer risikobasierten Analyse der Grenzwerteinhaltung und bildet somit nur einen Teil der Realität ab. • Bei Überschreitungen müssen die Messwerte anhand des Einzugsgebiets des Gewässers und des Einsatzgebiets des Wirkstoffes interpretiert werden. Aus den Verbrauchsmengen (= Verkaufszahlen) zu schliessen, welcher Anteil von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln stammt, ist äusserst fraglich. Bei Bioziden sind nur die Verbrauchsmengen bekannt, nicht aber die Verwendung (Anwendungsart, -ort, -zeitpunkt, etc.) der Produkte. Eine Quellzuordnung ist nur möglich, wenn detaillierte Daten des Einsatzes von Biozidprodukten erhoben werden würden.
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	c. ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet.	Siehe Bemerkungen zu Art. 2a Abs. 2.
Art. 61a Abs. 1	¹ Wer erstmal s beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:	«Erstmals» ist zu streichen, da die Mengen der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte jedes Jahr zu melden ist.
Art. 61a Abs. 4	⁴ Die erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht und weitergegeben werden.	Eine Veröffentlichung der Daten ist fragwürdig, da daraus kein Mehrwert resultiert.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 62g	Wer erstmalig beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmalig am 31. Januar 2025 für das Jahr 2024 nachkommen.	Siehe Bemerkungen zu Art. 61a Abs. 1.

3 Chemikaleinerverordnung (ChemV)

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales

Keine Bemerkungen.

3.2 ChemV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV)

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales

Keine Bemerkungen.

4.2 ChemGebV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik

Fédération Suisse d'entreprises de technique des eaux et des piscines
Federazione Svizzera delle ditte di idrotecnica e di tecnica delle piscine

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitsschutz
ektion REACH & Risikomanagement
3003 Bern

per Mail an:
RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 23. März 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2022 haben Sie der Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik aqua suisse das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der Branche der Wasser- und Schwimmbadtechnik, und damit auch unserer rund 150 angeschlossenen Mitgliedfirmen äussern zu können, danken wir Ihnen.

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden Verbandsintern durch die technische Kommission geprüft und es wurden keine, aus Sicht der aqua suisse, notwendigen Korrekturen festgestellt. Daraus resultierend verzichtet aqua suisse auf eine Stellungnahme.

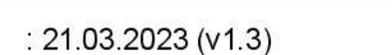
Freundliche Grüsse

aqua suisse

Olivier Savoy
Geschäftsführer

**Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung
Vernehmlassungsfrist bis 24. März 2023**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantonale Fachstellen für Chemikalien
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : chemsuisse
Adresse, Ort : c/o Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
Kontaktperson : Adrian Peterhans, AVSV, St. Gallen
Telefon : 
E-Mail : 
Datum : 21.03.2023 (v1.3)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die Mitglieder der chemsuisse sind zuständig für den kantonalen Vollzug der Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliengesetzgebung. Die chemsuisse äussert sich zur vorliegenden Teilrevision bezüglich den relevanten Schutzziele in diesem Rechtsgebiet und den vollzugsrelevanten Aspekten der Vorlage.

Die geplante Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) setzt einen Teil der gesetzlichen Vorgaben aus der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» für Biozidprodukte auf Verordnungsebene um. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit dem Fokus auf die wichtigsten Produkte und Akteure.

Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei Gesetzgebungen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung) mit Umsetzungen in diversen Verordnungen führt zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit zu hinterfragen, die durch die vorliegend geplante separate Definition einerseits des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten und andererseits der Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht, zu hinterfragen.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll.

Ausserdem wird mit der Vorlage eine Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen der Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gewährt. Wir begrüssen diesen Vorschlag. Die für den Hauptzweck des RPC relevanten Angaben, d. h. die für die Notfallauskunft erforderlichen Daten zur Zusammensetzung und damit verbunden zum UFI (Unique Formula Identifier), können im Rahmen der Marktüberwachung nur unter dieser Voraussetzung wirkungsvoll und glaubwürdig überprüft werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung

2 Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)

Allgemeine Bemerkungen

Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) darf erwartet werden, dass zukünftig alle zugelassene Biozidprodukte bei der vorhergesehenen Verwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zur Folge haben

werden. Biozidprodukte mit nicht genehmigten Wirkstoffen bzw. nicht akzeptablen Risiken werden nicht mehr in Verkehr gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden können. Aus diesem Prozess ist deshalb in den nächsten Jahren eine weitere stetige Reduktion des Risikos zu erwarten.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich (gewisse Produktarten vs. Produktarten und alle Wirkstoffe vs. Wirkstoffe mit ökotoxikologischen Grenzwerten). Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind hier noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen.

Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer bisher überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Wir sind der Ansicht, dass punktuell weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Artikel	Begründung / Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderung
Artikel 2a	<p>Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwender, Benutzer und andere exponierte Personen.</p>	<p>Die Schnittstellen bei den Regelungen zur Risikoreduktion durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Biozidprodukten sind abzugleichen.</p> <p>Gegebenenfalls sind, analog zu den Pflanzenschutzmitteln, neben der Kontamination von Gewässern punktuell auch weitere identifizierte Risiken zu beobachten und zu reduzieren.</p>
Artikel 2a	<p>Der neue Artikel 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf die Umweltbeobachtung in Gewässern. Der Titel ist deshalb entsprechend zu präzisieren.</p>	<p>Anpassung des Titels: <i>Art. 2a Verminderung der Risiken Indikator für Umweltrisiken durch den Einsatz von Biozidprodukten</i></p>

Artikel	Begründung / Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderung
Artikel 2a	Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht.	Anpassung von Art. 2a Abs. 2: <i>² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel Die Anforderung ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten: ...</i>
Artikel 2a	Die Beschränkung des Risikoindicators auf gewisse relevante Wirkstoffe ist plausibel. Die Definition über die Produktarten und die vorgeschlagene Auswahl kann jedoch ein unvollständiges Bild des Risikos ergeben. Auch weitere Produktarten können Wirkstoffe enthalten, die, teils über das Abwasser, zu relevanten Einträgen in die Umwelt führen (z. B. Produktart 2 oder 9). Auf Wirkstoffe, die in grösserem Umfang durch die Anwendung als Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausgebracht werden, sollte im Risikoindikator verzichtet werden, da sie nicht über Massnahmen im Bereich der Biozidprodukte kontrolliert werden können.	Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten erweitert werden, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.
Artikel 2a	Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der erwähnten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind und diese deshalb zur Ermittlung des Indicators zusätzlich überwacht werden müssen.	Das BAFU soll verpflichtet werden, eine Liste der für den neuen Artikel 2a massgeblichen Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit dem PNEC) zu führen und zu veröffentlichen.
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet. Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt, - welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten, - wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und - dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.	Neuformulierung des Verweises: <i>² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn: ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.</i>

Artikel	Begründung / Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderung
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist, namentlich bei den Oberflächengewässern, klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für welche es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.	Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) sind für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.
Art. 61a	Wir begrüßen die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf erstmalige Inverkehrbringer (Herstellerinnen und Importeure bzw. Zulassungsinhaberinnen) von Biozidprodukten.	
Art. 61a	Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.	Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel).
Art. 61a	Die Formulierung «Wer <i>erstmal</i> s ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich. Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d. h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Wo die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.	Neuformulierung von Abs. 1: <i>¹ Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...</i>
Art. 61a	Es ist damit zu rechnen, dass diese neue Pflicht nur von einem Teil der Mitteilungspflichtigen wahrgenommen werden wird. Wenn die Anmeldestelle entsprechende Lücken feststellt, soll sie deshalb die Zulassungsinhaberin auffordern, die Mitteilung durchzuführen oder dafür zu sorgen.	neuer Abs. ^{3bis} : ^{3bis} Im Falle der Nichteinhaltung dieser Meldepflicht, verlangt die Anmeldestelle von der Zulassungsinhaberin die Übermittlung der Daten.

Artikel	Begründung / Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderung
Art. 61a	<p>Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaberinnen mit CH- oder Unions-Zulassungen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein.</p> <p>Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.</p>	Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht regen wir an, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

3 Chemikalienverordnung (ChemV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Begründung / Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderung
Art. 75 Abs. 5bis	Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.	

4 Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten.		

Vernehmlassung Biozidprodukteverordnung

Stellungnahme FiBL

Kontaktperson: Sharon Woolsey,

21.03.2023

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der oben genannten Vernehmlassung.

1. **Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten**

1.1 **Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüßen und unterstützen die Änderungen gesamthaft, da diese in allen Bereichen eine erhebliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Verordnung darstellen. Auf eine Stellungnahme zu spezifischen Artikeln wird daher verzichtet.

2. **Chemikalienverordnung**

2.1 **Allgemeine Bemerkungen**

Die Verordnung liegt nicht im Kompetenzbereich des FiBL. Es wird daher von einer Stellungnahme abgesehen.

3. **Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung**

3.1 **Allgemeine Bemerkungen**

Die Verordnung liegt nicht im Kompetenzbereich des FiBL. Es wird daher von einer Stellungnahme abgesehen.

Office fédéral de la santé publique
Par e-mail à :
gever@bag.admin.ch et
rm@bag.admin.ch

Lausanne, le 24 mars 2023

Consultation sur la révision partielle et de l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation concernant l'objet susmentionné et vous prie de trouver sa position ci-après.

Lors de la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » la FRC s'était prononcée en faveur de la prise en compte des biocides, en plus des produits phytosanitaires utilisés en agriculture, dans les mesures visant à réduire les risques pour l'eau souterraine et de surface afin de tenir compte de toutes les origines possibles. Pour les consommateurs, toutes les sources possibles de substances indésirables dans leur eau et dans leur environnement doivent être traités de la même manière.

Dans le cadre de la présente consultation, **elle salue donc la mise en place de l'obligation de communiquer** concernant la mise sur le marché de produits biocides (Art. 10a LChim ; précisé dans le nouvel art. 61a OPBio) s'appliquant aux données de tous les produits biocides mis sur le marché. Il n'y a que de cette manière qu'un monitoring efficace de ces substances et de la réduction des risques peut être mis en place.

Conscients que l'utilisation des produits biocides couvre un large spectre, et que toutes les utilisations ne posent pas le même degré de risque pour les personnes, les animaux et l'environnement, nous peinons toutefois à comprendre pourquoi seuls les produits de type 7, 8, 10, 18 et 21 sont pris en compte. En effet, d'autres types de produits de l'annexe 10 potentiellement problématiques peuvent être libérés dans l'environnement et s'infiltrer dans les eaux. La FRC privilégierait donc une **prise en compte plus large des types de produits de l'annexe 10 OPBio**.

La FRC soutient également l'accès des cantons à la composition totale des produits (art. 75 al. 5bis OChim). Cette modification permettra de fournir rapidement des renseignements dans les cas d'empoisonnement, ce qui est un progrès à saluer. Toutefois, nous estimons que de nombreux consommateurs seraient également intéressés à mieux connaître certains des composants des produits biocides qu'ils acquièrent. C'est pourquoi **nous soutenons également une plus grande**

transparence des informations à disposition du public. Notre sondage¹ mené sur les produits ménagers a par exemple montré que la composition est très importante pour 68% des sondés. D'ailleurs, 80% estiment que l'étiquette devrait obligatoirement mentionner la biodégradabilité du produit, 76% la déclaration systématique de perturbateurs endocriniens reconnus et 67% la liste complète des ingrédients. Des éléments qui n'empêchent nullement les fabricants de continuer à sauvegarder leurs secrets commerciaux et de fabrication et permettrait une meilleure transparence vis-à-vis des consommateurs.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg
Responsable Environnement

¹ Fédération romande des consommateurs, « Produits ménagers: comment poutzez-vous? », 8.10.2019, <https://www.frc.ch/produits-menagers-comment-poutzez-vous/>



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Bundesamt für Gesundheit BAG

3003 Bern

Bern, 23. März 2023 VW/MW/ps

**Vernehmlassung Biozidprodukteverordnung/ChemV
(08.12.2022 bis 24.03.2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Vernehmlassungspublikation vom 08.12.2022, die auch Änderungen in der ChemV umfasst.

Wir nehmen insbesondere Stellung zum Art. 54 Abs.1 Best. m: Wir begrüßen die dort vorgenommenen Anpassungen, da sie den Sachverhalt präziser beschreiben. Der Bezug auf den Frischbeton ist zentral.

Es wäre wünschenswert, wenn an dieser Stelle auch der Mörtel einbezogen werden könnte, da er von seinen Eigenschaften dem Beton nahezu identisch ist. Der Mörtel sollte gemäss dem Zementgehalt den Standardrezepturen gemäss Anhang VIII Teil D der EU-CLP-Verordnung zugewiesen werden.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB



Martin Weder
Direktor



Volker Wetzig
Leiter Technik

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Gesundheit BAG
3003 Bern

via E-Mail an: gever@bag.admin.ch und rrm@bag.admin.ch

Zürich, 9. März 2023

Stellungnahme zur Revision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Biozidprodukteverordnung. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln ist es notwendig auch für Biozide die Vorgaben der Risikoreduktion und der Mitteilungspflicht konsequent umzusetzen. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz.

Wichtig ist, dass rasch weitere Wirkstoffe und deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV aufgenommen werden.

Ebenso ist klar, dass die Kantone vollumfassende Einsicht in die Daten zu den Angaben zur Zusammensetzung von im Produkteregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten haben müssen. Ohne dies ist ein sinnvoller Vollzug erschwert.

Weiter unterstützen wir die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Anträge zu den einzelnen Artikeln der Biozidprodukteverordnung VBP

Antrag 1, Änderung Art. 2a Abs. 2:

2 Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten **dürfen die gemessenen Konzentrationen** folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Antrag 2, Ergänzung Art. 2a Abs. 2 Bst. b:

b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.

Ist die gemessene Konzentration tiefer als die bei der Genehmigung festgelegte Konzentration, jedoch höher als 0.1 µg/l, so soll eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet und eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV erfolgen.

Antrag 3, Aktualisierung von Art. 23 Abs. 2 Bst. c:

2 Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

c. **bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.**

Antrag 4, Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c:

c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; **sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;**

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015

Wir unterstützen die Anpassungen.

Verordnung vom 18. Mai 2005 über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung

Wir unterstützen die Anpassungen.



INTERKANTONALER VERBAND FÜR ARBEITNEHMERSCHUTZ - IVA

ASSOCIATION INTERCANTONALE POUR LA PROTECTION DES TRAVAILLEURS - AIPT

ASSOCIAZIONE INTERCANTONALE PER LA PROTEZIONE DEI LAVORATORI - AIPL

**Interkantonaler Verband für
Arbeitnehmerschutz (IVA)**

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

www.iva-ch.ch

Telefon: 031 552 52 25

E-Mail: info@iva-ch.ch

E-Mail an

RRM@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 14. Februar 2023

Verzicht Stellungnahme 'Revision VBP, ChemV, ChemGebV'

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung der 'Revision VBP, ChemV, Chem-GebV', Stellung zu nehmen.

Der IVA verzichtet auf eine eigene Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme
Freundliche Grüsse

**INTERKANTONALER VERBAND
FÜR ARBEITNEHMERSCHUTZ**

Beat Bachmann
Präsident

Jürg Marton
Präsident Technische Kommission



Geschäftsstelle KomABC, FEP

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sektion REACH & Risikomanagement
3003 Bern
RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: FEP
Sachbearbeiter: Pia Feuz
Spiez, 21.03.2023

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12)

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) eine Stellungnahme einzureichen.

Die KomABC hat die Unterlagen sorgfältig geprüft und kommt zum Schluss, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) und der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) die Risiken durch Biozidprodukte verringert werden können. Sie möchte im Speziellen auf drei Punkte eingehen:

- Die lebenswichtige Ressource Wasser kann mit der Einführung von Reduktionszielen und Indikatoren zur Überprüfung der Grenzwerte wesentlich besser geschützt werden.
- Auch die neue Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten wird begrüsst. Dadurch werden einerseits wertvolle Daten zur Erstellung von Risikoanalysen zur Verfügung stehen und andererseits wird sich die Möglichkeit bieten, Trends in der Vermarktung von gefährlichen Chemikalien zu erkennen. Hier ist allerdings anzumerken, dass mit dieser neuen Massnahme der Import aus dem Ausland durch Privatpersonen sowie der Onlinehandel nicht erfasst werden.
- Mit der Anpassung des Artikels 75 ChemV wird der Vollzug durch die kantonalen Vollzugsbehörden gestärkt. Dies entspricht aus der Sicht der KomABC einer sinnvollen Lösung im Rahmen des Verbraucherschutzes hinsichtlich ABC-Gefahren.

Geschäftsstelle KomABC
Pia Feuz
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez

www.komabc.ch

Zusammenfassend hält die Kommission fest, dass sie unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) keine Einwände zu den vom Bundesamt für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen hat.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR

Sektion REACH & Risikomanagement
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitsschutz
CH-3003 Bern

E-Mail: RRM@bag.admin.ch / gever@bag.admin.ch

Bern, 23.02.2023

Stellungnahme Revision VBP, ChemV, ChemGebV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu der Teilrevision der Biozidprodukteverordnung äussern zu können und begrüssen die vorgesehene pragmatische Umsetzung. Die Angaben zu den eingesetzten Biozidmengen werden den kantonalen Vollzugsbehörden dabei helfen, die Monitoringprogramme entsprechend auszurichten und gezielt Massnahmen zu ergreifen. Kommentare und konkrete Anträge zu einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte dem Antwortformular.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Nadine Kammermann

Beilagen:

- Antwortformular VBP

Kopie an:

- Mirjam Bütler, Generalsekretärin BPUK



**Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung
Vernehmlassungsfrist bis 24. März 2023**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KVVU

Adresse, Ort : Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Kontaktperson : Nadine Kammermann

Telefon

E-Mail

Datum : 23. Februar 2023

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Wir begrüßen die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit Fokus auf die wichtigsten Produktearten und auf die Inverkehrbringer. Die Angaben zu den eingesetzten Biozidmengen werden den kantonalen Vollzugsbehörden helfen, ihre Monitoringprogramme entsprechend auszurichten und gezielt Massnahmen zu ergreifen. Hierfür sind die Auswertungen des Bundes den Kantonen jeweils zeitnah zugänglich zu machen. Aus dem erläuternden Bericht geht allerdings nicht hervor, wie und durch wen die gemeldeten Mengen überprüft werden. Dies sollte noch ergänzt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung

2 Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)

Allgemeine Bemerkungen

Um das Risiko von Biozidprodukten weiter zu reduzieren, regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV ist wichtig und dringend, damit die neuen Bestimmungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe, die verbreitet in unseren Gewässern gefunden werden, gibt es anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien. Derzeit ist unklar, ob die Liste in Anhang 2 der GSchV in Bezug auf Biozidrückstände vollständig ist.

Mit dem für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU ist in den nächsten Jahren eine stetige Reduktion des Risikos zu erwarten. Wird eine nachträgliche Überprüfung notwendig, weist dies somit auf Lücken bei der Zulassung respektive auf ungeeignete Zulassungskriterien hin. Das Risiko einer ökotoxikologischen Überschreitung in Fließgewässern ist daher bereits bei der Zulassung zu berücksichtigen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 2a	Es ist davon auszugehen, dass noch nicht alle relevanten Biozidwirkstoffe Bestandteil der Monitoring-Programme sind. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung sind allenfalls für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen und den zuständigen kantonalen Vollzugsstellen mitzuteilen.	
Art. 2a Abs. 2 Bst. b	Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Pestizide, für die in Anhang 2 solche Werte festgehalten sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen als Grenzwerte in der Gewässerschutzverordnung festzulegen. Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der Gewässerschutzverordnung geregelt werden müssen. Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer vorgenommen.	
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG in Art. 48a GSchV konkretisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023).	² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn: c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Art. 61a	Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Akteure wahrgenommen wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung, wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden. Dies würde es der Anmeldestelle ermöglichen, einen Vergleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC anzustellen und so zur Verbesserung der Kontrolle der neuen Mitteilungspflicht führen.	
Art. 61a Abs. 1 Bst. c	Bei den Wirkstoffen soll zusätzlich die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird, angegeben werden.	Art. 61a Bst. c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

3 Chemikalienverordnung (ChemV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir begrüßen diesen Vorschlag explizit, weil er Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone ist.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten.		

pharmaSuisse, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitsschutz
gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Bern-Liebefeld, 23. März 2023

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung: Stellungnahme Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die geplante Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten gemäss der Biozidprodukteverordnung (VBP), welche sich auf die Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) stützt, bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. In Art. 61a E-VBP ist die Mitteilungspflicht für das erstmalige Inverkehrbringen festgehalten. Das Inverkehrbringen wird gemäss Art. 4 ChemG als «Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken» definiert. Aus der Formulierung von Art. 61a Abs. 1 E-VBP und aus den dazugehörigen Erläuterungen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, wer von dieser Pflicht betroffen ist.

Gemäss der Auskunft des BAG sind davon insbesondere Importeure, Herstellerinnen und Zulassungsinhaberinnen betroffen. Allenfalls würde eine Klarstellung im erläuternden Bericht oder eine deutlichere Formulierung für Art. 61a Abs. 1 E-VBP für mehr Rechtssicherheit sorgen, da ansonsten auch Händler, Abgabestellen und Fachmärkte sich als betroffen erachten könnten.

Weiter ist entscheidend, dass die Mitteilungspflicht für Biozidprodukte in der Praxis so einfach wie möglich ausgestaltet wird und mit wenig Aufwand seitens der betroffenen Unternehmen vorgenommen werden kann. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband



Andrea Brügger
Leiterin Public Affairs
GL-Mitglied



Samuel Dietrich
Leiter Rechtsdienst
Jurist

Vernehmlassung zur Biozidprodukteverordnung

Stellungnahme der Stiftung Pusch

Allgemeine Bemerkungen

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Biozidprodukteverordnung. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln ist es notwendig, auch für Biozide die Vorgaben der Risikoreduktion und der Mitteilungspflicht konsequent umzusetzen.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz.

Wichtig ist, dass rasch weitere Wirkstoffe und deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV aufgenommen werden.

Ebenso ist klar, dass die Kantone vollumfassende Einsicht in die Daten zu den Angaben zur Zusammensetzung von im Produktregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten haben müssen. Ohne dies ist ein sinnvoller Vollzug erschwert.

Weiter unterstützen wir die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.

Anträge zu den einzelnen Artikeln der Biozidprodukteverordnung, VBP

Antrag 1:

Änderung Art 2a Abs. 2:

2 Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten dürfen die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Antrag 2

Ergänzung Art. 2a Abs. 2 Bst. b:

b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird. Ist die gemessene Konzentration tiefer als die bei der Genehmigung festgelegte Konzentration, jedoch höher als 0.1 µg/l, so soll eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet und eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV erfolgen.

Antrag 3

Aktualisierung von Art. 23 Abs. 2 Bst. c

2 Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Antrag 4

Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c

c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015

Wir unterstützen die Anpassungen.

Verordnung vom 18. Mai 2005 über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung

Wir unterstützen die Anpassungen.

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Dag Kappes

Per email:

RRM@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Zürich, 24. März 2023

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung: **Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Kappes
Sehr geehrte Damen und Herren

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, nimmt hiermit gerne Stellung Entwurf zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12), zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 09.12.2022 eingeladen haben.

scienceindustries möchte, auch im Namen seiner Mitglieder, zum Ausdruck bringen, dass es einhellig geschätzt wird, dass das BAG die betroffenen Wirtschaftskreise bereits im Vorlauf der angedachten Revisionsprojekte informiert und Überlegungen von Industrie, Handel und Gewerbe in die Planungen miteinbezieht.

Bemerkungen zu den Artikeln

Art. 2a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten, Abs. 2

Antrag:

2 Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukte sind zu vermeiden oder zu reduzieren. **Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:**

- a. **01 mg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;**
- b. **Die ökotoxikologisch begründeten ...**

Begründung:

Die VBP ist regelt gemäss Titel das Inverkehrbringen und den Umgang mit Biozidprodukten. Die Gewässerschutzverordnung ihrerseits legt Immissionsgrenzwerte fest. Wir erachten es als problematisch, wenn diese Verordnungen vermischt werden, indem in der VBP Grenzwerte festgelegt werden, die ausschliesslich in der GSchV festzulegen sind. Auf Festlegung von Grenzwerten in der VBP ist deshalb grundsätzlich zu verzichten.

Denkbar ist ein Verweis auf die entsprechenden Passagen (Grenzwerte) in der GSchV.

Art. 2a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten, Abs. 3

Antrag:

Zunächst sind messbare Ziele zu definieren, bevor Indikatoren definiert werden.

Die genannten Indikatoren in Absatz 3 sind gegenstandslos, respektive keine Indikatoren, wenn zuvor kein Ziel definiert wurde. Ausserdem stellen wir in Frage, ob solche Immissionsziele im Rahmen der VBP zu definieren sind; unserer Einschätzung nach gehören auch sie eher in die Gewässerschutzverordnung. Es ist deshalb zu diesem Zeitpunkt darauf zu verzichten, in der VBP Immissions – Indikatoren, die keine sind, zu definieren.

3 Anhand von Indikatoren wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. **Diese werden wie folgt berechnet:**

a. **jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1;**

b. **aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.**

Begründung:

Die Erhebung dieser Daten reduziert kein Risiko.

Zu Bst a: Es erschliesst sich nicht, was das Ziel der Erhebung dieses Datenpunktes ist. Aus einer Meldung der Inverkehrbringung einer bestimmten Menge eines Wirkstoffes in einer bestimmten Produktgruppe lässt sich nichts weiter schliessen, als dass eine bestimmte Menge eines Wirkstoffes in einer bestimmten Produktgruppe in Verkehr gebracht wurde.

Es lässt sich aber keine Verbindung zu einem gemessenen Wert in Gewässern herstellen, da die Inverkehrbringung keine Aussage darüber macht, wann, wo und in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der in Verkehr gebrachte Wirkstoff (im zugelassenen Biozidprodukt) tatsächlich bestimmungsgemäss verwendet wurde, oder eben erst noch wird.

Zu Bst. b: Damit dieser "Indikator" eine Aussagekraft hätte, müsste er anders formuliert werden, nämlich "Verhältnis zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl der Gewässer". Es ist naheliegend, dass aus praktischen Gründen, respektive beschränkter Ressourcen nicht alle Gewässer erfasst werden können. Damit bietet sich bestenfalls ein Zerrbild. In anderen Bereichen des chemikalienrechtlichen Vollzugs liegt der Fokus der Behörden beispielsweise bei Betrieben, bei denen in der Vergangenheit Mängel aufgetreten sind (Risikobasierter Vollzug). Es liegt keine Evidenz vor, die für die hier im Fokus stehende Beprobung von Gewässern einen anderen Ansatz erwarten liessen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass Resultate aus einer derartigen Betrachtung sehr alarmistisch klingen dürften. Sie würden aber eine sehr unvollständige Betrachtung darstellen.

Art. 11d Bst. a

kein Antrag

Art. 11d Bst. c, Fussnote

kein Antrag

Art. 17 Abs 1 Bst. b, Fussnote, und Bst. c

kein Antrag

Art. 23 Abs. 2 Bst. c

Antrag:

Es ist zu präzisieren, WAS überprüft wird.

Begründung:

Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen einer Zulassung eines Wirkstoffes, respektive eines Biozidproduktes und einer in einem (oder mehreren) Gewässern gemessenen Konzentration eines Wirkstoffes. Die Zulassung eines Wirkstoffes oder eines Biozidproduktes bezieht sich nicht auf Mengen.

Art 38 a

Kein Antrag:

Art 40 Abs 1

Kein Antrag.

Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten; Abs. 1

Antrag:

1 Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum ~~31. Januar~~ **30. Juni** jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:

- a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der meldepflichtigen Person;
- b. Menge der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte;
- ~~c. In den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe und ihre Konzentration;~~
- ~~d. Die Produktart des Biozidproduktes nach Anhang 10.~~

Begründung

Vgl. Stellungnahme zu Art. 62g: Die betroffenen Unternehmen benötigen mehr Zeit um die entsprechenden Daten aus ihren Systemen aufzubereiten. Unter Berücksichtigung der um den Jahreswechsel liegenden Feiertage und häufig bezogenen Ferien lassen eine derart kurze Frist aus praktikablen Gründen nicht zu; selbst Steuerämter gewähren standardmässig eine Frist von mindestens 3 Monaten, die im Einzelfall verlängerbar ist.

Die Informationspunkte "Wirkstoffe" und "Konzentration der Wirkstoffe" sowie "Produktart nach Anhang 10" sind bereits Bestandteil der Zulassungsverfügung der Anmeldestelle. Es ist kein Mehrwert ersichtlich, wenn die meldepflichtige Person diese Datenpunkte erneut meldet.

Die Informationen können aus den Datenbeständen, die bereits bei der Anmeldestelle vorliegen, zusammengeführt werden.

Damit werden die Unternehmen administrativ entlastet und die Fehlerquellen reduziert ohne dass den Bedürfnisträgern weniger Daten zur Verfügung stehen.

Daraus leitet sich eine Forderung nach einer Präzisierung ab: Verschiedene Hersteller stellen nach eigenen Angaben Biozidprodukte her, bei denen ein Produkt über eine Zulassung zu mehr als einer Produktkategorie verfügt. Gleichzeitig bringen die Hersteller / Importeure die Produkte via Zwischenhändler auf den Markt. Die Folge daraus ist, dass die meldepflichtigen Hersteller / Importeure bei diesen Produkten nicht wissen, welche Mengen bei der Anwendungen der einen oder der anderen Produktkategorie zuzurechnen sind.

Eine Meldepflicht über die gesamte Tonnage eines solchen Produktes wäre zwar administrativ wohl am einfachsten erledigt, verfälscht aber das Resultat der Datenerhebung möglicherweise signifikant

Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten; Abs. 2

Antrag:

2 Die Daten sind pro Produkt aufzuschlüsseln, wobei die Produkte durch ihre eidgenössische Zulassungsnummer nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 6 oder Absatz 3 Buschstabe e **und oder** durch ihren Handelsnamen identifiziert werden.

Begründung:

Die Aufschlüsselung der Daten nach Zulassungsnummer, unter der die anderen relevanten Datenpunkte bereits bei der Anmeldestelle vorliegen, ist ausreichend.

Gegebenenfalls kann auf eine Verwendung eines Handelsnamens ganz verzichtet werden, da dies die Fehleranfälligkeit (z.B. durch unterschiedliche Schreibweisen, Fehler) verringert.

Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten; Abs. 3

Antrag:

3 Die Mitteilung muss in dem von der Anmeldestelle vorgegebenen elektronischen Format erfolgen. **Eine alternative Form der Mitteilung ist vorgängig mit der Anmeldestelle abzustimmen.**

Begründung:

Bereits in der Vergangenheit hat das elektronische Meldeformat (RPC) der Anmeldestelle im Rahmen der Umsetzung der Chemikalienverordnung vielfach Probleme bereitet, häufig verursacht durch bundesinterne Ursachen, die ausserhalb der Kontrolle der Meldepflichtigen lagen.

Soweit wir es verstehen, soll die neue Meldepflicht für Biozidprodukte ebenfalls in der Plattform des RPC umgesetzt werden. Das RPC befindet sich in einer weitgefassten Erneuerungsphase, deren Abschluss für uns zurzeit nicht abschätzbar ist.

Die meldepflichtigen Unternehmen dürfen nicht in die Situation geraten, dass sie ihrer Melde-/Mitteilungspflicht aufgrund der nicht-Verfügbarkeit der elektronischen Systeme der Anmeldestelle nicht nachkommen können.

Es ist deshalb vorzusehen, dass die Unternehmen in solchen Fällen in Absprache mit der Anmeldestelle ihre Meldepflichten auch anderweitig nachkommen können, z.B. durch Einreichung einer entsprechenden Datentabelle in einem gängigen Format, das die Anmeldestelle weiterverwenden kann.

Aus dem Kreis unserer Mitglieder und deren Kunden wurde im Weiteren der Wunsch aufgebracht, das RPC möge dahingehend ergänzt werden, dass das Einpflegen von Daten im EU Poison Center Notification Format ermöglicht. Dies würde den administrativen Aufwand der Unternehmen reduzieren, da nur noch die spezifischen schweizerischen Datenpunkte manuell eingepflegt werden müssen. Dies dürfte insgesamt zu einer höheren Datenqualität infolge geringerer Fehlermöglichkeiten führen. Scienceindustries unterstützt dieses Anliegen.

Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten; Abs. 4

Antrag:

4 Die erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form **veröffentlicht und** weitergegeben werden.

Begründung:

Die Daten, die durch die Unternehmen gemeldet werden, sollen den Schutzziele gemäss Chemikalienstrategie des Bundes und der Umsetzung der Pal 19.475 dienen. Dazu ist eine Veröffentlichung nicht nötig.

Einer Weitergabe der Daten in anonymisierter Form können wir zustimmen, soweit sie den Vollzug durch berechnigte Stellen bei Bund und kantonalen Vollzugsbehörden betrifft, sowie der Verwendung der Daten durch ToxInfo, was direkt den Schutzziele dient. Allerdings ist festzuhalten, dass für die Arbeit von ToxInfo kein Mehrwert durch die Weitergabe von Mengenangaben bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen ersichtlich ist; die in Verkehr gebrachte Menge hat keine Relevanz für die Beratungsdienstleistungen anlässlich eines konkreten, toxikologisch relevanten Vorfalles.

Hingegen lehnen wir eine Veröffentlichung der Daten grundsätzlich ab, da aus den Daten alleine, also ohne entsprechenden Kontext von Verwendung und Wirkung kaum ein Mehrwert erzielt werden kann. Hingegen lauert die Gefahr, dass unüberlegte Forderungen nach Reduktion von Mengen gestellt werden, ohne sich über daraus folgende Konsequenzen Rechenschaft zu geben.

Der erläuternde Bericht gibt mit keinem Wort Aufschluss darüber, was mit einer Veröffentlichung bezweckt werden soll. Wir können deshalb keine Einschätzung darüber abgeben, ob einer Veröffentlichung begleitende Massnahmen zur Seite gestellt würden, zum Zwecke der Kontextualisierung und sinnvollen Verwendbarkeit solcher Daten.

Auch im Begleitschreiben, von Bundesrat Berset unterzeichnet, ist lediglich der Zugang der kantonalen Vollzugsbehörden zur vollständigen Zusammensetzung erwähnt, nicht jedoch eine Veröffentlichung.

Art. 62g; sowie Art

Antrag:

Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmals am **31. Januar 30. Juni** 2025 für das Jahr 2024 nachkommen.

Begründung:

Vgl. Stellungnahme zu Art 61a: Die betroffenen Unternehmen benötigen mehr Zeit um die entsprechenden Daten aus ihren Systemen aufzubereiten. Unter Berücksichtigung der um den Jahreswechsel liegenden Feiertage und häufig bezogenen Ferien lassen eine derart kurze Frist aus praktikablen Gründen nicht zu;

selbst Steuerämter gewähren standardmässig eine Frist von mindestens 3 Monaten, die im Einzelfall verlängerbar ist.

Diverse Artikel:

Art. 61 a

1 Wer **erstmalig** beruflich oder gewerblich ...

Art 62 g

Wer **erstmalig** beruflich oder gewerblich ...

Antrag:

Es ist entweder zu definieren, was mit "erstmalig" zu verstehen ist, oder es ist auf den auf den Begriff zu verzichten.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich. Aus der Art, wie der Begriff in den zitierten Artikeln verwendet wird, schliessen wir, dass:

- Jede Person, die vor dem 31.12.2023 Biozide in Verkehr gebracht hat, von der neuen Melde-/Mitteilungspflicht nicht betroffen ist;
 - Nur melde-/mitteilungspflichtig ist, wer im Laufe eines Jahres erstmalig Biozide in Verkehr gebracht hat. In Folgejahren findet das nicht mehr erstmalig statt, womit die Melde-/Mitteilungspflicht nicht mehr besteht;
 - Soweit wir die parlamentarischen Beratungen verfolgt haben, war das nicht die Absicht des Gesetzgebers.
-

Änderung anderer Erlasse

Chemikalienverordnung (ChemV), **Art**

Keine Anträge

Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung

Anhang, Ziff. II 9.3 und 9.4

Antrag

9.3 Gebühr für die Verlängerung eines Wirkstoffes und einer Produkteart: ~~40'000 – 190'000~~

11'000 – 45'000

9.4 Pro zusätzliche Produkteart: ~~7'500 – 22'500~~

4'000 – 10'000

Begründung

Eine erstmalige Zulassung schlägt je nach Zulassungsart mit maximal 30'000 – 120'000 zu Buche (Kap. 1 Bearbeitung von Zulassungsgesuchen); Verlängerungen (Kap. 5 Bearbeitung von Verlängerungsgesuchen nach Artikel 26) mit maximal 11'000 – 45'000, wenn eine umfassende Bewertung ansteht/nötig ist.

Selbst für die Bewertung eines Zulassungsdossiers, das gemäss MRA bei den Schweizer Behörden eintreffen kann (Kap. 9 Bewertung von Wirkstoffen gestützt auf eine völkerrechtliche

Vereinbarung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c), liegen die Kosten pro Dossier für

9.1 Grundgebühr für einen Wirkstoff und eine Produktart 150'000 – 250'000

9.2 Pro zusätzliche Produktart 30'000 – 60'000

Wo es lediglich um eine Verlängerung geht, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kosten zwischen 3 und 5 mal höher liegen müssten, als dies nach Kapitel 5 der Fall ist.

So ist mindestens der Minimumbetrag, wenn keine umfassende Bewertung nötig ist, den Gebühren nach Kapitel 8 (Bewertung von Unionszulassungen gestützt auf eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, 8.3.1 Ohne umfassender Bewertung) anzupassen; 500 – 10'000

Der Maximalbetrag, wenn eine umfassende Bewertung nötig ist, ist ebenfalls dem Maximalbetrag nach Kapitel 8 (Bewertung von Unionszulassungen gestützt auf eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, 8.3.2 Mit umfassender Bewertung) anzunähern: 11'000 – 45'000

Die Gebühren für eine zusätzliche Produktart ist dem Prinzip der Bewertung nach Kap. 8.2.3 einer wesentlichen Änderung auf maximal 4'000 – 10'000 zu begrenzen.

Wir sind ausserdem grundsätzlich der Ansicht, dass die Gebühren nach Kapitel 9 (9.1 und 9.2) zu hoch angesetzt und nach unten zu korrigieren sind.

Abschliessend bedanken wir uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit der Mitwirkung an der Weiterentwicklung eines eigenständigen Schweizer Chemikalienrechtes mit dem Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt bei gleichzeitig geringstmöglichem Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung bei der Umsetzung und dem Augenmerk auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug für faire Wettbewerbsbedingungen.

Wir möchten an dieser Stelle aus ausdrücklich anbieten, Ihnen in der Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechtes wo immer möglich Unterstützung bieten zu können und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Michael Matthes
Bereichsleiter UST
Mitglied der Geschäftsleitung



Dominique Werner
Leiter Chemikalienrecht



Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitsschutz
per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Biel, 16. März 2023

Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung: Stellungnahme Schweizerischer Drogistenverband

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zur geplanten Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) darzulegen und reichen hiermit gerne unsere Stellungnahme ein.

Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten

Zentrales Element der Änderung der Biozidprodukteverordnung stellt die neue Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten dar (vgl. erläuternder Bericht, S. 2). Die neue Mitteilungspflicht gilt für alle Biozidprodukte. Sie wird präzisiert im neuen Artikel 61a der Biozidprodukteverordnung. Demgemäss müssen Daten für alle Biozidprodukte, die erstmals beruflich oder gewerblich in Verkehr gebracht werden, gemeldet werden. Die Mitteilung ist jährlich zu machen und soll die Menge der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte, die in den Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe und ihre Konzentrationen sowie die Produktart des Biozidprodukts im Sinne von Anhang 10 VBP enthalten. Die Mitteilung muss elektronisch in dem von der Anmeldestelle verlangten Format erfolgen. Die Daten sind in das Produktregister Chemikalien einzugeben.

Fazit

Diese Mitteilungspflicht ist abzulehnen. Sie bringt keinen zusätzlichen Nutzen, verlangsamt das Verfahren und schafft vor allem auch weitere unnötige bürokratische Hürden für KMU allgemein sowie unsere Mitglieder.



Wir danken Ihnen im Namen unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Andrea Ullius
Leiter Politik und Branche
Mitglied der Geschäftsleitung

Christa Hofmann
Iic. iur. / EMBA FHNW
Fachexpertin Recht und Politik

An
Das Bundesamt für Gesundheit
Betr. Vernehmlassungsantworten

Per Mail an:
gever@bag.admin.ch;
rrm@bag.admin.ch

Kemptthal und Bern, 20. März 2023

Vernehmlassung zur Revision der Biozid-Produkte-Verordnung (VBP; SR 813.12)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset, geehrte Damen und Herren,

Der schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschaftsökologie und Landwirtschaft sowie Stadtökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik und weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung.

Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagenen Anpassungen, Grundsätzlich aber stellen wir fest, dass die Verordnung teilweise äusserst komplizierte Formulierungen enthält und dadurch nur schwer verständlich ist. Eine korrekte Umsetzung der Vorgaben wird dadurch erschwert. Wir empfehlen, die Artikel auf Verständlichkeit zu prüfen und wo nötig Anpassungen vorzunehmen.

Zudem würden wir uns eine wesentlich stärkere Koordinierung mit der Pestizidverordnung und der Gewässerschutzverordnung wünschen: Es leuchtet uns nicht ein, weshalb viele chemische Substanzen, welche als Pestizide in der Landwirtschaft teils seit Längerem verboten sind, als Biozide jedoch weiterhin zugelassen werden. Biozide, bei welchen ebenfalls mit einem erheblichen Risiko des Austrags in die Umwelt, sei es als Fassadenabwasser oder Ähnlichem zu rechnen ist.

Bei den Bioziden werden nun lediglich die Produktearten 7, 8, 10, 18 und 21 neu reglementarisch erfasst. Diese stellen jedoch unseres Erachtens eher ein Minimum der strenger zu reglementierenden Substanzen dar. So ist für uns beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb die Produktart 14 (Rodentizide, d. h. Mäuse- und Rattengifte) nicht ebenfalls in die vorliegende Revision einbezogen worden sind. Insgesamt sind in der Schweiz acht verschiedene gerinnungshemmende Rodentizide zugelassen (AR, Antikoagulanzen-Rodentizide). Alle zeichnen sich zwar durch eine geringe Wasserlöslichkeit, aber auch starke Adsorption an organische Substanz, hohe Fettlöslichkeit und ein hohes Potential zur Bioakkumulation aus.

brunnegasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Diese Eigenschaften prädestinieren die Stoffe dazu, sich in der Nahrungskette anzureichern. Gemäss dem Oekotoxzentrum der EAWAG könnten die AR besonders für Tiere an der Spitze der Nahrungskette ein Problem darstellen. Eingesetzt werden AR hauptsächlich in der Tierhaltung, der Kanalisation, der Lebensmittelindustrie sowie allgemein in städtischen Gebieten. Da die Stoffe sehr giftig sind, werden sie meist durch professionelle Schädlingsbekämpfer ausgebracht, aber auch durch Agrarunternehmen, lokale Behörden und Private. Zum Schutz von Nichtzielorganismen werden häufig spezielle, auf die Zielarten abgestimmte Köderstationen verwendet, um den Zugang durch andere Tiere zu verringern. Diese können die Stoffe jedoch auch durch das Fressen vergifteter Nager aufnehmen, so dass Tiere an der Spitze der Nahrungskette (sogenannte Top-Prädatoren wie Raubvögel und Füchse) besonders gefährdet sind. In ihren Körpern könnten sich die AR durch Adsorption an die organische Substanz anreichern. Aber auch eine Exposition über den Kontakt mit den Ködern oder über Run-off aus der Landwirtschaft oder der Kanalisation ist möglich.

Das Oekotoxzentrum hat die AR-Konzentration in der Leber verschiedener Top-Prädatoren und auch von Igel und Fischen untersucht. Das Auftreten von AR in Wasserökosystemen kann anhand der Belastung von Fischen untersucht werden. Auftraggeber der Studie war das Bundesamt für Umwelt, welches für die Umweltrisikobeurteilung von Bioziden und PSM zuständig ist und mit dieser Studie mehr über Verwendungen von AR in der Schweiz und die möglichen Risiken für die Umwelt erfahren wollte. Namentlich bei den Fischen deutet die Untersuchung auf eine weit verbreitete Kontamination der Gewässerorganismen mit AR hin, da die Stoffe in 73% der Proben nachgewiesen werden konnten. Die Aussage im Begleitbericht zur aktuellen Vernehmlassung dass [Zitat]: (Rodentizide) sind «aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Gewässern zu erwarten seien» erscheint uns daher nicht nachvollziehbar - oder zumindest zu stark auf die reine Substanz als solche eingeeengt. Mögliche Umwandlungs- und Abbauprodukte dürfen aber unserer Ansicht nach nicht ausser Acht gelassen werden. Eine Verbreitung über Aas, Nahrungsketten, etc. darf unseres Erachtens nicht zum Vorneherein ausgeschlossen werden.

Wir unterstützen daher die Forderung seitens des Oekotoxentrums nach weiteren Monitoringstudien, um die Anzahl der Proben und vor allem auch der untersuchten Regionen zu erweitern und die Beobachtungen aus der bestehenden Studie zu verifizieren. Für dieses Monitoring wäre es am besten, verfügbare Tierproben zu nutzen, die durch Jagd oder Fischerei oder in Verbindung mit anderen Monitoringprogrammen anfallen. Eine fundierte Bestandsaufnahme sollte es auch möglich machen, zeitliche Trends zu ermitteln, zumindest an ausgewählten Standorten. Würden in Zukunft Massnahmen oder veränderte Vorschriften für die Anwendung von AR erlassen, liesse sich so deren Wirksamkeit beurteilen.

Wichtig ist, dass rasch weitere Wirkstoffe und deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgenommen werden.

Für uns ist es überdies ein Gebot der Transparenz bei staatlichen Tätigkeiten, dass zumindest die Kantone vollumfassende Einsicht in die Daten zu den Angaben zur Zusammensetzung von im Produkteregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten haben müssen. Im interessierenden Einzelfall muss aber auch gewährleistet sein, dass beschwerdeberechtigte Organisationen, sei es im Bereich der Pestizide oder der Biozide auf Antrag Einsicht gewährt werden soll. Ohne dies wäre ein sinnvoller und breit abgestützter Vollzug erschwert.

Weiter unterstützen wir die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.

Anträge zu den einzelnen Artikeln der Biozidprodukte-Verordnung, VBP

Antrag 1:

Änderung Art 2a Abs. 2:

2 Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden.

~~...oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:~~

Sie dürfen bei den gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten: [...]

Begründung:

Der kursiv zitierte Text ist zu streichen. Es macht in einer Verordnung über Giftstoffe aus umweltrechtlicher Sicht keinen Sinn bei Massnahmen die «Wahl» zwischen «Vermeidung» und «Reduktion» zu lassen. Das Ziel von gesetzlichen Grenzwerten soll per se sein, dass jegliche Überschreitung vermieden werden muss.

Antrag 2:

Aktualisierung von Art. 23 Abs. 2 Bst. c

2 Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

c. [neu] bei einem Biozid-Produkt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Begründungen und Hinweis zum Gewässerschutzrecht:

Wie eingangs erwähnt, fordern wir eine bessere Abstimmung zwischen der Biozid-Produkte-Verordnung und der Gewässerschutzverordnung. Es ist daher sinnvoll Letztere hier explizite zu erwähnen.

Wie schon im Sommer 2022 bei der Anpassung der Gewässerschutzverordnung festgehalten, beurteilen wir jedoch die Definition von «wiederholt und verbreitet» insbesondere hinsichtlich der geographischen Verbreitung von gemessenen Grenzwertüberschreitungen, als nicht zielführend; vor allem aber als nicht den schweizerischen, hydro-geografischen Verhältnissen angepasst:

- Zum einen werden die Kontrollmessungen in viel zu wenig - und vor allem viel zu wenig kleineren Gewässern und Bächen durchgeführt. Die Gewässereinzugsgebiete müssten relativ eng gefasst werden, z. B. 50 bis 100 Quadrat-km im Mittelland, Jura und Voralpen; 100 bis 500 Quadrat-km im reinen Alpengebiet. Nur so kann vermieden werden, dass durch Verdünnungseffekte in den grösseren Gewässern (Seen und Flüssen) eine Biozid-Kontamination letztlich verwehelt, resp. im wahrsten Sinne des Wortes «verwässert» wird. Dies, während aber gleichzeitig in der Gewässerfauna eine Anreicherung von Bioziden unkontrolliert von statten gehen könnte. Mit anderen Worten nur durch ein engmaschigeres Netz von Kontrollmessungen können «hotspots» mit Biozidverunreinigungen erstens rechtzeitig erkannt und zweitens möglichst vermieden werden.

- Zum anderen sind die Kantonsgrenzen an sehr vielen Orten ungeeignet, die hydrologisch relevanten Gebiete abzugrenzen. Wir wiederholen hiermit nochmals unsere Forderung nach einer geografisch differenzierteren Methode den Begriff «verbreitet» zu fassen. Es sollte (auch der Einfachheit halber) ganz auf das Kriterium «Kantonsgrenzen» verzichtet und ausschliesslich auf die Anzahl betroffener Gewässereinzugsgebiete abgestellt werden, sofern diese genügend kleinräumig und aussagekräftig abgegrenzt werden.

Schliesslich ist es ja so, dass Vorsorgeprinzip und Vermeidungsprinzip gemäss der Bundesverfassung (Art. 74) kein «stillschweigendes Abwarten» der Behörden bei derartigen Umweltschäden, respektive Gefährdungen der Lebensmittelsicherheit im Bereich Trinkwasser zulässt. Diese Prinzipien verlangen ultimativ nach gezielten und zeitnahen Massnahmen seitens der zuständigen Behörden: Massnahmen die geeignet sind, entsprechende Kontaminationen rasch einzudämmen und für künftige Fälle zu vermeiden.

Antrag 3:

Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c

c. in den Biozid-Produkten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Begründung:

Die erwünschte, und für das Biozid-Monitoring unabdingbare Meldepflicht macht nur dann Sinn, wenn stets auch eine Referenz zwischen einer ursprünglich genehmigten Konzentration und gegebenenfalls aktualisierte Konzentrationen aufgezeigt wird. Es ist zu bedenken, dass sich negative Effekte insbesondere auf die Gewässerfauna und - im Falle von Trinkwassernutzungen auch direkt auf den Menschen - evtl. erst in einem grösseren zeitlichen Abstand zur ursprünglichen Genehmigung manifestieren werden.

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015, sowie Verordnung vom 18. Mai 2005 über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung

Wir unterstützen die Anpassungen in beiden Verordnungen.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
imfo@planungsatelier.ch



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Dipl. Ing. Agr. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Herr Dr. Dag Kappes

Per email:

RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Zürich, 23. März 2023

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP)

SKW- Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kappes,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf der Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP).

Bemerkungen zu den Artikeln

Art. 2a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten, Abs. 2

Antrag:

2 Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukte sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a. — 01 mg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;
- b. — Die ökotoxikologisch begründeten ...

Begründung:

Die VBP ist regelt gemäss Titel das Inverkehrbringen und den Umgang mit Biozidprodukten. Die Gewässerschutzverordnung ihrerseits legt Immissionsgrenzwerte fest. Wir erachten es als problematisch, wenn diese Verordnungen vermischt werden, wenn in der VBP Grenzwerte festgelegt werden, die ausschliesslich in der GSchV festzulegen sind. Auf Festlegung von Grenzwerten in der VBP ist deshalb grundsätzlich zu verzichten. Denkbar ist ein Verweis auf die entsprechenden Passagen (Grenzwerte) in der GSchV.

Art. 2a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten, Abs. 3**Antrag:**

Zunächst sind messbare Ziele zu definieren, bevor Indikatoren definiert werden.

Die genannten Indikatoren in Absatz 3 sind gegenstandslos, respektive keine Indikatoren, wenn zuvor kein Ziel definiert wurde. Ausserdem stellen wir in Frage, ob solche Immissionsziele im Rahmen der VBP zu definieren sind; unserer Einschätzung nach gehören auch sie eher in die Gewässerschutzverordnung. Es ist deshalb zu diesem Zeitpunkt darauf zu verzichten, in der VBP Immissions – Indikatoren, die keine sind, zu definieren.

Abs. 3: Anhand von Indikatoren wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. ~~Diese werden wie folgt berechnet:~~

- ~~a. jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1;~~
- ~~b. aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.~~

Begründung:

Die Erhebung dieser Daten reduziert kein Risiko.

Zu Bst a: Es ist nicht klar, was das Ziel der Erhebung dieses Datenpunktes ist. Aus einer Meldung der Inverkehrbringung einer bestimmten Menge eines Wirkstoffes in einer bestimmten Produktgruppe lässt sich nichts weiter schliessen, als dass eine bestimmte Menge eines Wirkstoffes in einer bestimmten Produktgruppe in Verkehr gebracht wurde.

Es lässt sich aber keine Verbindung zu einem gemessenen Wert in Gewässern herstellen, da die Inverkehrbringung keine Aussage darüber macht, wann der in Verkehr gebrachte Wirkstoff (im zugelassenen Biozidprodukt) tatsächlich bestimmungsgemäss verwendet wurde, oder eben erst noch wird.

Zu Bst. b: Damit dieser "Indikator" eine Aussagekraft hätte, müsste er anders formuliert werden, nämlich "Verhältnis zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl der Gewässer". Es ist naheliegend, dass aus praktischen Gründen, respektive beschränkter Ressourcen nicht alle Gewässer erfasst werden können. Damit bietet sich bestenfalls ein Zerrbild. In anderen Bereichen des chemikalienrechtlichen Vollzugs liegt der Fokus der Behörden beispielsweise bei Betrieben, bei denen in der Vergangenheit Mängel aufgetreten sind (Risikobasierter Vollzug). Es liegt keine Evidenz vor, die für die hier im Fokus stehende Beprobung von Gewässern einen anderen Ansatz erwarten liessen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass Resultate aus einer derartigen Betrachtung sehr alarmistisch klingen dürften. Sie würden aber eine sehr unvollständige Betrachtung darstellen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. c

Antrag:

Es ist zu präzisieren, WAS überprüft wird.

Begründung:

Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen einer Zulassung eines Wirkstoffes, respektive eines Biozidproduktes und einer in einem (oder mehreren) Gewässern gemessenen Konzentration eines Wirkstoffes. Die Zulassung eines Wirkstoffes oder eines Biozidproduktes bezieht sich nicht auf Mengen.

Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten; Abs. 1

Antrag:

1 Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:

- a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der meldepflichtigen Person;
- b. Menge der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte;
- ~~c. In den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe und ihre Konzentration;~~
- ~~d. Die Produktart des Biozidproduktes nach Anhang 10.~~

Begründung:

Die Informationspunkte "Wirkstoffe" und "Konzentration der Wirkstoffe" sowie "Produktart nach Anhang 10" sind bereits Bestandteil der Zulassungsverfügung der Anmeldestelle. Es ist kein Mehrwert ersichtlich, wenn die meldepflichtige Person diese Datenpunkte erneut meldet. Die Informationen können aus den Datenbeständen, die bereits bei der Anmeldestelle vorliegen, zusammengeführt werden.

Damit werden die Unternehmen administrativ entlastet und die Fehlerquellen reduziert, ohne dass den Bedürfnisträgern weniger Daten zur Verfügung stehen.

Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten; Abs. 2

Antrag:

2 Die Daten sind pro Produkt aufzuschlüsseln, wobei die Produkte durch ihre eidgenössische Zulassungsnummer nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 6 oder Absatz 3 Buschstabe e ~~und~~ **oder** durch ihren Handelsnamen identifiziert werden.

Begründung:

Die Aufschlüsselung der Daten nach Zulassungsnummer, unter der die anderen relevanten Datenpunkte bereits bei der Anmeldestelle vorliegen, ist ausreichend.

Gegebenenfalls kann auf eine Verwendung eines Handelsnamens ganz verzichtet werden, da dies die Fehleranfälligkeit (z.B. durch unterschiedliche Schreibweisen, Fehler) verringert.

Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten; Abs. 3

Antrag:

Die Mitteilung muss in dem von der Anmeldestelle vorgegebenen elektronischen Format erfolgen. **Eine alternative Form der Mitteilung ist vorgängig mit der Anmeldestelle abzustimmen.**

Begründung:

Bereits in der Vergangenheit hat das elektronische Meldeformat (RPC) der Anmeldestelle im Rahmen der Umsetzung der Chemikalienverordnung vielfach Probleme bereitet, häufig verursacht durch Vorgänge, die ausserhalb der Kontrolle der Meldepflichtigen lagen.

Soweit wir es verstehen, soll die neue Meldepflicht für Biozidprodukte ebenfalls in der Plattform des RPC umgesetzt werden. Das RPC befindet sich in einer weitgefassten Erneuerungsphase, deren Abschluss für uns zurzeit nicht abschätzbar ist.

Die meldepflichtigen Unternehmen dürfen nicht in die Situation geraten, dass sie ihrer Melde- bzw. Mitteilungspflicht aufgrund der Nichtverfügbarkeit der elektronischen Systeme der Anmeldestelle nicht nachkommen können.

Es ist deshalb vorzusehen, dass die Unternehmen in solchen Fällen in Absprache mit der Anmeldestelle ihre Meldepflichten auch anderweitig nachkommen können, z.B. durch Einreichung einer entsprechenden Datentabelle in einem gängigen Format, das die Anmeldestelle weiterverwenden kann.

Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten; Abs. 4**Antrag:**

Die erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form **veröffentlicht und** weitergegeben werden.

Begründung:

Die Daten, die durch die Unternehmen gemeldet werden, sollen den Schutzziele gemäss Chemikalienstrategie des Bundes und der Umsetzung der Parl. Initiative 19.475 dienen. Dazu ist eine Veröffentlichung nicht nötig.

Einer Weitergabe der Daten in anonymisierter Form können wir zustimmen, soweit sie den Vollzug durch berechnigte Stellen bei Bund und kantonalen Vollzugsbehörden betrifft, sowie der Verwendung der Daten durch ToxInfo, was direkt den Schutzziele dient.

Hingegen lehnen wir eine Veröffentlichung der Daten grundsätzlich ab, da aus den Daten alleine, also ohne entsprechenden Kontext von Verwendung und Wirkung kaum ein Mehrwert erzielt werden kann. Hingegen lauert die Gefahr, dass unüberlegte Forderungen nach Reduktion von Mengen gestellt werden, ohne sich über daraus folgende Konsequenzen Rechenschaft zu geben.

Der erläuternde Bericht gibt mit keinem Wort Aufschluss darüber, was mit einer Veröffentlichung bezweckt werden soll. Wir können deshalb keine Einschätzung darüber abgeben, ob einer Veröffentlichung begleitende Massnahmen zur Seite gestellt würden, zum Zwecke der Kontextualisierung und sinnvollen Verwendbarkeit solcher Daten.

Auch im Begleitschreiben, von Bundesrat Berset unterzeichnet, ist lediglich der Zugang der kantonalen Vollzugsbehörden zur vollständigen Zusammensetzung erwähnt, nicht jedoch eine Veröffentlichung.

Art. Art 61a sowie 62g**Antrag:**

Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmals am **31. Januar 30. Juni** 2025 für das Jahr 2024 nachkommen.

Begründung:

Die betroffenen Unternehmen benötigen mehr Zeit um die entsprechenden Daten aus ihren Systemen aufzubereiten. Unter Berücksichtigung der um den Jahreswechsel liegenden Feiertage und häufig bezogenen Ferien lassen eine derart kurze Frist aus praktikablen Gründen nicht zu; selbst Steuerämter gewähren standardmässig eine Frist von mindestens 3 Monaten, die im Einzelfall verlängerbar ist.

Diverse Artikel:**Art. 61 a und Art 62 g**

Wer **erstmalig** beruflich oder gewerblich ...

Antrag:

Es ist entweder zu definieren, was mit "erstmalig" zu verstehen ist, oder es ist auf den auf den Begriff zu verzichten.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich. Aus der Art, wie der Begriff in den zitierten Artikeln verwendet wird, schliessen wir, dass:

- Jede Person, die vor dem 31.12.2023 Biozide in Verkehr gebracht hat, von der neuen Melde-/Mitteilungspflicht nicht betroffen ist;
- Nur melde-/mitteilungspflichtig ist, wer im Laufe eines Jahres erstmalig Biozide in Verkehr gebracht hat. In Folgejahren findet das nicht mehr erstmalig statt, womit die Melde-/Mitteilungspflicht nicht mehr besteht;

Soweit wir die parlamentarischen Beratungen verfolgt haben, war das nicht die Absicht des Gesetzgebers.

Änderung anderer Erlasse

Chemikalienverordnung (ChemV)**Hinweis auf Differenz zum EU Recht:**

Gemäss rev Art. 75 Abs. 5 bis dürfen zukünftig die Schweizer „Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen“.

Demgegenüber dürfen laut Art. 45 (2) CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die nach Art. 45 übermittelten Informationen jedoch „nur verwendet werden,

- a) um Anfragen medizinischen Inhalts mit der Angabe von vorbeugenden und heilenden Massnahmen, insbesondere in Notfällen, zu beantworten und,
- b) wenn sie von Mitgliedstaaten angefordert werden, um anhand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmassnahmen zu ermitteln.

Die Informationen werden nicht für andere Zwecke verwendet. Die benannten Stellen bieten jede Gewähr dafür, dass die erhaltenen Angaben vertraulich behandelt werden.“

Aus unserer Sicht stellt daher der zukünftige „**Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen der (Schweizer) Vollzugsbehörden**“ eine Kontrollmassnahme dar, die über das Regime gemäß Art. 45 (2) CLP-Verordnung hinausgeht. Zumal die Kontrolle des UFI bereits über Art. 87 Abs. 2c ChemV geregelt wird.

Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung
Anhang, Ziff. II 9.3 und 9.4

Antrag

9.3 Gebühr für die Verlängerung eines Wirkstoffes und einer Produktart: ~~40'000 – 190'000~~

11'000 – 45'000

9.4 Pro zusätzliche Produktart:

~~7'500~~ 2'500

4'000 – 10'000

Begründung

Eine erstmalige Zulassung schlägt je nach Zulassungsart mit maximal 30'000 – 120'000 zu Buche (Kap. Bearbeitung von Zulassungsgesuchen); Verlängerungen (Kap. 5 Bearbeitung von Verlängerungsgesuchen nach Artikel 26) mit maximal 11'000 – 45'000, wenn eine umfassende Bewertung ansteht/nötig ist.

Selbst für die Bewertung eines Zulassungsdossiers, das gemäss MRA bei den Schweizer Behörden eintreffen kann (Kap. 9 Bewertung von Wirkstoffen gestützt auf eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c), liegen die Kosten pro Dossier für

9.1 Grundgebühr für einen Wirkstoff und eine Produktart 150'000 – 250'000

9.2 Pro zusätzliche Produktart 30'000 – 60'000

Wo es lediglich um eine Verlängerung geht, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kosten zwischen 3- und 5-mal höher liegen müssten, als dies nach Kapitel 5 der Fall ist.

So ist mindestens der Minimumbetrag, wenn keine umfassende Bewertung nötig ist, den Gebühren nach Kapitel 8 (Bewertung von Unionszulassungen gestützt auf eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, 8.3.1 Ohne umfassender Bewertung) anzupassen; 500 – 10'000

Der Maximalbetrag, wenn eine umfassende Bewertung nötig ist, ist ebenfalls dem Maximalbetrag nach Kapitel 8 (Bewertung von Unionszulassungen gestützt auf eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, 8.3.2 Mit umfassender Bewertung) anzunähern: 11'000 – 45'000

Die Gebühren für eine zusätzliche Produktart ist dem Prinzip der Bewertung nach Kap. 8.2.3 einer wesentlichen Änderung auf maximal 4'000 – 10'000 zu begrenzen.

Wir sind ausserdem grundsätzlich der Ansicht, dass die Gebühren nach Kapitel 9 (9.1 und 9.2) zu hoch angesetzt und nach unten zu korrigieren sind.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband



Dr. Bernard Cloëtta
Direktor

Breitingerstrasse 35
CH-8002 Zürich
Schweiz

Dachverband der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Association faitière des sociétés pour la protection de la santé et la sécurité au travail

Vorsitzender: Maryama Nail, Ave du Moulin 3, 1110 Morges, Mobile 078 609 49 19, suissepro-presidente@suissepro.org

Sekretär: Ludwig Binkert, Oberer Brühlweg 21, CH 4143 Dornach, + 41 79 320 03 59, suissepro-sekretariat@suissepro.org

Departement des Innern

Dornach, 21. März 2023

Teilrevision Biozidverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

suissepro ist der Dachverband für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit 9 Fachgesellschaften und über 3000 Mitgliedern.

Die von der Biozidverordnung betroffenen Gesellschaften haben wie folgt Stellung genommen:

Die Änderungen im Laborbereich werden als nicht einschneidend beurteilt.

Als massgebliches Risiko bezüglich der möglichen Einträge in die Gewässer gelten Verwendungen von Produkten der Produktarten 7 (Beschichtungsmittel), 8 (Holzschutzmittel), 10 (Schutzmittel für Baumaterialien), 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) und 21 (Antifouling-Produkte). Zu diesen Produkten mit massgeblichem Risiko werden neu Ziele zur Risikominderung festgelegt. Im Laborbereich werden die Produktarten 1, (Biozid Produkte für die menschliche Hygiene), 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind) und 3 (Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich) verwendet. Diese sind daher nicht von den Änderungen betroffen.

Neu gibt es eine Meldepflicht für das Inverkehrbringen von Biozid Produkten, da geht es vor allem um Mengen und enthaltene Wirkstoffe. In den Erläuterungen auf Seite 5 wird erwähnt, dass rund 1000 Personen von der Meldepflicht betroffen sein werden, hauptsächlich Inhaberinnen und Inhaber von Biozidproduktezulassungen. Es geht hier um Verkaufszahlen der einzelnen Produkte, was bedeutet, dass für die Anwender in den Laboren keine Meldepflicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Binkert, Sekretär Suissepro

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 165
Postfach
3003 Bern

Kontakt **Martin Sager**
E-Mail
Telefon
Abteilung **Direktion**

Zürich, 23. März 2023

Stellungnahme des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW zur geplanten Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2022 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung eröffnet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 660 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Anpassungen der Biozidprodukteverordnung VBP.

Die Wasserversorger sind wegen den Verunreinigungen in ihren Trinkwasserressourcen alarmiert. Verschmutzungen durch langlebige Spurenstoffe aus Industrie, Landwirtschaft, von Verkehrswegen und von Privaten stellen die Wasserversorger vor grosse Herausforderungen. Immer öfter reichen einfache Aufbereitungsverfahren nicht mehr aus, um die gemäss Lebensmittelgesetzgebung geforderte Trinkwasserqualität zu garantieren. Gerade im Mittelland mussten schon zahlreiche Trinkwasserfassungen aufgegeben werden, weil unter anderem aufgrund von Höchstwertüberschreitungen im Rohwasser die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser nicht mehr erfüllt werden konnten. Leider trägt auch die Produktegruppe der Biozide zu dieser Entwicklung bei.

Die betroffenen Wasserversorger müssen zusätzliche Investitionen in neue Leitungen, neue Fassungen oder gar Aufbereitungsanlagen tätigen und erhebliche zusätzliche Betriebskosten tragen, obwohl sie gar nicht Verursacher des Problems sind. Geschlossene Fassungen bedeuten zudem, dass das System Wasserversorgung insgesamt geschwächt wird und die Resilienz sinkt, weil die Abhängigkeit von immer weniger Fassungen steigt.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Bereich der Risikominderung und der Meldepflicht mehrheitlich und versprechen uns, dass dadurch unsere Bestrebungen für eine gesunde, sichere und nachhaltige Versorgung mit Trinkwasser weiter gestärkt werden können.

Eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Punkten mit entsprechenden Anträgen und Bemerkungen können Sie dem Anhang entnehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW



Martin Sager
Direktor



Rolf Meier
Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

- Anhang mit Bemerkungen und Begründungen zu gewünschten Anpassungen der Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (SR 813.12), Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11), Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV, SR 813.153.1)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

gever@bag.admin.ch; rrm@bag.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVGW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44, 8027 Zürich
Name / Nom / Nome	Meier Rolf, Bereichsleiter Wasser, Vizedirektor SVGW
Datum / Date / Data	23.3.2023

Allgemeine Bemerkungen / remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2022 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 660 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Anpassungen der Biozidprodukteverordnung VBP.

Die Wasserversorger sind wegen den Verunreinigungen in ihren Trinkwasserressourcen alarmiert. Verschmutzungen durch langlebige Spurenstoffe aus Industrie, Landwirtschaft, von Verkehrswegen und von Privaten stellen die Wasserversorger vor grosse Herausforderungen. Immer öfter reichen einfache Aufbereitungsverfahren nicht mehr aus, um die gemäss Lebensmittelgesetzgebung geforderte Trinkwasserqualität zu garantieren. Gerade im Mittelland mussten schon zahlreiche Trinkwasserfassungen aufgegeben werden, weil unter anderem aufgrund von Höchstwertüberschreitungen die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser nicht mehr erfüllt werden konnten. Leider trägt auch die Produktgruppe der Biozide zu dieser Entwicklung bei. Die betroffenen Wasserversorger müssen zusätzliche Investitionen in neue Leitungen, neue Fassungen oder gar Aufbereitungsanlagen tätigen und erhebliche zusätzliche Betriebskosten tragen, obwohl sie gar nicht Verursacher des Problems sind. Geschlossene Fassungen bedeuten zudem, dass das System Wasserversorgung insgesamt geschwächt wird und die Resilienz sinkt, weil die Abhängigkeit von immer weniger Fassungen steigt.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Bereich der Risikominderung und der Meldepflicht mehrheitlich und versprechen uns, dass dadurch unsere Bestrebungen für eine gesunde, sichere und nachhaltige Versorgung mit Trinkwasser weiter gestärkt werden können.

Eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Punkten mit entsprechenden Anträgen und Bemerkungen können Sie dem Anhang entnehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW



Martin Sager, Direktor



Rolf Meier, Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

Bemerkungen zu Anpassungen der Biozidprodukteverordnung, VBP:

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 1		Ergänzen mit Produktart 2 gemäss Anhang 10 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel)	Die Produkte aus der Produktart 2 gelangen je nach Anwendung entweder direkt oder indirekt in den Wasserkreislauf und damit auch in die Trinkwasserressourcen. Somit stellen diese Produkte ein potentiellles Risiko für die Trinkwassersicherheit dar.
Art. 61a Abs. 1		Wer erstmals beruflich oder Das Wort "erstmal" ist zu streichen.	Die Inverkehrbringung von Biozidprodukten soll nicht nur erstmals gemeldet werden, sondern jede – auch eine wiederholte Inverkehrbringung - muss gemeldet werden.
Art. 62g		streichen	Es braucht nach unserer Auffassung keine Uebergangsbestimmung.

Bemerkungen zu Anpassungen der Chemikalien-Verordnung, ChemV:

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu Anpassungen der Chemikaliengebühren-Verordnung:

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Appro- bation / Approvazi- one	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit

gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich

www.swissmem.ch

Zürich, 24. März 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'350 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tech-Industrie.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2022) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten (ca. 16'000 Berufslernende) die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 72.3 Milliarden 26% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Betroffenheit der Tech-Industrie

Die Tech-Industrie ist beim Import von biozidhaltigen Stoffen und Zubereitungen für die Produktion von den Vorgaben betroffen. Dies können zum Beispiel Kühlschmiermittel sein. Swissmem hat die neue Mitteilungspflicht abgelehnt. Der Aufwand in der Umsetzung hält sich mit dem vorliegenden Vorschlag zwar in Grenzen (Art. 61a) und ist über das Produktregister Chemikalien in einem bestehenden Instrument gelöst. Vorwegnehmen kann man jedoch, dass die zukünftige Meldung der Verwendungen für die Tech-Branche deutlich aufwendiger sein dürfte und deshalb besonders kritisch betrachtet wird.

Gewässerschutz in der Gewässerschutzverordnung

Grenzwerte in Gewässern, entsprechende Ziele und zugehörige Indikatoren sind in der Gewässerschutzverordnung festzulegen. Sie gehören thematisch nicht in die Biozidprodukteverordnung.

Antrag Art. 2a:

² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a. 0.1 µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;
- b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.

³ Anhand von Indikatoren wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. Diese werden wie folgt berechnet:

- a. jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1;
- b. aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.

Realistischere Frist für die Mitteilungspflicht

Melde- oder Mitteilungsfristen müssen von Unternehmen realistisch umsetzbar sein. Eine Frist von nicht mal einem Monat, unter Berücksichtigung von Feiertagen, ist in der Praxis unmöglich umzusetzen.

Antrag Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, Abs. 1:

¹ Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum ~~31. Januar~~ 30. Juni jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:...

Antrag Art. 62g Übergangsbestimmung der Änderung vom ...:

Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmals am ~~31. Januar~~ 30. Juni 2025 für das Jahr 2024 nachkommen.

Minimale Informationsforderungen – keine Doppelspurigkeiten

Die Informationen zu Wirkstoffen, Konzentrationen und Produktarten werden bereits beim Zulassungsverfahren gemeldet. Es ist deshalb nicht notwendig, diese noch einmal zu verlangen. Sowohl der administrative Aufwand für Unternehmen wie auch mögliche Fehlerquellen werden reduziert.

Antrag Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, Abs. 1:

¹ Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum ~~31. Januar~~ 30. Juni jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:

- a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der meldepflichtigen Person;
- b. Menge der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte;
- c. ~~in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe und ihre Konzentration;~~
- d. ~~die Produktart des Biozidproduktes nach Anhang 10.~~

Klärung des Begriffs «erstmals»

Die Formulierung «erstmals in Verkehr bringen» in Zusammenhang mit einer jährlichen Mitteilungspflicht scheint widersprüchlich.

Antrag Art. 61 a

¹ Wer ~~erstmals~~ beruflich oder gewerblich ...

Keine Veröffentlichung der Informationen

Eine Veröffentlichung der Daten ist für die angestrebten Schutzziele nicht notwendig. Die anonymisierte Weitergabe beispielsweise an Vollzugsbehörden oder ToxInfo hingegen ist sinnvoll.

Antrag Art 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, Abs. 4:

⁴ Die erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form ~~veröffentlicht und~~ weitergegeben werden.

Elektronisch durchsuchbare Sicherheitsdatenblätter

Für Akteure in der Tech-Industrie ist eine einfache Übersicht über relevante Daten notwendig. Beispielsweise stellt die elektronische Durchsuchbarkeit von Sicherheitsdatenblättern nach Informationen, im aktuellen Kontext bezüglich biozider Wirkung, eine Erleichterung dar. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollten dies entsprechend berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Kantonales Labor Zürich
Fehrenstrasse 15
8032 Zürich

Per E-Mail an:

RRM@bag.admin.ch,

gever@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit, BAG
3003 Bern

Zürich, 22. März 2023

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen die Vorschläge grundsätzlich. Sie entsprechen den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden, das in Erfüllung der Pa. Iv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» erarbeitet und vom Parlament verabschiedet wurde.

Die neuen Bestimmungen der VPB werden zu einem besseren Schutz unserer unter- und oberirdischen Gewässer und zu einer Verbesserung der Qualität ihres Wassers führen.

Die Mitglieder des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) sind zuständig für den kantonalen Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und in vielen Kantonen auch für die Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Der VKCS äussert sich in der Beilage zur vorliegenden Teilrevision bezüglich den relevanten Schutzziele in diesen Rechtsgebieten und den vollzugsrelevanten Aspekten der Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Stellungnahme

Kopie per e-Mail an: Mitglieder des VKCS

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung - Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

v1.2

A Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP)

Allgemeines zur Teilrevision der VBP

Die geplante Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) setzt einen Teil der gesetzlichen Vorgaben aus der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» für Biozidprodukte auf Verordnungsebene um.

Einleitend ist festzuhalten, dass die meisten Überschreitungen von Grenzwerten nach Gewässerschutzrecht oder von Höchstwerten im Trinkwasser nach Lebensmittelrecht in landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten erfolgen. Auch die saisonalen Schwankungen der Konzentrationen in Fliessgewässern weisen in der Regel auf landwirtschaftliche Einträge hin. Einträge von Bioziden in die Gewässer haben mit Ausnahme von einzelnen Wirkstoffen eine untergeordnete Bedeutung.

Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) sollte erwartet werden, dass zukünftig alle zugelassene Biozidprodukte bei der vorhergesehenen Verwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zur Folge haben werden. Biozidprodukte mit nicht genehmigten Risiken werden nicht mehr in Verkehr gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden können. Aus diesem Prozess ist deshalb in den nächsten Jahren noch eine stetige Reduktion des Risikos zu erwarten.

Gleichwohl sind auch Einträge durch Biozidprodukte anzugehen, aber mit der notwendigen Verhältnismässigkeit und Zurückhaltung bei der Regulierung. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit dem Fokus auf die wichtigsten Produktarten und Akteure.

Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei Gesetzgebungen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung) mit Umsetzungen in diversen Verordnungen führt zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit, die durch die vorliegend geplante separate Definition des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten von den Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht, zu hinterfragen.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen. Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden

Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich (gewisse Produktarten vs. alle Wirkstoffe vs. Wirkstoffe mit ökotoxikologischen Grenzwerten). Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind hier noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer vorläufig überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten.

Wir gehen davon aus, dass punktuell weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll. Hier sind unterstützende Massnahmen erforderlich.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der VBP

Artikel 2a, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

Bemerkungen: Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.

Andererseits wird das Risiko durch kurzzeitige Spitzenbelastungen unterschätzt, da die Monitoring-Daten aus praktischen Gründen auf 3.5-Tages-Mischproben basieren. Untersuchungen der EAWAG zeigen, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen mit akuten Wirkungen auf Wasserorganismen stark unterschätzt werden.

Gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwender, Benutzer und andere exponierte Personen.

Antrag 1: Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten erweitert werden, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.

Begründung: Auch aufgrund von Messungen und Erkenntnissen ausserhalb der nationalen Programme (NAWA, NAQUA) kann es notwendig werden, weitere Wirkstoffe systematisch zu überwachen und in die Risikoabschätzung einzubeziehen.

Antrag 2: Neuformulierung von Art. 2a Abs. 2:
² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel Die Anforderung ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten: ...

Begründung: Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht.

Antrag 3: Das BAFU soll verpflichtet werden, eine Liste der für den neuen Artikel 2a massgeblichen Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit dem PNEC) zu führen und zu veröffentlichen.

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass in Biozidprodukten, die einen Wirkstoff mit einem festgelegten Indikator enthalten, weitere Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind.

Nur auf der Grundlage einer solchen Liste wissen die Gewässerschutzfachstellen, nach welchen Stoffen gesucht werden muss, und nur auf dieser Basis kann der Indikator ermittelt werden, der Auskunft über das Ausmass der Minderung des Risikos gibt.

Artikel 23 Abs. 2 Bst. c

Antrag 1: Neuformulierung des Verweises:

² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

- c. ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Begründung: Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.

Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt,

- welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten,
- wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und
- dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.

Überdies werden Doppelspurigkeiten und etwaige unterschiedliche Interpretationen vermieden.

Antrag 2: Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) und weiterer Quellen sind für weitere Wirkstoffe im Anhang 2 Ziffer 11 Abs. 3 Nr. 4 GSchV zeitnah ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen.

Begründung: Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist, namentlich bei den Oberflächengewässern, klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für welche es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt.

Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.

Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der Gewässerschutzverordnung geregelt werden müssen. Konkret schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und

NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer vorgenommen.

Artikel 61a, Mitteilungspflicht für die Inverkehrbringen von Biozidprodukten

- Bemerkung:** Wir begrüßen grundsätzlich die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf erstmalige Inverkehrbringer (Herstellerinnen und Importeure bzw. Zulassungsinhaberinnen) von Biozidprodukten.
- Antrag 1:** Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis an anderer Stelle in der Verordnung zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel).
- Begründung:** Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.
- Antrag 2:** Neuformulierung von Abs. 1:
¹ Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...
- Begründung:** Die Formulierung «Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich.
Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d. h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung).
Falls die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.
- Antrag 3:** neuer Abs. 3^{bis}:
^{3bis} Im Falle der Nichteinhaltung dieser Meldepflicht, verlangt die Anmeldestelle von der Zulassungsinhaberin die Übermittlung der Daten.
- Begründung:** Es ist damit zu rechnen, dass diese neue Pflicht nur von einem Teil der Mitteilungspflichtigen wahrgenommen werden wird. Wenn die Anmeldestelle entsprechende Lücken feststellt, soll sie deshalb die Zulassungsinhaberin auffordern, die Mitteilung durchzuführen oder dafür zu sorgen.
- Antrag 4:** Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht regen wir an, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).
- Begründung:** Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten mit Zulassungen ausländischer Inhaberinnen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein.
Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.

B Änderung anderer Erlasse

1 Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Mit der Vorlage wird eine Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen den Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gewährt.

Wir begrüßen diesen Vorschlag explizit, weil er Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone ist.

2 Änderung der Verordnung über Gebühren für den Vollzug den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)

Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten.



Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: gever@bag.admin.ch; rrm@bag.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSGP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	Zacharie Tema Biwolé
Datum / Date / Data	22.03.2023

2 Biozidprodukteverordnung

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung Stellung nehmen zu können.

Mitteilungspflicht

Der VSGP begrüsst die neu eingeführte Meldepflicht für die in Verkehr gebrachten Biozidprodukten, welche auch für Pflanzenschutzmittel gilt. Allerdings fordert der Verband, dass die vorgesehene Meldepflicht bzgl. der Verwendung der Biozidprodukte bereits in dieser Revision eingeführt werden soll. Dies weil gleiche Wirkstoffe in Pflanzenschutz- und Biozidprodukten vorkommen können. Nur wenn Daten zur tatsächlichen Verwendung vorliegen, können Rückschlüsse auf den effektiven Einsatz (Wirkstoffmenge, Ort, Zeitpunkt) gezogen werden. Damit wird eine genauere Grundlage zur Berechnung des Risikos geschaffen. Diese Mitteilungspflicht für die Verwendung von Bioziden muss zwingend auch für den nicht-landwirtschaftlichen Bereich gelten. Der VSGP möchte betonen, dass es ihm nicht darum geht, die bürokratischen Aufwände im betroffenen Gewerbe zu erhöhen. Eine unterschiedliche Handhabung der betroffenen Kreise macht aber keinen Sinn.

Risikominderung

Da Biozide teilweise auch als PSM zugelassen sind oder die gleichen Wirkstoffe beinhalten wie PSM, kann bei der Messung der Gewässer nicht zwischen der Anwendung unterschieden werden. Unter diesen Bedingungen stellt sich die Frage wie die Risikoreduktion klar zwischen Bioziden und PSM zugeordnet werden kann. Der VSGP fordert daher, dass grundsätzlich für Biozidprodukten, welche in die Umwelt gelangen können, die gleichen Bedingungen gelten wie für Pflanzenschutzmittel nach LwG. Entsprechend müssten für den Einsatz von Biozidprodukten das gleiche Risikoreduktionsziel definiert werden wie bei den Pflanzenschutzmitteln.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Werner Salzmann
Präsident

Matija Nuic
Direktor

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen der Biozidprodukteverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2a Abs. 2	<p>² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht <u>wiederholt und verbreitet</u> überschreiten:</p> <p>a. 0.1 µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen <u>oder dafür vorgesehen sind</u>;</p> <p>b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV² in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.</p>	<p>Die Texte müssten an den Wortlaut im GSchG angeglichen werden, z.B. «der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind» gemäss Art. 9 Abs. 3</p>
Art. 2a Abs. 3	<p>³ Anhand von Indikatoren wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. Diese werden wie folgt berechnet:</p> <p>a. jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1;</p> <p>b. aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.</p>	<p>Um die Risikoindikatoren von Bioziden zu ermitteln, soll die gleiche Berechnungsmethode wie bei den Pflanzenschutzmitteln verwendet werden (Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft). Da es teilweise gleiche biozide Wirkstoffe gibt wie bei den Pflanzenschutzmitteln müsste die Risikominderung in beiden Bereichen gleich sein wie nach LwG, Art. 6b Abs. 2.</p> <p>Aus den Verbrauchsmengen (= Verkaufszahlen) zu schliessen, welcher Anteil von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln stammt, ist äusserst fraglich. Bei Bioziden sind nur die Verbrauchsmengen bekannt, nicht aber die Verwendung (Anwendungsart, -ort, -zeitpunkt, etc.) der Produkte. Eine genauere Berechnung des Risikos, ist nur möglich, wenn detaillierte Daten des Einsatzes von Biozidprodukten erhoben werden würden.</p>
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	<p>c. ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1997 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet.</p>	<p>Sie Bemerkung zu Art. 2a Abs. 2</p>
Art. 61a Abs. 1	<p>¹ Wer <u>erstmal</u>s beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum <u>30. Juni 31. Januar</u> jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:</p>	<p>«Erstmal» ist zu streichen, weil die Mengen der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte jedes Jahr zu melden sind.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Die betroffenen Unternehmen benötigen mehr Zeit, um die entsprechenden Daten aus ihren Systemen aufzubereiten. Selbst Steuerämter gewähren standardmässig eine Frist von mindestens 3 Monaten, die im Einzelfall verlängerbar ist.
Art. 62g	Wer erstmalig beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmalig am <u>30. Juni 2025</u> 31. Januar für das Jahr 2024 nachkommen.	Siehe Bemerkungen zu Art. 61a Abs. 1.

3 Chemikaleinverordnung (ChemV; Sr 813.11)

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Keine Bemerkungen.

3.2 ChemV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Chemikaliengebührenverordnung (ChemGeV)

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Keine Bemerkungen.

4.2 ChemGebV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



VSLF
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN
LACK- UND FARBENINDUSTRIE
USVP
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13
8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 202 84 71
Fax +41 (0)52 202 84 72
info@vslf.ch
www.vslf.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Winterthur, 21. März 2023

Stellungnahme Vernehmlassung 2022/1 «Revision der Biozidprodukteverordnung (VBP)»

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2022 laden Sie uns ein, zu der oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, diese wahrzunehmen und uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Dem Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) sind gut 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angeschlossen. Nebst multinationalen Konzernen gehören insbesondere auch viele kleine und mittlere Produzenten und Zulieferanten der Beschichtungsindustrie dem Verband an. Die vom VSLF vertretenen rund 80 Mitglieder erzielen jährlich einen Umsatz von gegen drei Milliarden Schweizer Franken und beschäftigen rund 4'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem ist der VSLF der weltweit erste vollständig klimaneutrale Verband seiner Branche.

Gemäss den Rückmeldungen unserer Mitglieder ist die Situation wie folgt:

Melden Hersteller ein Produkt gemäss Poison Centre Notification (PCN) in Übereinstimmung mit Art. 45 und Anhang VIII CLP Verordnung,¹ müssen sie eine Datei erstellen, welche in

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, OJ 2008 L 353/1, konsolidierte Fassung vom 17. Dezember 2022.

der Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (European Chemicals Agency, ECHA) hochgeladen wird. Dabei gilt, dass eine Datei je Produkt zu erstellen ist, teils jedoch bereits eine Datei je Farbton. Das File hat unter anderem Handelsnamen, Gebindegrössen, pH-Werte, Zusammensetzung, Einstufung und Kennzeichnung zu beinhalten.²

Für die Anmeldung von Produkten in das Produktregister Chemikalien (RPC) nach der Biozidprodukteverordnung³ in der Schweiz kann das PCN-File nicht verwendet werden. Stattdessen muss ein anderes File generiert werden. Weiter müssen zusätzliche durch die Schweiz verlangte Daten zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne behördlicher sowie wirtschaftlicher Effizienz bringt der VSLF ein, dass es vorteilhaft wäre, wenn das PCN-File auch im RPC hochgeladen werden könnte. Die Daten des PCN-Files, welche für die Anmeldung in der Schweiz nicht benötigt werden, müssten nicht ausgelesen werden. Hingegen könnten von der Schweiz zusätzlich verlangte und nicht im PCN-File enthaltene Daten in einfacher Weise manuell hinzugefügt werden. Die Konsultation eines Grossteils der betroffenen Firmen zeigt, dass es sich bei den manuell zu erfassenden Daten um relativ konstante Daten handelt, welche sich nicht jährlich ändern.

Die derzeitige Regelung bedeutet für die Unternehmen einen übermässigen administrativen Aufwand. Der VSLF hebt hervor, dass eine wie oben vorgeschlagene Regelung kleine und mittlere Unternehmen – das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft – spürbar entlasten würde.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger
Direktor

² Teil B Anhang VIII CLP Verordnung.

³ Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP), SR 813.12.



Fédération Suisse des Désinfestateurs
Verband Schweizerischer Schädlingbekämpfer
Federazione Svizzera dei Disinfestatori

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitsschutz
Sektion REACH & Risikomanagement

CH-3003 Bern

Bern, 23.10.2023

Vernehmlassung Revision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12), Änderungen der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) und der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV; SR 813.153.1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns über die Einladung im Rahmen dieser Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Der Verband Schweizer Schädlingbekämpfer vereinigt die überwiegende Mehrheit der Schädlingbekämpfungsbetriebe in der Schweiz und hat rund 50 Mitglieder aus allen Landesteilen.

Der sichere und verantwortungsvolle Umgang mit Bioziden ist für uns ein zentrales Anliegen. Dies wird in der Ausbildung zur Fachbewilligung allgemeine Schädlingbekämpfung und in Weiterbildungen immer wieder vermittelt. Im Allgemeinen zielen die Grundsätze des IPM (integrated pest management), der EN16636 (Schädlingbekämpfungsdienstleistungen – Anforderungen und Kompetenzen und des MoU der Cepa (Memorandum of Understanding, siehe <https://www.cepa-europe.org/>) ebenfalls darauf ab.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen der Biozidprodukteverordnung, insbesondere die Meldepflicht über die in Verkehr gebrachten Produkte und den einstweiligen Verzicht auf die Meldepflicht der Verwendung bestimmter Biozidprodukte. Letztere hätte eine enorme Belastung für unsere Branche bedeutet und wir sind der Ansicht, dass die Meldepflicht der in Verkehr gebrachten Produkte administrativ viel einfacher aber annähernd so wirkungsvoll ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Chemikalienverordnung und der Chemikaliengebührenverordnung haben für unsere Mitglieder eine geringe Bedeutung. Unser Verband hat keine Einwände dazu.

Freundliche Grüsse
VSS/FSD

Manuel Wegmann
Vorstandsmitglied

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Winterthur, 21. März 2023

Stellungnahme Vernehmlassung 2022/1 «Revision der Biozidprodukteverordnung (VBP)»

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Obschon der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2022/1 «Revision der Biozidprodukteverordnung (VBP)» einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche zukommen zu lassen.

Der VSS ist der nationale Wirtschaftsfachverband der Schmierstoffbranche. Die von ihm vertretenen rund 40 Mitglieder erzielen einen Umsatz von rund einer Milliarde Schweizer Franken jährlich und beschäftigen ca. 1'200 Mitarbeitende.

Gemäss den Rückmeldungen unserer Mitglieder ist die Situation wie folgt:

Melden Hersteller ein Produkt gemäss Poison Centre Notification (PCN) in Übereinstimmung mit Art. 45 und Anhang VIII CLP Verordnung,¹ müssen sie eine Datei erstellen, welche in der Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (European Chemicals Agency, ECHA) hochgeladen wird. Dabei gilt, dass eine Datei je Produkt zu erstellen ist, teils jedoch bereits eine Datei je Farbton. Das File hat unter anderem Handelsnamen, Gebindegrössen, pH-Werte, Zusammensetzung, Einstufung und Kennzeichnung zu beinhalten.²

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, OJ 2008 L 353/1, konsolidierte Fassung vom 17. Dezember 2022.

² Teil B Anhang VIII CLP Verordnung.

Für die Anmeldung von Produkten in das Produktregister Chemikalien (RPC) nach der Biozidprodukteverordnung³ in der Schweiz kann das PCN-File nicht verwendet werden. Stattdessen muss ein anderes File generiert werden. Weiter müssen zusätzliche durch die Schweiz verlangte Daten zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne behördlicher sowie wirtschaftlicher Effizienz bringt der VSSs ein, dass es vorteilhaft wäre, wenn das PCN-File auch im RPC hochgeladen werden könnte. Die Daten des PCN-Files, welche für die Anmeldung in der Schweiz nicht benötigt werden, müssten nicht ausgelesen werden. Hingegen könnten von der Schweiz zusätzlich verlangte und nicht im PCN-File enthaltene Daten in einfacher Weise manuell hinzugefügt werden. Die Konsultation eines Grossteils der betroffenen Firmen zeigt, dass es sich bei den manuell zu erfassenden Daten um relativ konstante Daten handelt, welche sich nicht jährlich ändern.

Die derzeitige Regelung bedeutet für die Unternehmen einen übermässigen administrativen Aufwand. Der VSS hebt hervor, dass eine wie oben vorgeschlagene Regelung kleine und mittlere Unternehmen – das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft – spürbar entlasten würde.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Schmierstoffindustrie**



Matthias Baumberger
Direktor

³ Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP), SR 813.12.



Vernehmlassung zur Biozidprodukteverordnung

Stellungnahme WWF Schweiz

Allgemeine Bemerkungen

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Biozidprodukteverordnung. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln ist es notwendig auch für Biozide die Vorgaben der Risikoreduktion und der Mitteilungspflicht konsequent umzusetzen.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz.

Wichtig ist, dass rasch weitere Wirkstoffe und deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV aufgenommen werden.

Ebenso ist klar, dass die Kantone vollumfassende Einsicht in die Daten zu den Angaben zur Zusammensetzung von im Produktregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten haben müssen. Ohne dies ist ein sinnvoller Vollzug erschwert.

Weiter unterstützen wir die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.

Anträge zu den einzelnen Artikeln der Biozidprodukteverordnung, VBP

Antrag 1:

Änderung Art 2a Abs. 2:

2 Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten dürfen die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Antrag 2

Ergänzung Art. 2a Abs. 2 Bst. b:

b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird. Ist die gemessene Konzentration tiefer als die bei der Genehmigung festgelegte Konzentration, jedoch höher als 0.1 µg/l, so soll eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet und eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV erfolgen.

Antrag 3

Aktualisierung von Art. 23 Abs. 2 Bst. c

2 Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Antrag 4

Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c

c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015

Wir unterstützen die Anpassungen.

Verordnung vom 18. Mai 2005 über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung

Wir unterstützen die Anpassungen.

WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 297 21 21
wwf.ch/kontakt

wwf.ch/spenden



Unser Ziel

Gemeinsam schützen wir die Umwelt und gestalten eine lebenswerte Zukunft für nachkommende Generationen.

Per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch;
rrm@bag.admin.ch

Dübendorf, 21. März 2023

Betreff: Stellungnahme der Eawag zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung Stellung nehmen zu können.

Die Einführung einer Mitteilungspflicht über die in Verkehr gebrachte Menge an Biozidprodukten sowie eines Ziels zur Risikominderung erachten wir als sinnvoll und begrüßen daher grundsätzlich die vorliegende Änderung der Biozidprodukteverordnung.

Um die Risiken des Einsatzes von Biozidprodukten in Gewässern effektiv zu reduzieren, beantragen wir, die Liste der in Art. 2a Abs.1 erwähnten Produktarten zu ergänzen. Zudem schlagen wir eine Ergänzung von Art. 2a Abs. 2 Buchstabe b vor, um dem Vorsorgeprinzip nach Gewässerschutzverordnung Rechnung zu tragen. Unsere detaillierten Anträge finden Sie in der Tabelle im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Stamm

Stellvertretender Direktor

Artikel	Antrag	Begründung
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>Art. 21 Abs. 1 ist durch weitere Produktarten zu ergänzen: 11 (Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen), 14 (Rodentizide), 17 (Fischbekämpfungsmittel) und 20 (Produkte gegen sonstige Wirbeltiere).</p>	<p>Im erläuternden Bericht wird erklärt, dass nur diejenigen Produktarten aufgenommen wurden, bei denen Wirkstoffe bei vorschriftsgemässer Verwendung in die Umwelt freigesetzt werden und toxisch oder schädlich für höhere Tier- und Pflanzenarten, Insekten, Algen, Nagetiere oder Pilze oder andere Organismen sein können.</p> <p>Unseres Erachtens ist die Einschätzung, dass die Produktart 14 (Rodentizide) nicht in Gewässern zu erwarten ist, nicht korrekt. Eine Studie des Oekotoxenzentrumsⁱ aus dem Jahr 2022 hat nämlich gezeigt, dass Wirkstoffe, die in Rodentiziden eingesetzt werden, nicht nur in Leberproben von Füchsen, Greifvögeln und Igel, sondern auch in Fischen aus Schweizer Gewässern gefunden wurden. In den meisten Proben wurden ein oder mehrere Wirkstoffe gefunden. Eine Befragung hat ausserdem ergeben, dass typischerweise mehr als 95% der durch Rodentizidfallen getöteten Tiere nicht gefunden werden konnten. Beides deutet darauf hin, dass Rodentizide in den Nahrungskreislauf gelangen können. Die Annahme, dass Rodentizide nicht in die Gewässer gelangen, ist daher nicht hinreichend plausibel.</p> <p>Als Produkt gegen sonstige Wirbeltiere (Produktart 20) ist zur Zeit als einziger Wirkstoff Phosphin erlaubt. Als Ausgangsstoff wird Aluminiumphosphid angewendet, das in der Umwelt bei Kontakt mit Wasser Phosphin freisetzt. Es wird zur Kontrolle von Wirbeltieren ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt, unter anderem im Uferbereich und an Deichen. Die Aufnahme geschieht über Inhalation. Auch hier ist fraglich, ob alle Kadaver geborgen werden können, oder ob es, wie bei den Rodentiziden, zu einer Belastung/Vergiftung von Raubtieren kommen kann.</p> <p>Produktart 17 (Fischbekämpfungsmittel) umfasst zwar nur noch den Wirkstoff Rotenon, dessen Antrag auf Zulassung zurückgezogen wurde, sollte jedoch als Kategorie, die ein potenzielles Risiko für die Gewässer darstellt erwähnt werden, solange diese existiert. Dies, da man von der Anwendung in der Umwelt ausgehen muss, wenn es sich um Fischbekämpfungsmittel handelt.</p> <p>Bei Produktart 11 gibt es bislang erst wenige abgeschlossene Risikobewertungen. Zumindest für C(M)IT/MIT (Isothiazolinone) wurde eine direkte Einleitung in die Gewässer aus Kühlsystemen im Rahmen der Risikobewertung in Betracht gezogenⁱⁱ. Isothiazolinone sind nicht leicht abbaubar (mineralisierbar), auch wenn sie als reaktive Chemikalien schnell mit anderen Stoffen reagieren.</p>

		<p>Besonders für Kupfer, für das die Beurteilung noch läuft, ist fraglich, ob keine Risiken in der Umwelt auftreten, wenn Kupfer in Kühlsystemen eingesetzt wird. Als anorganische Substanz wird es nicht abgebaut. Solange nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass Kühlwasser in die Gewässer gelangt, sollten Biozide der Produktkategorie 11 ebenfalls berücksichtigt werden. Wirkstoffe mit einer leichten biologischen Abbaubarkeit könnten dann im Einzelfall ausgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 2a, Absatz 2, Buchstabe b</p>	<p><i>Bst. b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV² in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird. <u>Ist die gemessene Konzentration tiefer als die bei der Genehmigung festgelegte Konzentration, jedoch höher als 0.1 µg/l</u>, so soll unter der GSchV eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet und eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern geprüft werden.</i></p>	<p>Die hier definierten Grenzwerte sind grundsätzlich begrüssenswert. Im Sinne des Vorsorgeprinzips nach Gewässerschutzverordnung beantragen wir jedoch, dass bei Wirkstoffen, die nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt sind, bei einer Überschreitung der numerischen Anforderung von 0.1 µg/l im Gewässer geprüft werden sollte, ob die Ziele der GSchV nach Anhang 2 GSchV, Absatz 1 Buchstabe f eingehalten werden können. Um dies beurteilen zu können, muss eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet werden. Wenn auch diese überschritten wird, sollte eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern geprüft werden. So kann gewährleistet werden, dass nicht nur nach den beim Zulassungsverfahren festgelegten Konzentrationen, sondern auch nach der Methodik zur Herleitung von numerischen Anforderungen keine Risiken bestehen. Es können dabei auch Daten und Erkenntnisse in die Beurteilung einfließen, die zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vorlagen.</p>

ⁱ Riegraf, C., Olbrich, D., & Vermeirssen, E. (2022). Anticoagulant rodenticides – Swiss situation analysis. Swiss Centre for Applied Ecotoxicology. www.oekotoxzentrum.ch/media/nnrdeuvsd/riegrav_2022_bafu_ar_report.pdf

ⁱⁱ Aus dem Assessment Report für C(M)IT/MIT, Product-type 11 (Biocides for use as preservatives for liquid- cooling and processing systems), May 2015, France «2.2.2.9 Cooling water systems

The assessment has been focused on the small and large open re-circulating cooling systems since these applications are considered to represent the worst case systems for the environmental compartment compared to the closed systems. For the large open recirculating systems, discharge to a STP is not considered realistic in view of the large volume of water used and only a direct release to water through the blowdown, to air through the drift and to soil through the deposition have therefore been assumed. For the small open recirculating systems, both direct release to surface water and indirect release via the STP have been considered.»



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: gever@bag.admin.ch; rrm@bag.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband  Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SOV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Baarerstrasse 88, 6300 Zug
Name / Nom / Nome	Jürg Hess, Jimmy Mariéthoz
Datum / Date / Data	Zug, 20.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Biozidprodukteverordnung (VBP) zu den geplanten Verordnungsänderungen von VBP, ChemV und ChemGebV. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt betreffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Wir begrüßen:

- Die Gleichstellung der Biozidprodukte gegenüber den Pflanzenschutzmitteln.

Wir lehnen ab:

- Die Festlegung von Grenzwerten für die Nutzung von Biozidprodukten, weil sie schon in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt sind.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Die sofortige Meldepflicht für die Verwendung der Biozidprodukte, per Analogie zu den Pflanzenschutzmitteln.

Wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit der Mitwirkung eines eigenständigen Schweizer Chemikalienrechtes mit dem Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt bei gleichzeitig geringstmöglichem Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Schweizer Obstverband

Jürg Hess Jimmy Mariéthoz

Zug, 20.3.2023

2 Biozidprodukteverordnung

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mitteilungspflicht

Der SOV begrüsst die neu eingeführte Meldepflicht für die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte (Menge, Wirkstoff, Konzentration, Produktart). Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die Meldepflicht für die Verwendung der Biozidprodukte erst in der nächsten Revision eingeführt werden soll. Nur wenn Daten zur tatsächlichen Verwendung vorliegen, können Rückschlüsse auf den effektiven Einsatz gezogen werden. Dies ist von zentraler Bedeutung, damit bei Einträgen in Gewässer zwischen der Anwendung als Biozid, Pflanzenschutzmittel und Tierarzneimittel unterschieden werden kann. Deswegen fordert der SOV, dass die Meldepflicht bezüglich der Verwendung bestimmter Biozidprodukte bereits in der jetzigen Revision eingeführt wird.

Risikominderung

Wir begrüssen die Anstrengungen zur weiteren Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Allerdings sind die entsprechenden Grenzwerte nicht in der VBP festzulegen, da sie bereits in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) definiert sind.

Genehmigungsverfahren

Es gibt Wirkstoffe, die sowohl in Bioziden als auch in Pflanzenschutzmitteln vorkommen. Bei der Zulassung gibt es jedoch einen entscheidenden Unterschied: Für Biozidprodukte ist das Genehmigungsverfahren mit der EU harmonisiert, für Pflanzenschutzmittel nicht. Somit übernimmt die Schweiz für Biozidprodukte die Zulassungen aus der EU, während für die Zulassung und Neubeurteilung von Pflanzenschutzmitteln die Gegebenheiten der Schweiz berücksichtigt werden. Wenn ein Pflanzenschutzmittelwirkstoff als bienengefährlich beurteilt wird, wird dieser in der Schweiz als Wirkstoff nicht zugelassen, stark eingeschränkt oder verboten. Als Biozid ist die Zulassung des Wirkstoffs in der Schweiz hingegen von der Zulassung in der EU abhängig, wodurch gewisse Wirkstoffe als Biozide zugelassen sind, nicht aber als Pflanzenschutzmittel (z.B. alpha-Cypermethrin, Fipronil, Imidacloprid). Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, damit auch biozide Wirkstoffe, welche potenziell in die Umwelt gelangen, gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen der Biozidprodukteverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2a Abs. 2	<p>² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <p>a. 0.1 µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;</p>	<p>Die Ergänzung ist nicht notwendig, da dies bereits in der GSchV Art. 48a präzisiert wird. Allenfalls kann anstatt der Streichung des Artikels der Verweis auf Artikel 48a in der GSchV in Betracht gezogen werden.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV2 in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.	
Art. 2a Abs. 3	³ Anhand von Indikatoren, wie sie in der GSchV Art. 48a festgelegt sind, wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. Diese werden wie folgt berechnet: a. jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1; b. aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.	<p>GschV Art. 48a, insbesondere Absatz 3 und 4, haben einen indikativen Charakter. Die genannten Indikatoren in Absatz 3 sind gegenstandslos, respektive keine Indikatoren, wenn zuvor kein Ziel definiert wurde. Zudem sind die unter a und b genannten Indikatoren nicht geeignet, um die Zielerreichung (Einhaltung der Grenzwerte) zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Erläuterungen werden die Wirkstoffe basierend auf ökotoxikologischen Daten sowie der in Verkehr gebrachten Mengen priorisiert. Dies entspricht einer risikobasierten Analyse der Grenzwerteinhaltung und bildet somit nur einen Teil der Realität ab. • Bei Überschreitungen müssen die Messwerte anhand des Einzugsgebiets des Gewässers und des Einsatzgebiets des Wirkstoffes interpretiert werden. Aus den Verbrauchsmengen (= Verkaufszahlen) zu schliessen, welcher Anteil von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln stammt, ist nicht faktenbasiert und daher äusserst fraglich. Bei Bioziden sind nur die Verbrauchsmengen bekannt, nicht aber die Verwendung (Anwendungsart,-ort, -zeitpunkt, etc.) der Produkte. Eine Quellzuordnung ist nur möglich, wenn detaillierte Daten des Einsatzes von Biozidprodukten erhoben werden.
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	c. ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1997 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet.	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 2a Abs. 2. Dazu, es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen einer Zulassung eines Wirkstoffes, respektive eines Biozidproduktes und einer in einem (oder mehreren) Gewässern gemessenen Konzentration eines Wirkstoffes. Die Zulassung eines Wirkstoffes oder eines Biozidproduktes bezieht sich nicht auf Mengen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 61a Abs. 1	<p>¹ Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar 30. Juni jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der meldepflichtigen Person; b. Menge der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte; c. In den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe und ihre Konzentration; d. Die Produktart des Biozidproduktes nach Anhang 10. 	<p>«Erstmals» ist zu streichen, da die Mengen der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte jedes Jahr zu melden ist. Die Informationspunkte "Wirkstoffe" und "Konzentration der Wirkstoffe" sowie "Produktart nach Anhang 10" sind bereits Bestandteil der Zulassungsverfügung der Anmeldestelle.</p> <p>Die betroffenen Unternehmen benötigen mehr Zeit, um die entsprechenden Daten aus ihren Systemen aufzubereiten. Selbst Steuerämter gewähren standardmässig eine Frist von mindestens 3 Monaten, die im Einzelfall verlängerbar ist.</p>
Art. 61a Abs. 4	<p>² Die Daten sind pro Produkt aufzuschlüsseln, wobei die Produkte durch ihre eidgenössische Zulassungsnummer nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 6 oder Absatz 3 Buchstabe e und oder durch ihren Handelsnamen identifiziert werden.</p> <p>⁴ Die erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht und weitergegeben werden.</p>	<p>Die Aufschlüsselung der Daten nach Zulassungsnummer, unter der die anderen relevanten Datenpunkte bereits bei der Anmeldestelle vorliegen, ist ausreichend.</p> <p>Die Daten, die durch die Unternehmen gemeldet werden, sollen den Schutzziele gemäss Chemikalienstrategie des Bundes und der Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 dienen. Dazu ist eine Veröffentlichung nicht nötig, da daraus kein Mehrwert resultiert.</p>
Art. 62g	<p>Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmals am 31. Januar 2025 30. Juni 2025 für das Jahr 2024 nachkommen.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 61a Abs. 1.</p>

3 Chemikaleineverordnung (ChemV)

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales

Keine Bemerkungen.

3.2 ChemV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Chemikaliengebührenverordnung (ChemGeV)

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales

Die Gebühr für die Verlängerung eines Wirkstoffes und einer Produkteart erachten wir als viel zu hoch und unverhältnismässig.

4.2 ChemGebV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Vernehmlassung zur Biozidprodukteverordnung

Stellungnahme Naturfreunde Schweiz

Bern, 22. März 2023

Allgemeine Bemerkungen

Vielen Dank für die Gelegenheit, dass sich die Naturfreunde Schweiz zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) äussern können. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln ist es notwendig, auch für Biozide die Vorgaben der Risikoreduktion und der Mitteilungspflicht konsequent umzusetzen. Die Naturfreunde Schweiz unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz.

Wichtig ist, dass rasch weitere Wirkstoffe und deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV aufgenommen werden.

Ebenso ist klar, dass die Kantone vollumfassende Einsicht in die Daten zu den Angaben zur Zusammensetzung von im Produkteregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten haben müssen. Ohne dies ist ein sinnvoller Vollzug erschwert.

Weiter unterstützen die Naturfreunde Schweiz die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.

Anträge zu den einzelnen Artikeln der Biozidprodukteverordnung, VBP

Antrag 1:

Änderung Art 2a Abs. 2:

2 Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten ~~sind zu vermeiden oder zu reduzieren~~. Das Ziel ist, dass die **dürfen die** gemessenen Konzentrationen folgender **Grenzwerte** nicht überschreiten:

Antrag 2

Ergänzung Art. 2a Abs. 2 Bst. b:

b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird. Ist die gemessene Konzentration tiefer als die bei der Genehmigung festgelegte Konzentration, jedoch höher als 0.1 µg/l, so soll eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet und eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV erfolgen.

Antrag 3

Aktualisierung von Art. 23 Abs. 2 Bst. c

2 Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

c. ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Antrag 4

Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c

c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015

Die Naturfreunde Schweiz unterstützen die Anpassungen.

Verordnung vom 18. Mai 2005 über Gebühren für den Bundesvollzug der

Chemikaliengesetzgebung

Die Naturfreunde Schweiz unterstützen die Anpassungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Freundliche Grüsse



Naturfreunde Schweiz

Claudia Mazzocco

Co-Geschäftsleiterin

Marketing & Kommunikation



Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: gever@bag.admin.ch; rrm@bag.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	GalloSuisse
Adresse / Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Name / Nom / Nome	R. Zwahlen, D. Eschbach, M. Rüegg
Datum / Date / Data	24.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken bestens für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Biozidprodukteverordnung VBP zu den geplanten Verordnungsänderungen von VBP, ChemV und ChemGebV Stellung nehmen zu können.

Insgesamt unterstützt GalloSuisse die Vorlage, da sie zur Gleichstellung der Änderungen bei den Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten beiträgt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GalloSuisse

Raphael Zwahlen
Leiter Geschäftsstelle

Daniel Eschbach
Ressort Agrarpolitik

Martin Rüegg
Ressort Agrarpolitik

2 Biozidprodukteverordnung

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mitteilungspflicht

GalloSuisse begrüsst die neu eingeführte Meldepflicht für die in Verkehr gebrachten Biozidprodukten (Menge, Wirkstoff, Konzentration, Produktart). Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die Meldepflicht für die Verwendung der Biozidprodukte erst in der nächsten Revision eingeführt werden soll. Nur wenn Daten zur tatsächlichen Verwendung vorliegen, können Rückschlüsse auf den effektiven Einsatz (Wirkstoffmenge, Ort, Zeitpunkt) gezogen werden. Dies ist von zentraler Bedeutung, damit bei Einträgen in Gewässer zwischen der Anwendung als Biozid, Pflanzenschutzmittel und Tierarzneimitteln unterschieden werden kann. Deswegen fordert der GalloSuisse, dass die Meldepflicht bezüglich der Verwendung bestimmter Biozidprodukte bereits in der jetzigen Revision eingeführt wird.

Risikominderung

Wir begrüssen die Anstrengungen zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Allerdings sind die entsprechenden Grenzwerte nicht in der VBP festzulegen, da sie bereits in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) definiert sind.

Genehmigungsverfahren

Es gibt Wirkstoffe, die sowohl in Bioziden als auch in Pflanzenschutzmitteln vorkommen. Bei der Zulassung gibt es jedoch einen entscheidenden Unterschied: Für Biozidprodukte ist das Genehmigungsverfahren mit der EU harmonisiert, für Pflanzenschutzmittel nicht. Somit übernimmt die Schweiz für Biozidprodukte die Zulassungen aus der EU, während für die Zulassung und Neubeurteilung von Pflanzenschutzmitteln die Gegebenheiten der Schweiz berücksichtigt werden. Wenn ein Wirkstoff bienengefährlich ist, wird dieser in der Schweiz als Pflanzenschutzmittelwirkstoff verboten. Als Biozid ist die Zulassung des Wirkstoffs in der Schweiz hingegen von der Zulassung in der EU abhängig, wodurch gewisse Wirkstoffe als Biozide zugelassen sind, nicht aber als Pflanzenschutzmittel (z.B. alpha-Cypermethrin, Fipronil, Imidacloprid).

Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, damit auch biozide Wirkstoffe, welche potenziell in die Umwelt gelangen, gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen der Biozidprodukteverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2a Abs. 2	<p>² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <p>a. 0.1 µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;</p>	<p>Die Ergänzung ist nicht notwendig, da dies bereits in der GSchV Art. 48a präzisiert wird. Allenfalls kann anstatt der Streichung des Artikels der Verweise auf Artikel 48a in der GSchV in Betracht gezogen werden.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV2 in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.	
Art. 2a Abs. 3	³ Anhand von Indikatoren, wie sie in der GSchV Art. 48a festgelegt sind, wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. Diese werden wie folgt berechnet: a. jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1; b. aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.	<p>GschV Art. 48a, insbesondere Absatz 3 und 4, haben einen indikativen Charakter.</p> <p>Zudem sind die unter a. und b. genannten Indikatoren nicht geeignet, um die Zielerreichung (Einhaltung der Grenzwerte) zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Erläuterungen werden die Wirkstoffe basierend auf ökotoxikologischen Daten sowie der in Verkehr gebrachten Mengen priorisiert. Dies entspricht einer risikobasierten Analyse der Grenzwerteinhaltung und bildet somit nur einen Teil der Realität ab. • Bei Überschreitungen müssen die Messwerte anhand des Einzugsgebiets des Gewässers und des Einsatzgebiets des Wirkstoffes interpretiert werden. Aus den Verbrauchsmengen (= Verkaufszahlen) zu schliessen, welcher Anteil von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln stammt, ist äusserst fraglich. Bei Bioziden sind nur die Verbrauchsmengen bekannt, nicht aber die Verwendung (Anwendungsart, -ort, -zeitpunkt, etc.) der Produkte. Eine Quellzuordnung ist nur möglich, wenn detaillierte Daten des Einsatzes von Biozidprodukten erhoben werden würden.
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	c. ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet.	Siehe Bemerkungen zu Art. 2a Abs. 2.
Art. 61a Abs. 1	¹ Wer erstmal s beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:	«Erstmals» ist zu streichen, da die Mengen der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte jedes Jahr zu melden ist.
Art. 61a Abs. 4	⁴ Die erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht und weitergegeben werden.	Eine Veröffentlichung der Daten ist fragwürdig, da daraus kein Mehrwert resultiert.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 62g	Wer erstmalig beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmalig am 31. Januar 2025 für das Jahr 2024 nachkommen.	Siehe Bemerkungen zu Art. 61a Abs. 1.

3 Chemikaleinverordnung (ChemV)

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales

Keine Bemerkungen.

3.2 ChemV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Chemikaliengebührenverordnung (ChemGeV)

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales

Keine Bemerkungen.

4.2 ChemGebV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione



Berne, le 24 mars 2023

Par E-mail

gever@bag.admin.ch ; rrm@bag.admin.ch

DFI – département fédéral de l'Intérieur
Office fédéral de la santé publique – OFSP
Schwarzenburgstrasse 157
3097 Liebefeld

Position de la FSPC sur la révision de l'ordonnance sur les biocides

Monsieur,

Bien que n'ayant pas été consultée, la Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC) prend position sur la révision de l'ordonnance sur les biocides.

Remarques sur le projet en consultation

La FSPC salue le fait que l'ensemble des biocides soient pris en considération. Nous formulons néanmoins les remarques suivantes :

Art. 2a, al. 2

² Les rejets de substances actives visées à l'al. 1 et de leurs produits de dégradation doivent être évités ou réduits. ~~L'objectif est que les concentrations mesurées ne dépassent pas :~~

- ~~a. 0.1 µg/l pour les eaux qui servent à l'approvisionnement en eau potable ;~~
- ~~b. les exigences chiffrées justifiées du point de vue écotoxicologique fixées à l'annexe 2, ch. 11, al. 3, tableau 4 OEaux⁵ pour les eaux superficielles ; si la substance active ne figure pas à l'annexe 2 OEaux, la concentration en~~

L'Ordonnance sur la protection des eaux fixe déjà les limites à l'article 48. Il n'est dès lors pas nécessaire de mentionner les limites ici.

Art. 2a, al. 3

³ Des indicateurs servent à déterminer si l'objectif est réalisé. ~~Ils sont calculés :~~

- ~~a. chaque année par substance active visée à l'al. 1 ;~~
- ~~b. en faisant le rapport entre le nombre d'eaux présentant des dépassements et le nombre total d'eaux analysées.~~

Nous estimons que le calcul des indicateurs tel que présenté ne permettront pas de vérifier si les buts sont atteints. L'ensemble des biocides devraient être analysés, pas uniquement en fonction du risque ou des quantités mises en circulation. De plus, la lettre b prévoit un rapport entre le nombre d'eaux dépassant les limites et le nombre total d'eaux analysées. Cette manière de procéder vu le faible nombre de stations de mesure, fausse les résultats.

Art. 23, al. 2, let. c

~~² Il procède à une vérification :~~

~~c. si une substance active contenue dans un produit dépasse dans les eaux de manière répétée et étendue la valeur limite visée à l'art. 9, al. 3 de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.~~

L'Ordonnance sur la protection des eaux fixe déjà les conditions. Il n'est dès lors pas nécessaire de mentionner les limites ici.

Art. 61a, al. 1 et Art. 62g

Nous proposons de supprimer l'indication « pour la première fois », car les quantités doivent de toute façon être annoncées chaque année.

Conclusions

Si la FSPC soutient, sur le fond, le projet mis en consultation, nous estimons que les adaptations mentionnées ci-dessus sont nécessaires afin de garantir une mise en œuvre acceptable pour la filière.

En vous remerciant de prendre nos remarques en considération, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération suisse des producteurs de céréales


Fritz Glauser
Président


Pierre-Yves Perrin
Directeur

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Datum Bern, 24.03.2023

Kontakt Peter Biedermann

Per email:
gever@bag.admin.ch
rrm@bag.admin.ch

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Mitglieder von Swiss Medtech und insbesondere unserer Fachgruppe Desinfektionsmittel nehmen wir wie folgt zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) Stellung.

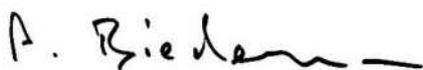
Swiss Medtech unterstützt das Ziel der vorliegenden Revision, wonach die Risiken für Mensch und Umwelt durch Biozidprodukte vermindert werden sollen. In einigen Punkten schafft die geplante Revision aber Redundanzen oder verfehlt das Ziel einer eigentlichen Reduktion von Risiken. Für ein ausführlicheres Argumentarium verweisen wir an dieser Stelle auf die Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Kosmetik- und Waschmittelverbandes, SKW. Wir bitten Sie, bei der allfälligen Überarbeitung der Vorlage die folgenden Kernpunkte zu berücksichtigen:

Verschiedene Kennzahlen wie Immissionsgrenzwerte oder Indikatoren sollten in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgehalten werden und nicht – wie vorgesehen – in der VBP (vgl. Art. 2a Abs. 2 und 3). Letztere regelt das Inverkehrbringen und den Umgang mit Biozidprodukten. Eine Vermischung der beiden Verordnungen schafft Redundanzen und Rechtsunsicherheit.

Auch bei der Mitteilungspflicht werden mit dem vorliegenden Revisionsentwurf Doppelspurigkeiten geschaffen, etwa bei der Meldung zu Wirkstoffen und deren Konzentration (vgl. Art. 61a Abs. 1). Über diese Daten verfügt die Anmeldestelle bereits durch den Zulassungsprozess. Redundanzen sollen vermieden werden, um die Unternehmen nicht mit Zusatzaufwand ohne Mehrwert zu belasten. Den Unternehmen ist darüber hinaus eine längere Frist für deren Mitteilungspflicht betreffend das Vorjahr einzuräumen. Ein Monat (vgl. Art. 61a Abs. 1 und Art. 62g) reicht zur Aufbereitung der benötigten Daten nicht aus. Abschliessend möchten wir festhalten, dass wir den Anstieg bei den Zulassungsgebühren als nicht verhältnismässig erachten und diesen ablehnen. Diese höheren Kosten könnten dazu führen, dass insbesondere Nischenprodukte zukünftig fehlen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swiss Medtech



Peter Biedermann
Direktor



Sandra Rickenbacher-Läuchli
Leiterin Public Affairs & Legal Counsel



Herrn Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Department des Innern EDI
3003 Bern

Zürich, 24. März 2023 / SB

Teilrevison Biozidprodukteverordnung (VBP)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Dezember 2022 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Biozidprodukteverordnung eröffnet. Von der in die Vernehmlassung geschickten Verordnung sind verschiedene Sparten der unter dem Dach von Lignum vereinten schweizerischen Wertschöpfungskette Holz mit Blick auf die in der Vorlage genannte Produktart 8 (Holzschutzmittel) und möglicherweise Produktart 7 (Beschichtungsschutzmittel) betroffen, weshalb wir von der Möglichkeit zur Rückmeldung zur Vorlage Gebrauch machen und Ihnen unsere kurze Stellungnahme zukommen lassen.

Die Schweizerische Wald- und Holzwirtschaft begrüsst die Bestrebungen zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten und die damit zusammenhängenden Monitoringprozesse. Aus unserer Sicht gibt es jedoch noch einige Punkte, welche zu präzisieren sind, um dieses Ziel effektiv erreichen zu können.

Grundsätzlich unterliegen die Holzschutzmittel bereits heute einem strengen und klar definierten Zulassungsprozedere bezüglich Wirksamkeit, Arbeitsschutz und Umweltverträglichkeit. Die Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind nicht allein auf die Inverkehrbringung von «Biozidprodukten» in der Schweiz zurückzuführen. Insbesondere im Falle von imprägnierten Hölzern wird ein wesentlicher Anteil über bereits «behandelte Waren» importiert und insbesondere über Hobby- und Baumärkte vertrieben. Entsprechend müssten unter Mitteilungspflicht nach Art. 61a zusätzlich auch alle «importierten behandelte Waren» im Monitoring berücksichtigt werden. Es gilt sicherzustellen, dass aufgrund der im Verordnungsentwurf enthaltenen Monitoringprozesse die in der Schweiz hergestellten und behandelten Holzprodukte, den Importprodukten gegenüber nicht schlechter gestellt werden. Ausserdem können auch aus Wasch-, Reinigungs-, und Desinfektionsmitteln identische Wirkstoffe oder Abbauprodukte wie aus der Produktart 7 und 8 ins Grund- und Trinkwasser gelangen, was es insgesamt erschweren wird, biozide Wirkstoffe der Produktart 7 und 8 direkt mit den gemessenen Konzentrationen in Gewässern in Verbindung bringen zu können. Einem «Generalverdacht» ausschliesslich gegenüber den in der Schweiz vorgenommenen Prozessen im Bereich Holzschutz gilt es deshalb vorzubeugen, zumal Holzschutzmassnahmen zur Langlebigkeit von Holz im Aussenbereich beitragen und damit Bauprodukte mit deutlich höheren Umweltauswirkungen ersetzen können. Gleichzeitig tragen solche Produkte mit ihrer Langlebigkeit auch zur länger andauernden CO₂-Speicherung in der bebauten Welt bei.

Der Indikator gemäss Art. 2a Abs. 3b zur Ermittlung der Zielerreichung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend definiert. Dieser sollte in der Verordnung auf Grundlage wissenschaftlicher Evidenz festgelegt werden, ansonsten die Gefahr willkürlicher und wenig zielführender Festlegungen besteht.

Betreffend Art. 61a Abs. 3 unterstützen wir grundsätzlich digitale Produkt- oder Materialpässe auf Grundlage europäisch abgestimmter digitaler Formulare und vernetzten Datenbanken, wie diese auch in der Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation 21.3196 bekräftigt wurden.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir im Voraus bestens und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Lignum
Holzwirtschaft Schweiz



Sandra Burlet,
Direktorin



Hansueli Schmid
Projektleiter Technik

Direction
Prométerre

 Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

ChA

Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV
re.ch	Bundesamt für Gesundheit						TG
DG	24. März 2023						VA
CC							UV
Int							GeS
STE							NCD
Dig							MT
IT-GE/EE	BioM	Str	FAM/	URA	AS Chem	Chem	GB/APS

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

 Département fédéral de l'intérieur
Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Palais fédéral
3003 Bern

Lausanne, le 20 mars 2023

Consultation sur les modifications de l'ordonnance sur les produits biocides

Monsieur le Conseiller fédéral,

Représentant les agriculteurs et les agricultrices du Canton de Vaud, nous avons l'avantage au nom de l'Association vaudoise de promotion des métiers de la terre de prendre part à la procédure de consultation sur les projets de modifications cité en titre en vous transmettant notre prise de position.

Prométerre est très étonnée qu'il ne soit fixé aucun objectif chiffré de réduction des risques liés à aux produits biocides, alors que la législation agricole le prévoit (- 50%) pour les produits phytosanitaires utilisés en agriculture (art. 6b LAgr). La législation sur les produits chimiques (art. 25a LChim) ne nous semble pas dispenser le Conseil fédéral d'imposer un rythme analogue de réduction des risques liés aux produits biocides, en particulier lorsqu'ils sont composés des mêmes substances actives problématiques que les produits phytosanitaires, l'impact défavorable sur l'environnement n'étant pas différent. Nous demandons dès lors que les exigences d'utilisation et les objectifs de réduction des risques liés à des produits chimiques identiques soient fixés avec la même rigueur et dans les mêmes délais, qu'ils soient d'usage agricole ou non.

Sous couvert d'une complexité technique résultant de l'infinie variété de substances tombant sous le coup de la notion de biocides, nous décelons néanmoins une forme de complaisance de votre administration à l'égard des usages industriels et domestiques, bienveillance que l'on ne retrouve guère à l'intention des produits phytosanitaires en agriculture. Nous dénonçons une telle discrimination que les potentielles atteintes respectives à l'environnement ou à la santé ne nous paraissent justifier d'aucune manière.

En vous remerciant de prendre en compte notre analyse et prise de position, nous vous prions de bien vouloir agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

Luc Thomas
Directeur

Claude Baehler
Président